

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

vereint mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit Dir. Dr. BOLZAU, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. JUNG, Göttingen, Landrat Dr. KRACHT, Heide i. H., Dir. Dr. HERTHA KRAUSS, Köln a. Rh., Präsident LINK, Hannover, Präsident MARTINI, Hamburg, Stadtrat Dr. MUTHESIUS, Berlin-Schöneberg, Dr. ALICE SALOMON, Berlin, Ministerialrat WITTELSHÖFER, Berlin,

und unter besonderer Mitarbeit von

Senatspräsident Dr. BEHREND, Berlin (Sozialversicherung), Obermagistratsrat E. KÜRSKE, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. SCHWARZ, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge), Oberreg.-Rat Dr. GOLDMANN, Berlin,

herausgegeben von

S. WRONSKY

Geschäftsführerin

I. Archiv f. Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat

im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter

im Deutschen Städtetag

6. JAHRGANG

BERLIN, APRIL 1930

NUMMER 1

INHALT:

Abhandlungen:

- Zur Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen, Dr. F. Memelsdorff 1
Über Beziehungen zwischen der Psychotherapie und der sozialen Fürsorge, Dr. Kronfeld, Berlin 6
Die gesetzliche Grundlage der Pflichtarbeit und ihre Durchführung in der Praxis, Dr. jur. Frey, Frankfurt a. Main 9
Berufsausbildung für Späterblindete, Helene Hurwitz-Stranz, Berlin 18
Aus der Arbeit des Commonwealth Fund, Alice Salomon 21

Rundschau:

- Allgemeines 25
Soziale Reichstagsarbeit des Reichsarbeitsministeriums — Entwicklung der jugendlichen Bevölkerung — Fasci Feminilli
Ausbildungs- und Berufsfragen 27
Arbeitsgebiet der Wohlfahrtspflegerin
Prüfungsordnung für die weibliche Kriminalpolizei — Ausbildung und Prüfung der Säuglings- und Kleinkinderpflege — Soziale Ausbildung — Jüdische Aus- und Fortbildung
Fürsorgewesen 28
Entmündigung wegen Verschwendung — Thüringische Ausführungsverordnung zur RFV, vom 20. Febr. 1930 — Berufliche Gliederung der Armen — Wohlfahrtspflege und Fürsorgengesetzgebung in Polen
Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge 32
Zahl der Kriegsbeschädigten — Ergänzungsgarlehen aus Reichswohnungsfürsorgefonds für Kriegsbeschädigte — Zusatzrente und Arbeitslosenunterstützung — Zahl der Kriegsblinden
Gesundheitsfürsorge 34
Haushaltsplan Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt — Gesundheitswesen des Preuß. Staates im Jahre 1928 — Mustersatzungen

- für örtliche und überörtliche Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsfürsorge — Voraussetzungen für planmäßige Frühgeborenenfürsorge — Körper- und Leistungsmessungen — Schulzahnpflege in Bremen — Heilverfahren an tuberkulösen Ehefrauen der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt — Heilanstalt für Rheumakranke — Entwurf eines Gesetzes zum wirtschaftlichen Schutz der Trinker und ihrer Angehörigen — Erfahrungen mit dem RGGG. des bevölkerungspolitischen Ausschusses des Reichstages — Internationales Gesundheitsamt in Paris — Welthilfsorganisation gegen Erblindung — Krebsbekämpfung — Englische Schulgesundheitspflege — Englisches Tuberkulosegesetz
Arbeitsfürsorge 36
Statistik der Erwerbslosen, die in gemeindlicher Fürsorge stehen
Betriebswohlfahrtspflege 37
Betriebswohlfahrtspflegerische Einrichtungen in der italienischen Industrie — Soziale Hilfseinrichtungen in der französischen Metallindustrie
Wohnungsfürsorge 39
Verlängerung der Mieterschutzgesetzes — Wohnheimstättengesetz
Strafgefängnissen- u. Entlassenenfürsorge 40
Zahl der Kapitalverbrechen in Preußen im Jahre 1928 — Leibesübungen in Gefängnissen — Benachrichtigung von Angehörigen verhafteter Personen
Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen 40
Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts 51
Rechtsauskünfte 52
Tagungskalender 53
Lehrgänge und Kurse 55
Zeitschriftenbibliographie 56
Bücherbesprechungen 68



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottwellstr. 4. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.



Sammlung von Wohlfahrtsgesetzen

des Deutschen Reichs und Preußens nebst den allgemeinen Wohlfahrtsgesetzen von Sachsen, Thüringen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, Lippe und Lübeck. Von Dr. jur. **Ernst Behrend**, Oberregierungsrat und Mitglied des Reichsversorgungsgerichts, und **Helene Stranz-Hurwitz**, Beisitzerin beim Reichsversorgungsgericht.

Teil I. Taschenformat. 560 Seiten. 1923. Geb. 5.—

Teil II. Nebst Ausführungsgesetzen sämtlicher Länder zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Taschenformat. XVI, 551 Seiten. 1925. Geb. 9.—

Teil I und II zusammen 12.—

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Band 152 und 152 a.)

„Die kurzen, alles Wesentliche zusammenfassenden Einleitungen zu den einzelnen Gesetzen sind mit außerordentlicher Sachkunde und Klarheit geschrieben; sie genügen zusammen mit den Literaturangaben völlig für den Praktiker, um die Gesetzestexte richtig handhaben zu können. Das Werk ist für alle in der Wohlfahrtspflege Arbeitenden unentbehrlich und sehr praktisch.“

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche Fürsorge.

Walter de Gruyter & Co.
Berlin W10, Genthiner Str. 38

Spezialprospekte über Wohlfahrtsliteratur stehen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung
Carl Heymanns Verlag in Berlin W8, Mauerstr. 44

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Kürzlich ist erschienen:

Schulaufbau, Berufsaulese, Berechtigungswesen

Im Auftrage des Reichsministeriums des Innern

bearbeitet von

Dr. Gertrud Bäumer,

Ministerialrat im Reichsministerium des Innern

1929

Preis 3,50 RM

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Jugend in Not

Von Dr. phil. **Mariam van Waters**
Jugendrichterin am Jugendgericht von Los Angeles,
Kalifornien

Ins Deutsche übertragen von

Dr. jur. Hans Weiß, Zürich

z. Z. Jugendfürsorger in Boston (Mass., U. S. A.)

Mit einem Vorwort von

Dr. Alice Salomon

1929. Preis 6 RM, gebunden 7 RM

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Soeben ist erschienen:

Zeitgemäße Reformen der deutschen Sozialversicherung

in historischer und wirtschaftlicher Beleuchtung

Von Dr. phil. **Harald von Waldheim**
Dipl.-Versicherungssachverständiger

Preis 12 RM

„... Die Lektüre des Buches beweist, daß der Verf. reiches Wissen über das Werden der Sozialversicherung besitzt. Es bleibt zu hoffen, daß die heranwachsende Generation der Versicherungssachverständigen, Volkswirte, aber auch Ärzte die vom Verfasser gegebenen reichen Anregungen aufgreift und das unerforschte Land der Entwicklung der Sozialversicherung bearbeitet.“

Das Buch des Verfassers wird unzweifelhaft seinen Weg machen, nicht nur unter den Fachleuten, sondern auch unter denen, die der Sozialversicherung zwar ferner stehen aber dennoch ernsthaft sich mit dem in ihr enthaltenen Problemkomplex befassen. Wir können die Arbeit bestens empfehlen und ihr weiteste Verbreitung wünschen.“

Soziale Medizin, 1930, Nr. 2

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE



vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

S. WRONSKY

Geschäftsführerin
i. Archiv f. Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

6. JAHRGANG

BERLIN, APRIL 1930

NUMMER 1

Zur Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen

Von Dr. F. Memelsdorff, Beigeordnetem des Deutschen Städtetages, Berlin.

Die Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen (Fürsorgerinnen, Sozialbeamtinnen) ist durch Bestimmungen der Länder geregelt. Preußen ist bahnbrechend vorangegangen und hat im Jahre 1920 „Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen“ nebst Ausführungsrichtlinien erlassen¹⁾. Die meisten anderen Länder haben ähnliche Bestimmungen herausgegeben. Auf Anregung des Reichsministeriums des Innern ist im Jahre 1926 eine Verständigung unter den Ländern über die gegenseitige Anerkennung der staatlichen Prüfung zustande gekommen. Hierdurch ist eine gewisse Einheitlichkeit in die Ausbildung gebracht worden.

Die preußischen Vorschriften, die zur Grundlage der nachstehenden Ausführungen genommen sind, tragen den Bedürfnissen der kommunalen Praxis in wesentlichen Punkten nicht ausreichend Rechnung. Die Wohlfahrtsschulen sind nicht Selbstzweck, sondern haben die Aufgabe, den Stellen, die Wohlfahrtspflegerinnen brauchen, Kräfte zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen ihrer neuen Tätigkeit voll gewachsen sind. Mit anderen Worten: Die Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen hat sich nach den Bedürfnissen der Praxis zu richten.

Die kommunale Praxis braucht — nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den Städten, auch in den Großstädten — in erster Linie Fürsorgerinnen, die in einem begrenzten Bezirk sämtliche Aufgaben der wirtschaftlichen Fürsorge, der Jugendwohlfahrt und des Gesundheitswesens durchführen. In der offenen Fürsorge der Wohlfahrtsämter, der Jugendämter und der Gesundheitsämter drängt die Entwicklung immer mehr zu der Einheits- oder Familienfürsorge. Dieser Tatsache entsprechen die Ausbildungsvorschriften nicht. Die Schülerin der Wohlfahrtsschule muß sich ein Hauptfach wählen: Gesundheitsfürsorge oder Jugendwohlfahrtspflege oder allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege — je nach der Art der Vorbildung. Diese Dreiteilung macht die einheitliche Ausbildung unmöglich und führt notwendigerweise zur Spezial-

¹⁾ Abgedruckt in Salomon, Die Ausbildung zum sozialen Beruf. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927, S. 35 ff.

ausbildung und Spezialfürsorgerin⁷⁾). Die Anforderungen, die heute an den Beruf der Wohlfahrtspflegerin gestellt werden, sind außerdem so erweitert, daß die bisherige Einteilung in die drei Hauptfächer überholt ist. Die Ausbildung auf der Wohlfahrtsschule muß so beschaffen sein, daß sie die angehenden Fürsorgerinnen in einem geschlossenen Lehrgang für alle Fürsorgezweige einheitlich und gleichmäßig ausbildet. Der Lehrgang muß sowohl die theoretischen Fächer umfassen wie in die praktische Arbeit einführen. Neben den üblichen theoretischen Kenntnissen muß er auch eine gründliche Unterweisung in Verwaltungstechnik und -methodik enthalten. Die Anerkennung als staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerin sollte daher schlechthin und nicht mehr für eins der drei Gebiete erteilt werden. Eine besondere Spezialausbildung derjenigen Fürsorgerinnen, die für bestimmte Spezialgebiete, wie Krankenhausfürsorge, soziale Gerichtshilfe, Trinkerfürsorge, Gefährdetenfürsorge benötigt werden, soll auf der Wohlfahrtsschule nicht erfolgen. Auch für diese Kräfte ist die einheitliche Ausbildung auf der Wohlfahrtsschule die beste. Die Spezialfürsorgerinnen werden am besten aus dem Kreise der Familienfürsorgerinnen entnommen, die neben der umfassenden Ausbildung auch die vielseitigsten Erfahrungen besitzen. Soweit daneben noch Spezialkenntnisse notwendig sind, wird sie sich eine tüchtige Fürsorgerin ohne Schwierigkeit in den Beruf aneignen.

Wenn bisher die Ausbildung vom Standpunkt der offenen Fürsorge der Städte betrachtet worden ist, so dürfte die einheitliche Ausbildung wohl auch vom Standpunkt der Anstalten, der Arbeitsämter, der Polizei und anderer Stellen, die fürsorgerische Kräfte beschäftigen, die beste sein. Auch diese Stellen müssen auf eine möglichst umfassende Ausbildung, die sämtliche Zweige der Wohlfahrtspflege berücksichtigt, Wert legen. Für diese Berufszweige sollte eine Spezialisierung erst nach Beendigung der Ausbildung auf der Wohlfahrtsschule erfolgen.

„Die theoretische Begründung für die einheitliche Ausbildung liegt nicht nur in ihrer organisatorischen Zweckmäßigkeit, sondern vor allem in der inneren Zusammengehörigkeit aller Fürsorgezweige oder, wie Dr. Baum es ausdrückt, in der ‚Unteilbarkeit der Familie.‘“ Wirtschaftsfürsorge ist in vielen Fällen genau so Erziehungsfürsorge wie Jugendfürsorge. Durchgreifende Jugendfürsorge ist nicht denkbar ohne Maßnahmen der Wohnungsfürsorge, der Unterstützungsfürsorge, der Berufsfürsorge, der Gesundheitsfürsorge. Alle Gesundheitsfürsorge wird zu sinnlosem Schein, wenn sie nicht Hand in Hand mit der Wirtschafts- und Jugendfürsorge geht. Die best-eingerichteten Anstalten nützen nichts, wenn das Kind hernach wieder in die gleichen trüben Verhältnisse, in die schlecht gelüftete überfüllte Wohnung kommt, wenn es zu Hause kein ordentliches Bett hat oder wenn zu geringe oder schlecht zubereitete Nahrung die im Erholungsheim in acht Wochen erzielten und mit Stolz registrierten 10 Pfund Gewichtszunahme in vier Wochen wieder schwinden macht. Gerade wenn man Wert auf vorbeugende und nachgehende Fürsorge legt, darf man die Wirtschaftsfürsorge nicht von der Jugend- und Gesundheitsfürsorge und beides nicht voneinander trennen, denn eines gibt uns den Schlüssel zum anderen.

Wirtschafts-, Jugend- und Gesundheitsfürsorge gehören aber auch deswegen zusammen, weil die Grundelemente der Arbeit in allen Fürsorgezweigen die gleichen sind: Die Fürsorgerin braucht, auch wo man an der Spezialfürsorge festhält, die Kenntnis des gesamten Fürsorgewesens; sie wird eine um so

⁷⁾ Die sogenannte Gesundheits-Familienfürsorgerin ist keine Familienfürsorgerin, sondern Spezialfürsorgerin.

bessere Spezialfürsorgerin sein, je besser sie allgemein durchgebildet ist und je mehr sie gelernt hat, über den Teilen das Ganze zu sehen. Sie braucht, ob sie nun in der Jugend-, Wirtschafts- oder Gesundheitsfürsorge tätig ist, die gleichen Anlagen und Eigenschaften: eine wache Beobachtungsgabe, Menschenkenntnis, die Fähigkeit sich durchzusetzen, auch wenn nicht der Amtsraum und die Schranke Würde und Schutz gewähren, sie braucht den Mut, selbständig Folgerungen zu ziehen, Entschlüsse zu fassen und in jedem Augenblick das Richtige und Praktische zu tun. Sie braucht, weil es sich in jedem Fall um Außenfürsorge handelt, die gleichen Methoden der Fragestellung, des Umgangs mit Menschen, der Tatsachenbeobachtung, der Hilfeleistung. Wenn man die gegenseitige Bedingtheit aller Notstände und aller Hilfsmaßnahmen und die Einheitlichkeit der Fürsorgemethodik erkannt hat, dann löst sich die Frage nach der Ausbildung von selbst: man bildet nicht mehr aus zur Wirtschafts-, Jugend- oder Gesundheitsfürsorgerin, sondern eben zur Fürsorgerin. Man ist dann auch nicht mehr im unklaren, wohin die Trinker- oder die Prostituiertenfürsorge gehört, man sieht, daß die soziale Gerichtshilfe mit der Erziehungsfürsorge nicht zu tun hat, obwohl sie Erziehungsfürsorge ist, und daß die Unterstützungsfürsorge genau so zur Familienfürsorge gehört wie die Gesundheitsfürsorge. Man erkennt vielleicht sogar, daß zwischen Vereinsfürsorge und öffentlicher Fürsorge kein wesentlicher Unterschied ist, nicht einmal in den Grundlagen der Gesinnung³⁾.

Aus diesen Gründen hat der Preußische Städtetag kürzlich bei dem Preußischen Volkswohlfahrtsministerium angeregt, daß die jetzt bestehende Dreiteilung auf der Wohlfahrtsschule beseitigt wird und daß die Schülerinnen einheitlich zur Wohlfahrtspflegerin, zur Sozialbeamtin ausgebildet werden. Er befindet sich hierbei in völliger Übereinstimmung mit der Konferenz der Wohlfahrtsschulen, die einen gleichen Vorschlag gemacht hat. Die geschilderte einheitliche Ausbildung hat ihr Vorbild in der einheitlichen Ausbildung der Juristen und Mediziner auf der Hochschule: auch hier ist der Ausbildungsgang für sämtliche Juristen bzw. Mediziner der gleiche; eine Spezialisierung erfolgte erst später nach Abschluß des Studiums.

Die Dreiteilung auf den Wohlfahrtsschulen baut sich — wie bereits hervorgehoben — auf der Verschiedenartigkeit der Vorbildung auf. Nach den geltenden Bestimmungen hat die Schülerin ein Hauptfach zu „wählen“, je nachdem sie eine pflegerische, erzieherische oder wirtschaftliche Vorbildung besitzt (in Wirklichkeit wählt sie gar nicht, sondern rückt zwangsläufig in das betreffende Spezialfach entsprechend ihrer Vorbildung ein). Diese einseitige Vorbildung hat in der Praxis der städtischen Wohlfahrts- und Gesundheitspflege zu den schwersten Mißständen geführt. Es wird immer wieder darüber Klage geführt, daß die Wohlfahrtspflegerinnen, wenn sie von der Schule kommen, vielfach gar keine pädagogischen Kenntnisse besitzen oder daß ihnen die elementarsten Begriffe der Kranken- und Säuglingspflege fehlen. Der Grund liegt eben in der einseitigen Vorbildung. Es muß aber unbedingt von den Familienfürsorgerinnen verlangt werden, daß sie sowohl über praktische (kranken)pflegerische wie über (psychologisch) pädagogische Kenntnisse in gewissem Umfange verfügen. Nicht eine einseitige pflegerische oder pädagogische, sondern eine kombinierte pflegerisch-pädagogische Vorbildung ist daher ein unbedingtes Erfordernis für die Praxis der Familien-

³⁾ So Bamberger in der Wohlfahrtswoche 1929 S. 90.

fürsorgerinnen⁴⁾. Wenn andere Stellen eine spezialisierte, einseitige Vorbildung weiter für nötig halten sollten, so muß jedenfalls für die Familienfürsorge der Städte der kombinierte Zugangsweg zu den Wohlfahrtsschulen gefordert werden. Die Städte sind auf die Dauer nicht in der Lage, den Wohlfahrtspflegerinnen nach ihrer Einstellung in den städtischen Dienst durch Fortbildungslehrgänge oder sonstwie die erforderlichen praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die die Fürsorgerinnen bereits besitzen müßten, die geradezu einen wesentlichen Bestandteil ihrer Ausbildung ausmachen. Eine kombinierte Vorbildung in dem erwähnten Sinne wird den Fürsorgerinnen selbst zugute kommen. Sie wird auch die Ausbildung auf den Wohlfahrtsschulen selbst wesentlich einfacher gestalten, weil alsdann die Lehrer bei den Schülerinnen dieselben Kenntnisse im großen Durchschnitt voraussetzen können. „Es ist unerträglich, daß die Schülerinnen der einzelnen Zweige beim Besuch der gemeinsamen Wohlfahrtsschule jetzt eine völlig ungleichwertige Vorbildung mitbringen“⁵⁾.

Die kombinierte pflegerisch-pädagogische Ausbildung ist folgendermaßen gedacht: Sie soll zwei Jahre dauern und soll die Grundlagen der Kranken- und Säuglingspflege und der Jugenderziehungsarbeit vermitteln. Die etwa einjährige systematische Ausbildung in der Kranken- und Säuglingspflege hat in staatlich anerkannten Pflegeschulen vor sich zu gehen. Die Anerkennung dieser Schulen wird mit besonderer Sorgfalt erfolgen müssen. Es werden nicht zu viele Einrichtungen anzuerkennen sein, damit überall Schülerinnen in ausreichender Zahl für die einjährige Ausbildung vorhanden sind. Die Ausbildung kann leicht gefährdet werden, wenn nur wenige Schülerinnen für die einjährige Ausbildung, dagegen zahlreiche Anwärterinnen für den Krankenschwesternberuf vorhanden sind. Gewiß begegnet es Schwierigkeiten, gleichzeitig in einer Krankenanstalt die Schwesternschülerinnen in einem zweijährigen und die Anwärterinnen der Wohlfahrtsschulen in einem einjährigen Lehrgang auszubilden. Aber diese technischen Schwierigkeiten kann eine tüchtige Verwaltung, wie sich bereits jetzt gezeigt hat, leicht überwinden. Über die Ausbildung der Säuglingspflegerinnen in einem einjährigen Lehrgang wollen sich die Länder auf Anregung des Reichsministeriums des Innern zurzeit verständigen; diese Ausbildungsform kann für die angehenden Wohlfahrtsschülerinnen mit herangezogen werden. Die etwa einjährige Ausbildung in der Jugenderziehungsarbeit muß ebenfalls eine systematische Ausbildung sein und darf nicht etwa nur in einer „Beschäftigung“ bestehen. Am besten wird die pädagogische Ausbildung in Erziehungsheimen, Waisenhäusern, Mädchenschutzhäusern und ähnlichen Anstalten erfolgen, in denen die Schülerinnen systematisch angelehrt und ausgebildet werden. Da eine solche Tätigkeit eine gewisse Reife erfordert, kann vorgeschrieben werden, daß als Mindestalter für den Beginn der Ausbildung etwa 18 Jahre zu gelten haben. Auch die Auswahl der Anstalten für die pädagogische Ausbildung muß sorgfältig erfolgen. Die Landesjugendämter werden hier eine neue Aufgabe zu erfüllen haben.

Die Bedenken, die gegen eine derartige zweijährige kombinierte pflegerisch-pädagogische Ausbildung erhoben werden, können als durchschlagend nicht anerkannt werden. Mit Unrecht wird gelegentlich die Behauptung auf-

⁴⁾ Eine kombinierte Vorbildung hat Schroeder vorgeschlagen (vgl. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und Sozialhygiene 1929 S. 241). — Die preußischen Vorschriften vom 10. September 1918 verlangten ebenfalls eine kombinierte pflegerisch-pädagogische Vorbildung, und zwar kumuliert die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson und die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin usw.

⁵⁾ So Schlegel in Die Innere Mission 1929 S. 301.

gestellt, eine gute Fürsorgerin müsse eine zweijährige pflegerisch-hygienische praktische Ausbildung besitzen. Für die Familienfürsorgerin trifft dies auf keinen Fall zu. Es ist keineswegs erforderlich, daß die angehende Wohlfahrtspflegerin staatlich anerkannte Krankenschwester oder Säuglingsschwester ist. Zur eigentlichen Kranken- oder Säuglingspflege wird die Wohlfahrtspflegerin in ihrer späteren Arbeit nicht kommen. Was die Wohlfahrtspflegerin für ihre Praxis braucht, das sind die Grundlagen der pflegerischen Arbeit, die sich durchaus in einem Jahre erlernen lassen. Nach den jetzigen preußischen Vorschriften genügt sogar für das Hauptfach Gesundheitsfürsorge der einjährige Besuch einer Krankenpflegeschule. Ähnlich ist es mit der Ausbildung in der Jugenderziehungsarbeit, deren Grundlagen die Wohlfahrtspflegerin beherrschen muß. Es ist nicht notwendig, daß die Fürsorgerin die Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin abgelegt hat. Die Wohlfahrtspflegerin betätigt sich nicht unmittelbar im Kindergarten oder Kinderhort. Sie braucht infolgedessen in dieser Disziplin nicht vollkommen ausgebildet zu werden.

Es ist zum Ausdruck gebracht worden⁶⁾, daß der zweijährigen kombinierten Vorbildung deshalb nicht zugestimmt werden könne, weil die Wohlfahrtspflegerin nur für ihren eigentlichen Beruf ausgebildet werde, sich dagegen — wenn sie den Beruf als Wohlfahrtspflegerin aus irgendeinem Grunde nicht ausüben wolle — als Krankenschwester, Kindergärtnerin o. dgl. nicht betätigen könne, da sie den entsprechenden Ausbildungsgang nicht bis zur Prüfung durchgemacht habe. Dazu ist einmal zu sagen, daß nach den jetzt geltenden Bestimmungen bereits zur Ausbildung als Gesundheitsfürsorgerin nicht die volle Ausbildung als Krankenschwester nötig ist, sondern die einjährige pflegerische Vorbildung genügt. Auch diese Gesundheitsfürsorgerinnen können also nicht ohne weiteres Krankenschwester werden. Vor allem aber: In welchem Fach ist es sonst üblich, daß man für zwei verschiedene Berufe ausgebildet wird? Wenn die Sache es erfordert, werden sich die Wohlfahrtspflegerinnen damit abfinden müssen. Außerdem kommt es verhältnismäßig selten vor, daß eine Fürsorgerin abspringt und ihre Ausbildung nicht vollendet oder ihren Beruf als Fürsorgerin nicht ausüben will. Auf solche Ausnahmefälle kann man nicht allgemeine Ausbildungsvorschriften aufbauen. Im übrigen kann dann auch die volle Ausbildung nachgeholt werden, wobei die bereits durchgemachte Ausbildungszeit angerechnet werden wird.

Wenn grundsätzlich eine zweijährige kombinierte pflegerisch-pädagogische Ausbildung Voraussetzung für die Aufnahme in eine Wohlfahrtsschule zur Ausbildung als Familienfürsorgerin sein soll, so werden diejenigen Anwärterinnen, die eine solche kombinierte Ausbildung nicht genossen haben, eine entsprechende zusätzliche Ausbildung nachweisen müssen. Diejenigen, die eine staatliche Prüfung als Kranken- oder Säuglingsschwester abgelegt haben, werden eine zusätzliche einjährige Ausbildung in der Erziehungsarbeit nachzuweisen haben. Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen werden die pflegerische Ausbildung nachholen müssen. Personen, die die sonstigen Voraussetzungen für den Besuch der Wohlfahrtsschule erfüllen, müssen eine zusätzliche pflegerisch-pädagogische Ausbildung nachweisen. Ausnahmen für Einzelfälle werden vorgeesehen werden müssen.

Eine gewisse Härte mag darin liegen, daß die Personen, die sich bisher wirtschaftlich betätigt haben, eine zweijährige Zusatzvorbildung nachweisen sollen. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß gerade Fürsorgerinnen, wenn sie weder pflegerisch noch pädagogisch vorgebildet sind, in der Familienfürsorge

⁶⁾ Vgl. Arbeiterwohlfahrt 1930, Heft 4 S. 116.

nach den Erfahrungen der Städte vielfach versagt haben. Eine Zusatzausbildung kann daher gerade bei diesen Anwärterinnen im allgemeinen nicht entbehrt werden. In Einzelfällen wird man — wie bereits betont — Ausnahmen zulassen können.

Neben der pflegerisch-pädagogischen Vorbildung sollten die Anwärterinnen der Wohlfahrtsschulen den **Nachweis hauswirtschaftlicher Kenntnisse** — die nicht etwa auf einer Schule erworben zu sein brauchen — erbringen.

Ein engeres Zusammenarbeiten zwischen den Wohlfahrtsschulen und den Städten und Kreisen des Bezirks, als es bisher vielfach der Fall ist, muß in Zukunft erfolgen. Dies erfolgt am besten dadurch, daß an jeder Wohlfahrtsschule ein **Schulausschuß** gebildet wird, der bei der Aufstellung der Lehrpläne, soweit sie von den ministeriellen Bestimmungen abweichen, bei der Anstellung der Lehrkräfte, bei der Aufstellung von Richtlinien über die Auswahl der Schüler und bei der Durchführung der Prüfungen mitwirkt. In den Schulausschüssen müssen die Städte und Landkreise, die in dem Bezirk der Wohlfahrtsschulen liegen, maßgeblich vertreten sein. Die Auswahl der kommunalen Vertreter kann ohne Schwierigkeit durch die provinziellen Spitzenverbände der Kommunen erfolgen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß es sehr zu begrüßen wäre, wenn die **Leitungen der Wohlfahrtsschulen** auf den gesamten Ausbildungsgang ihrer zukünftigen Schülerinnen einen entsprechenden Einfluß ausüben würden. Die Leitungen der Schulen sollten von vornherein verhindern, daß ganz ungeeignete Personen sich diesem Beruf zuwenden und darauf hinwirken, daß ein geregelter Ausbildungsgang schon vor dem Eintritt in die Wohlfahrtsschule stattfindet. Die angehenden Wohlfahrtsschülerinnen sollten sich daher möglichst frühzeitig mit der Leitung einer Wohlfahrtsschule in Verbindung setzen.

Über Beziehungen zwischen der Psychotherapie und der sozialen Fürsorge

Von Dr. Kronfeld, Berlin.

Es wird im folgenden nicht etwa beabsichtigt, irgendeine organisatorische oder konkret-praktische Anregung zur Gemeinschaftsarbeit der Psychotherapeuten und der sozialfürsorglichen Instanzen zu geben. So nahe dieser Gedanke liegt — handelt es sich doch um zwei Gebiete der Menschenbehandlung, die auf eine Besserung des individuellen Lebenszustandes ausgehen — so wäre seine Durchführung bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge solchen zu überlassen, die dazu besser legitimiert sind als der Verfasser. Aber allerdings bin ich der Meinung, daß beide Gebiete sehr viel mehr miteinander zu tun haben, als es den meisten Persönlichkeiten, die auf einem derselben wirken, bereits klar ist. Und ich glaube, daß eine immer innigere Wechselbeziehung zwischen ihnen sich zwangsläufig entwickeln wird und muß — in welchen Formen dies immer geschehen mag.

Um einem weiteren Mißverständnis vorzubeugen, sei ferner bemerkt, daß hier nicht etwa geplant wird, eine Werbung für die Psychotherapie, ihre Schulen und Erfolge vom Stapel zu lassen und ihren Einzug in die Institutionen der sozialen Fürsorge zu betreiben, aus irgendeinem berufspolitischen Ethos heraus, hinter welchem vielleicht verborgene extensive Machtimpulse stecken. Es muß dies gesagt werden, um gewisse verständliche Abwehrströmungen gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Aber ich sehe einen klaren Sachverhalt und ich sehe eine Problematik, die sich mir beide nicht nur akademisch aufgetan haben, sondern einerseits in der Praxis des psychotherapeutischen Arztes, andererseits in einer sozialfürsorgereichen Arbeitsgemeinschaft, in der ich unter Leitung von W r o n s k y mitarbeiten durfte. Der Sachverhalt ist banal, so oft er auch im Einzelfalle erschütternd wirken mag: nur zu häufig scheitert die psychotherapeutische Arbeit an dem sozialen Faktor, der ja dem ärztlichen Zugriff entzogen bleibt. Und nur zu häufig versagt die Wirksamkeit der sozialen Fürsorge auf Grund des p e r s ö n l i c h e n Faktors im Befürsorgten — des einzigen, der sich der Erfassung und Inrechnungstellung durch fürsorgereiche Methoden als ungemäß erweist. Die Problematik, die sich aus diesem Sachverhalt ergibt, ist nicht nur eine praktische: etwa derart, daß man darüber nachdenken sollte, wie sich erreichen ließe, die Wohlfahrtspflege psychologisch, die Psychotherapie fürsorgereich auszugestalten. So wichtig dies wäre, so wäre damit nur die äußerliche Seite der Fragen ergriffen, hinter der innerlichere, und solche von größerer Schwere und Grundsätzlichkeit stehen.

G e m e i n s a m ist den beiden Formen des zwischenmenschlichen Wirkens, der Psychotherapie und der Fürsorge, ihr geistiger Ursprungsort, ihre Gesinnung, ihr Objekt, ihr Ziel. Es soll zunächst dies Gemeinsame herausgestellt werden, um alsdann die Fragen der Abgrenzung, der Beziehung und der Kooperation zwischen beiden Gebieten prüfen zu können.

Der geistige Ursprungsort beider Gebiete ist ein gemeinsamer: er liegt in der Beziehung „Not-Hilfe“. Der Grund der Verbindlichkeit, den diese Kategorie aufweist, läßt sich verschieden rationalisieren. Aber es spricht für die innere Evidenz ihres Gefordertseins und ihrer Verbindlichkeit, daß es keine einzige Fundierung gibt, die diese Beziehung von Not und Hilfe verneinte oder auch nur in Frage stellte. Mag sie metaphysisch oder existentialphilosophisch, mag sie ethisch oder religiös oder soziologisch unterbaut werden: sie gehört zu den notwendigen, unumgänglichen Forderungen, die unser Menschsein an uns stellt und von denen es sich nichts abdingen läßt. Aus dieser gemeinsamen Quelle erklärt sich auch die Gemeinsamkeit der G e s i n n u n g, mit welcher der Psychotherapeut und der Sozialfürsorger an ihre Arbeit und an ihr Objekt, den Mitmenschen, herantreten. Diese Gesinnung ist die unmittelbare Folge der Evidenz, mit der das Erlebnis Not-Hilfe verbindlich in uns auftritt. Diese Gesinnung ist bei jeglicher Weise echter Hilfe aus Not immer bereits vorausgesetzt, wie sie sich auch bekenntnishaft begründen und einordnen mag. Es brauchte darüber kein Wort verloren zu werden, wenn ich nicht bisweilen, vor allem innerhalb der kirchlichen Caritas beider christlicher Konfessionen, vereinzelt Stimmen begegnet wäre, die den Nachdruck auf das auszeichnende Moment einer religiös gebundenen Gesinnung legten, um dadurch die „bloße Technik“ des sozialen oder psychotherapeutischen Helfens zu entwerten — die sie denn auch in der Regel nur höchst laienhaft und unzulänglich beherrschen. Daß es gerade auf die Beherrschung dieser Technik — in all ihrer heuristischen Wandelbarkeit und situativen Anpassung — ankommt und die Gesinnung sich von selbst versteht: auch dies ist der Psychotherapie und der Wohlfahrtspflege gemeinsam.

Es bedarf keiner Ausführung, daß aus diesen Grundlagen auch die generische Gemeinsamkeit des Objektes „leidender Mensch“ und der Zielsetzung — nämlich der Überwindung des konkret-gegebenen Leidenszustandes — folgt. Hier aber knüpfen freilich schwerwiegender Fragen an, betreffend die Grenzen der Geltung dieses Zieles. Es sei etwa erinnert an die Probleme des „selbstverschuldeten“ Leidenszustandes und der individuellen

Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinschaft, ferner an die Frage, ob die individuelle Helferpflicht nur innerhalb eines möglichen Nutzens für die Gemeinschaft unbedingt gelte, oder darüber hinaus. Wir brauchen jedoch diese Fragen deshalb hier nicht zu erörtern, weil auch sie für beide Gebiete des Helfertums gemeinsam bestehen: keine derselben kann nur für eines entschieden werden, ohne zugleich auch für das andere gleichsinnig entschieden zu sein.

So scheint sich also in den allgemeinen Grundlagen, Zielsetzungen und Anwendungsobjekten beider Gebiete eine solche Gemeinsamkeit zu ergeben, daß die Trennung beider, ja die völlig unabhängige Entwicklung beider, so wie sie bisher erfolgte, zum Problem wird. Die erste Differenzierung liegt zweifellos in den Objekten. Der leidende Mensch im Sinne eines organismisch-individuell bedingten seelischen Leidenszustandes ist Objekt der Psychotherapie, der leidende Mensch im Sinne eines milieumäßig und sozial bedingten Leidenszustandes ist Objekt der Fürsorge. Aber diese Differenzierung gilt nur vergleichsweise. Wir wissen aus der Neurosenlehre, daß eine Fülle, ja vielleicht die Mehrzahl der neurotischen Zustände geradezu den Sinn hat, einen Bruch zwischen dem individuellen Bewußtsein und dem Gemeinschaftsbewußtsein des einzelnen zur Erscheinung zu bringen — wie denn auch die zugrundeliegenden Konflikte der Neurotiker fast stets milieuhafte oder soziale Komponenten aufweisen. Und umgekehrt haben die Erfahrungen der sozialen Fürsorge bei einer großen Zahl Befürsorger gezeigt, daß die Leitlinie der Individualität eine soziale Eingliederung an sich bis zur Unmöglichkeit erschweren kann — so daß die Wurzel des sozialen Leidens eine in der Struktur der Persönlichkeit „gegebene“ und mit sozialen Mitteln unaufhebbar ist. Diese Schwierigkeit, die „Zuständigkeit“ eines Hilfsbedürftigen an das psychotherapeutische oder das fürsorgerische Helfertum zu entscheiden, läßt sich zwar praktisch im Einzelfall, niemals aber grundsätzlich und allgemeingültig beheben. Wir können hier nur sagen: der Begriff der Not ist in seinen konkreten Inhaltserfüllungen komplex. Und wir können daran drei wesentliche und in Wechselwirkung stehende Komponenten theoretisch voneinander trennen. Wir wollen sie bezeichnen als die organismische Disposition, die soziale Disposition und als einen Restfaktor, für den die deutsche Sprache das Wort „Schicksal“ hat. Diese drei Faktoren wirken in jedem Leidenden zusammen; ihr jeweiliges Verhältnis zueinander entscheidet die Zuständigkeitsfrage.

Betreffend die beiden ersten Dispositionen können wir uns kurz fassen. Es sei nur bemerkt: auch in die organismische Disposition gehen soziale Momente ein — nämlich die Aktualisierung und Gestaltung der biologischen Anlagen zur individuellen Struktur des Seelenlebens erfolgt von der Geburt an unter dem Gesetz des sozialen jeweiligen Eingordnetseins, sozialen und sozial bedingten Auslösungen und Zielsetzungen. Das Organismische als solches ist immer nur virtuell oder potentiell. Die soziale Disposition umfaßt nicht nur die Einwirkungen des konkreten Lebensganges in sozialer Hinsicht und die dadurch herausgeholtten Bereitschaften, Widerstände und Reaktions-tendenzen: sondern sie greift tiefer und fundiert die Leitlinie der Persönlichkeitsgestaltung selber. Aus diesen beiden Dispositionen läßt sich also die Differenzierung der Zuständigkeit an die psychotherapeutische oder an die sozialfürsorgerische Instanz nicht ableiten.

Es bleibt der von uns als Schicksal bezeichnete Restfaktor. Hier haben wir in der sozialfürsorglichen Arbeitsgemeinschaft Wronskys an Hand von praktischen Fällen einige Erkenntnisse gewonnen, die es vielleicht verlohnt festzuhalten. Schicksal ist für jede der beiden Betrachtungsweisen ein

bedenklicher Begriff. Enthält er doch das Unberechenbare — und es ist weder eine psychotherapeutische noch eine sozialfürsorgerische Arbeit möglich, die nicht zum mindesten eine gewisse Berechenbarkeit ihres Vorgehens voraussetzen muß. Löst man die herkömmliche Rede vom individuellen Schicksal in ihre Determinanten auf, so gelingt dies im Einzelfalle mehr oder weniger weitgehend; die heuristische Forderung bleibt, daß es immer restloser gelinge, daß also das Schicksalshafte uns immer sinnvoller und verständlicher werde, sei es aus sozialen, sei es aus individuellen Momenten heraus. Dennoch bleibt praktisch so gut wie immer ein ungelöster Rest. Wir können den sozialen Stil einer Persönlichkeit grundsätzlich und praktisch gut verstehen, bei Hilfsbedürftigen beider Bereiche: dennoch wird es Ereignisse geben, die diesem Stil sinnwidrig verlaufen. Am besten bezeichnen wir sie als Katastrophen. Sie entziehen sich der Eingliederung in unsere Heuristik. Und nun läßt sich sagen: der Ausgleich katastrophaler Wirkungen ist und wird immer bleiben das bevorzugte Arbeitsgebiet der sozialen Fürsorge. In das Berechenbare eines Lebensganges, der zur Not geführt hat, teilen sich in gemeinschaftlicher Arbeit die Fürsorgen, die am psychologischen Objekt und am sozialen Objekt ansetzen. Man kann dies auch so ausdrücken: ohne Psychologie und Psychotherapie weiß die soziale Fürsorge sehr oft nicht, ob das, was sie tut, richtig ist im Sinne wirklichen Helfertums — oder ob es in einem mehr als momentanen Betracht vergeblich ist oder bleiben wird. Mit der Psychologie und der Psychotherapie weiß sie es besser. Aber auch dann bleibt ein Restfaktor eines katastrophenhaften unberechenbaren Sichereignenkönnens. Ihm ist sie allein, und zwar blind, gewachsen — wengleich die heuristische Forderung besteht, diesen Begriff von Fatalität immer mehr einzuengen. Die Psychotherapie ohne soziale Befürsorgung kann zwar ein Individuum seiner Zukunft gewachsener machen, aber ohne Gewähr. Immer können soziale Situationen und Wandlungen ihre Arbeit verschütten oder gefährden. Mit der sozialen Fürsorge gemeinsam wird ihre Fruchtbarkeit größer, ihre Leistungssicherheit gegenüber dem Unberechenbaren gehoben. Das Schicksal muß überwunden werden — dies bleibt, angesichts seiner Unüberwindlichkeit, eine ebenso notwendige wie unlösbare Aufgabe.

Die gesetzliche Grundlage der Pflichtarbeit und ihre Durchführung in der Praxis

Von Bürgermeister a. D. Dr. jur. Frey, Vorsitzendem des Arbeitsamts
Frankfurt a. M.

„Mit Haft wird bestraft, wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.“ So lautet § 361 Abs. 1 Ziffer 7 des Strafgesetzbuches.

Das Strafgesetzbuch stammt aus dem Jahre 1870. Hiernach ist der Gedanke der „Pflichtarbeit“ keineswegs neu, der Gedanke, daß der Empfänger öffentlicher Unterstützung für seine Unterstützung eine Arbeitsleistung vorbringen müsse. Allerdings ist diese Gesetzesbestimmung mit der Pflichtarbeit selbst in der neueren Zeit durchaus in Vergessenheit geraten. Die amtsgerichtliche Praxis erlebte kaum noch ein Strafverfahren auf Grund dieser Bestimmung. Es war wohl nur in der gemeindlichen Wandererfürsorge üblich geblieben, von dem durchziehenden Wanderer Arbeit zu verlangen. Ablehnung dieser Arbeit führte zur Verweigerung der Unterstützung. Damit

war der Fall erledigt. Da keine Familie in Frage kam, war es nicht nötig, trotzdem Fürsorge zu üben. In der Ortsarmenfürsorge mag die Pflichtarbeit an dem Dilemma gescheitert sein, das sie heute noch so erschwert. Bei reichlichem Arbeitsangebot, d. h. normaler Wirtschaftslage, waren arbeitsfähige Leute kaum in der Armenfürsorge. Traten infolge der Verschlechterung der Wirtschaftslage Arbeitsfähige in die Armenfürsorge ein, so fehlte es an einer Beschäftigungsmöglichkeit. Der Mangel an einer solchen war ja eben die Ursache der Arbeitslosigkeit. Immerhin kann man jenen alten Pflichtarbeitsgedanken als die Keimzelle des gesamten Gebietes der Arbeitsfürsorge ansehen. Dieses Gebiet ist freilich heute über jene Keimzelle ganz gewaltig hinausgewachsen. Es ist bezeichnend, daß sich der letzte Deutsche Fürsorgetag ausschließlich damit beschäftigt hat.

Die Arbeitsfürsorge umfaßt die Fragen der Werkstätten für Erwerbsbeschränkte, der Wanderarbeitsstätten, der Notstandsarbeiten und der Pflichtarbeit. Gegenüber manchem Mißverständnis muß ein scharfer Trennungsstrich gezogen werden zwischen Notstandsarbeiten und Pflichtarbeit. Die Einrichtung der Notstandsarbeiten schafft eine Beschäftigung, die ein ordnungsmäßiges Arbeitsverhältnis entweder wirklich ist oder zum mindesten einem solchen entsprechend geordnet ist. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber haben geschwankt. Jedenfalls aber wird für eine volle Beschäftigung voller Lohn bezahlt. Eine Unterstützung wird während der Notstandsarbeit überhaupt nicht gegeben, wenigstens nicht eine solche des Notstandsarbeiters selbst, höchstens vielleicht für seine anderwärts wohnende Familie, deren Versorgung durch die räumliche Trennung erschwert ist. Die Pflichtarbeit dagegen schafft nichts dem ordentlichen Arbeitsverhältnis Ähnliches. Sie beschäftigt in der Regel nur einen Teil der Arbeitszeit; ein Lohn wird nicht gezahlt. Dagegen wird Unterstützung gewährt. Eine Beitragspflicht zur Kranken-, Invaliden- oder Arbeitslosenversicherung entsteht nicht. Eine Anwartschaft auf diese Versicherungen wird nicht erworben. Der Unterstützte leistet Arbeit gegen seine Unterstützung.

Ist die Pflichtarbeit ein Teil der Arbeitsfürsorge, so kann gesagt werden: alles was für die Arbeitsfürsorge spricht, spricht auch für die Pflichtarbeit. Es braucht nicht näher darauf eingegangen zu werden, nachdem in der letzten Zeit so viel darüber gesagt worden ist; nur erinnert sei daran, daß es folgende Gründe sind:

1. Es werden für die aufgewendeten Mittel Werte geschaffen.
2. Es wird vermieden, daß lange Arbeitslosigkeit zu seelischer und körperlicher Entwöhnung von der Arbeit führt und daß durch Übung erworbene Fertigkeiten verlorengehen.
3. Die mit der geleisteten Arbeit verbundene Verbesserung der Bezüge wirkt der Verelendung entgegen, die dauerndes Angewiesensein auf Unterstützung hervorruft.
4. Der öffentlichen Meinung ist der Gedanke schwer erträglich, daß arbeitsfähige Menschen ohne Arbeit von der Gesamtheit unterhalten werden. Soziale Fortschritte werden von Parlamenten und Gemeindegemeinschaften leichter bewilligt, der Widerstand kritisch eingestellter Fraktionen leichter überwunden, wenn sie zu überzeugen sind, daß nach Möglichkeit müheloser Rentenbezug Arbeitsfähiger unterbleibt.
5. Arbeitsscheue werden zur Arbeit gezwungen und dazu erzogen oder von der Unterstützung ferngehalten.

Nicht zu verkennen ist freilich, daß im Gegensatz zur Notstandsarbeit die durch Pflichtarbeit geschaffenen Werte nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Als Pflichtarbeit kann nur eine Beschäftigung in Frage kommen.

die fortwährenden Wechsel der Arbeitskräfte gestattet, wie etwa Holzerkleinern, Steineschlagen u. dgl. Diese Tätigkeiten lassen sich meist mit Maschinen schneller und billiger ausführen. Trotzdem bleiben die anderen Gründe bestehen. Die Verbesserung der Bezüge freilich gilt nur dann, wenn eben dem Pflichtarbeiter die Unterstützung erhöht wird. Hinzu kommt als weiterer Grund aber noch, daß die Pflichtarbeit ein ausgezeichnetes Mittel ist, die Kontrolle arbeitsfähiger Unterstützter gegen Schwarzarbeit zu verstärken. Wer an einigen, möglichst wechselnden Wochentagen den ganzen Tag zur Pflichtarbeit zur Verfügung stehen muß, kann Schwarzarbeit viel schwerer machen als derjenige, der nur einmal am Tage irgendwo zur Kontrolle erscheinen muß.

Der Gesetzgeber erinnerte sich der Pflichtarbeit wieder, als nach der Währungsfestigung die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge umgestaltet und insbesondere eine Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingeführt wurde. Jetzt erschien die Bestimmung, daß der Empfänger von Erwerbslosen-Unterstützung gegen seine Unterstützung zu gemeinnütigen Arbeiten heranzuziehen sei, soweit dazu Gelegenheit vorhanden. Als Vorsitzender des Öffentlichen Arbeitsnachweises für das nördliche Oberrhein hat der Verfasser damals sogleich mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses die Pflichtarbeit für alle Erwerbslosen eingeführt, zunächst ohne Unterstützungszuschlag. Im Stadtbezirk Gießen mußte jeder 2 mal 8 Stunden wöchentlich eine Arbeit leisten, die ihm vom Stadtbauamt zugewiesen wurde. Als wohlthätige Folge zeigte sich sogleich ein Ausscheiden zahlreicher Personen aus der Unterstützung, die offenbar bisher Schwarzarbeit gemacht hatten. Besonders wurde man die große Schaar der Wandergewerbetreibenden los, der Hausierer, Schirmflicker und dergl., die immer behauptet hatten, daß sie dieses Gewerbe nicht mehr ausübten oder nichts mehr daran verdienten und sich formell der Vermittlung zur Verfügung stellten. Auf der anderen Seite begegnete diese Maßnahme unter den Erwerbslosen der Stadt Gießen starken Widerständen. Es ergab sich sogar das Paradoxon eines Streiks der Arbeitslosen mit Aufstellung von Streikposten und allem üblichen Beiwerk. Es waren aber immer nur einzelne Hege, die Unruhe stifteten. Anständige Erwerbslose haben oft zum Ausdruck gebracht, daß sie die Pflichtarbeit gerne leisteten, weil sie sich dann nicht mehr als Almosenempfänger vorkämen. Es wurde auch bald im allgemeinen Ruhe und die Pflichtarbeit setzte sich durch. Bei großer Zahl der Arbeitslosen war es freilich nicht immer möglich, alle jede Woche heranzunehmen. Es wurde dann mitunter nur alle 2 Wochen zur Pflichtarbeit herangezogen. Personen über 50 Jahre wurden nicht mehr herangezogen, sofern sie es nicht selbst beantragten. (Manche taten dies in der Folge, um den später gewährten Unterstützungszuschlag zu verdienen.) Schließlich wurde in Vorwegnahme der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Pflichtarbeit auf Jugendliche und auf langfristig Erwerbslose beschränkt. In den Kleinstädten und Landgemeinden des Bezirks konnte die Pflichtarbeit nicht mit der gleichen Regelmäßigkeit verlangt werden, da die Arbeitsmöglichkeit nur gelegentlich auftrat. Immerhin haben die Bürgermeister gerne davon Gebrauch gemacht.

Freilich blieb in Stadt und Land die Zahl der Beschwerden groß. Meist wurde eingewendet, es fehle an Kleidern und Schuhwerk, die Arbeit sei nicht zumutbar, weil sie herabwürdigende, die Leistungsfähigkeit übersteige, auf ein Leiden nicht Rücksicht nehme, nicht „gemeinnützig“ sei, wobei der Begriff der Gemeinnützigkeit selbst von Gewerkschaften völlig verkannt wurde.

Mit einem Schlage trat eine wesentliche Besserung ein.

Es bestand die Bestimmung als Sollvorschrift, daß der Träger der

Pflichtarbeit dem Pflichtarbeiter einen Zuschuß zu seiner Unterstützung zahlen solle. Man hatte aus finanziellen Bedenken zunächst gezögert, dieser Vorschrift zu entsprechen. Schließlich jedoch wurden von den Stadtverordneten Mittel bewilligt, um den Pflichtarbeitern des Arbeitsnachweises diesen Zuschuß zu zahlen. Auch bei Bewilligung von Pflichtarbeiten für das Landgebiet durch den Verwaltungsausschuß wurde eine solche Zubeße bedungen. Die zahllosen Beschwerden, die bisher die Verwaltung in Atem gehalten hatten, hörten nunmehr auf. Es zeigte sich deutlich, daß die erhöhte Unterstützung einen starken Anreiz für die Pflichtarbeit bot. In der Tat erscheint es recht und billig, daß die tatsächlich geleistete Pflichtarbeit irgendwie in der Höhe der Unterstützung ihren Ausdruck finden muß. Jedenfalls wird Pflichtarbeit ohne diese Erhöhung als ungerecht empfunden, widerwillig geleistet, und die Beschwerden nehmen kein Ende. Umgekehrt wird Pflichtarbeit mit angemessenem Zuschuß im großen und ganzen gern geleistet.

Man hat damals vielerorts in Mittelstädten, Kleinstädten und auf dem Lande die Pflichtarbeit als Gegenwert der Erwerbslosen-Unterstützung eingeführt. Die Erfahrungen dürften überall etwa die gewesen sein, wie sie hier geschildert wurden. In Großstädten und in Orten mit ungewöhnlich großer Erwerbslosenziffer ist die Einführung in der Regel an dem Mißverhältnis gescheitert, in dem die Möglichkeit, Arbeit zu beschaffen, zu der Zahl der Erwerbslosen stand. Auch haben sich politische Einflüsse hemmend in den Weg gestellt.

Die Umwandlung der Erwerbslosen-Unterstützung in eine Arbeitslosenversicherung mußte dem Gedanken der Pflichtarbeit abträglich sein. Denn einen durch Beiträge erworbenen Versicherungsanspruch kann man nicht von einer Arbeitsleistung abhängig machen und ihn sich dadurch doppelt abgelten lassen. Die Pflichtarbeit hat daher das AVAVG. bei der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung nur für Jugendliche aufrechterhalten (§ 91), bei denen sie erst hilfswise nächst Berufsumschulung oder Berufsbildung vorgeschrieben und als Erziehungsmaßnahme auch wohl am Platze ist. Ferner ist sie vorgeschrieben für Empfänger von Krisen-Unterstützung, die ja außerhalb der Versicherung gegeben wird. Im übrigen sind die Voraussetzungen die früheren. Die Arbeit muß zumutbar sein; sie darf die Vermittlung und das spätere Fortkommen nicht gefährden. Sie muß, und das ist der Gegenstand häufigen Streites gewesen, gemeinnützig und zusätzlich sein. Diese beiden Begriffe werden vielfach verwechselt. Immer wieder sind Beschwerden wegen mangelnder Gemeinnützigkeit gekommen, obwohl die mangelnde Zusätzlichkeit gemeint war. Gemeinnützig ist jede Arbeit, von der die Allgemeinheit den Nutzen hat, oder, wie man erweiternd sagen kann, solche Personenkreise den Nutzen haben, die Anspruch darauf haben, von der Allgemeinheit besonders unterstützt zu werden. Man kann ruhig und ohne Einschränkung sagen, daß jede Arbeit, die eine Gemeinde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vornehmen läßt, auch gemeinnützig ist. Denn auch von solchen Körperschaften betriebene Erwerbsunternehmungen, wie Elektrizitätswerk oder Gaswerk sind gemeinnützig, da der erzielte Nutzen der Allgemeinheit zukommt. Da als Träger der Pflichtarbeit ohnehin kaum andere als solche Körperschaften in Frage kommen, so kann über die Frage der Gemeinnützigkeit kaum je Streit entstehen. Um so häufiger ist dies der Fall bezüglich der Zusätzlichkeit. Zusätzlich ist eine Arbeit, wenn sie sonst überhaupt nicht oder nicht in diesem Umfange ausgeführt würde (AVAVG. § 91 Abs. 2 Ziff. 1). Die Gegner der Pflichtarbeit legen dies natürlich sehr eng aus. Für sie ist zusätzlich eigentlich nur die völlig überflüssige Arbeit. Es ist ja in der Tat auch sehr schwer zu sagen, ob eine Arbeit sonst nicht

oder nicht jetzt gemacht worden wäre. Man kann jedoch nicht, wie es immer wieder geschieht, für ein Arbeitsgebiet (etwa Anlegung neuer Straßen) Notstandsarbeiten fordern, aber die Pflichtarbeit ablehnen, weil sie nicht zusätzlich sei. Was rechtlich als Notstandsarbeit möglich ist¹⁾, ist rechtlich auch als Pflichtarbeit möglich. Der Träger der Pflichtarbeiten ist wie der der Notstandsarbeiten in einer sehr schwierigen Lage. Läßt er Arbeiten ausführen, die einem starken Bedürfnis entsprechen, dann wird von den Vertretern der Arbeitnehmer die Zusätzlichkeit bestritten und behauptet, die Arbeit müsse auch so gemacht werden und wäre auch so gemacht worden. Läßt er aber Arbeiten ausführen, die zwar wünschenswert aber nicht für den Augenblick notwendig sind, dann treten prominente Persönlichkeiten in Berlin und anderwärts auf, die darauf hinweisen, daß man wieder einmal die grenzenlose Verschwendung der Gemeinden bestätigt finde.

Für Mehraufwendungen, die den Arbeitslosen bei ordnungsmäßiger Ausführung der zugewiesenen Arbeiten entstehen, ist auch jetzt noch durch den Träger der Arbeit eine angemessene Entschädigung zu gewähren (AVAVG. § 91 Abs. 4). Die A. V. zum AVAVG. vom 29. September 1927 setzt in Art. 6 wie früher für diese Entschädigung einen Höchstsatz von 50% der Hauptunterstützung für die gleiche Zeit und setzt den Lohn des Notstandsarbeiters als äußerste Grenze fest. Der hinkende Bote kommt aber nach. Der § 91 hat noch einen Abs. 5, der nun die Pflichtarbeit auf dem Gebiete der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung so gut wie unmöglich macht. Es heißt da nämlich, daß der Verwaltungsausschuß über die Durchführung näherer Bestimmungen zu treffen habe, insbesondere die Arbeiten auswähle und die Höchstarbeitsdauer festsetze. Pflichtarbeit darf also nicht gemacht werden, wenn sie nicht vorher vom Verwaltungsausschuß festgesetzt ist. Nun hat es sich aber bei der Pflichtarbeit ganz besonders auf dem Lande in der Regel um gelegentlich anfallende Arbeit gehandelt, Arbeiten, die gar nicht von der Bedeutung sind, daß sie eine so große Körperschaft wie den Verwaltungsausschuß zu beschäftigen wert wären. Dieser Verwaltungsausschuß, der in Großstädten 30 und mehr Köpfe zählt, tritt im allgemeinen nur alle Vierteljahre zusammen. Im großen und ganzen läßt sich sagen, daß ein Antrag auf Genehmigung von Pflichtarbeit durch die Gemeinde so lange liegen bleiben wird, bis die Gelegenheit zu der Arbeit nicht mehr da ist. Sonst werden die laufenden Angelegenheiten im Arbeitsamt, soweit sie überhaupt kollegialer Beschlußfassung bedürfen, in dem kleineren geschäftsführenden Ausschuß, einem Unterausschuß des Verwaltungsausschusses, erledigt, der öfter zusammentritt. Aber im Gegensatz zu früher verbietet das Gesetz in § 201 die Übertragung dieser Entscheidung auf den geschäftsführenden Ausschuß. Endlich ist noch in § 91 Abs. 5 gesagt: „Beschlüsse zur Durchführung dieser Bestimmungen sind nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zustimmen.“ Bei der grundsätzlichen Gegnerschaft, die die Pflichtarbeit wenigstens im Rahmen der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung in Arbeitnehmerkreisen findet, bedeutet dies eine Mine, die die Einfahrt zum Hafen der Pflichtarbeit für alle Fälle endgültig versperrt. Denn die Arbeitnehmer stellen die Hälfte der stimmberechtigten Beisitzer, da die Vertreter der öffentlichen Körperschaften bei Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung kein Stimmrecht haben (AVAVG. § 200). Nach alledem wird sich die Pflichtarbeit auf dem Gebiete der Arbeitsämter nur in spärlichen Überresten halten.

¹⁾ Vgl. AVAVG. § 139: „Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit“, sowie Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 (RGBl. I. S. 53), § 1.

Mehr Bedeutung scheint sie nun in letzter Zeit in der öffentlichen Fürsorge zu gewinnen. Die große und noch immer wachsende Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen, die sich allmählich zur Katastrophe für die Gemeindefinanzen auswirkt, legt den Gemeinden die Pflichtarbeit nicht nur als Maßnahme sozialer Arbeitsfürsorge, sondern auch zur Ausscheidung von Arbeitsscheuen und von Schwarzarbeitern nahe. Die gesetzliche Grundlage findet sich in der R. F. V. § 19 i. V. mit R. Gr. § 7. Nachdem die Verordnung über Erwerbslosenunterstützung den Gedanken der Pflichtarbeit aufgenommen hatte, ist ihr die R. F. V. gefolgt. § 19 lautet:

„Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht.“

Zwei Wege sind hier gezeigt: die Unterstützung kann „durch Anweisung von Arbeit gewährt“ werden, oder sie kann „von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht“ werden. Was bedeutet der erste Weg? An Stelle der Unterstützung soll Arbeit treten; anders kann man diese Worte wohl kaum verstehen. Die Unterstützung selbst fällt also weg. Aber Arbeit kann nur dann Unterhalt verschaffen, wenn sie entlohnt wird. Mithin kann es sich nur um entlohnte Arbeit handeln, also ein Arbeitsverhältnis, das einen freien Arbeitsvertrag bedeutet oder ihm gemäß geordnet ist. Nach unserer eingangs gegebenen Begriffsbestimmung ist das keine Pflichtarbeit, sondern Notstandsarbeit, eine Form der Arbeitsfürsorge, deren Besprechung über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausführen würde. Daß auf Grund dieser ersten Möglichkeit des § 19 ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag zustande kommen könne, ist bestritten gewesen. Man hat eingewendet, bei einer solchen Annahme sage § 19 etwas Selbstverständliches. Die Vermittlung freier Arbeit sei dem Fürsorgeverband nicht verboten und beende ganz naturgemäß die Hilfsbedürftigkeit. Wenn das Gesetz hier einen besonderen Weg weisen wolle, so könne das auch nur die Einführung einer Art von Pflichtarbeit rein öffentlich-rechtlicher Art ohne privatrechtliches Arbeitsverhältnis bedeuten. Indessen übersieht diese Auffassung schließlich doch, daß es sich auch bei Annahme eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nicht um einfache Arbeitsvermittlung handelt, sondern um die Zuweisung zu bereitgestellter, zusätzlicher Arbeitsgelegenheit gemeinnütziger Art, ganz entsprechend der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge des AVAVG. Das ist es wohl, was die RFV. dem Fürsorgeverband an die Hand geben will. Auch kann nicht gesagt werden, daß die Arbeitsvermittlung den Fürsorgeverbänden nicht verboten und daher ihr Betätigungsfeld sei. Die Reichsgesetzgebung überträgt die Arbeitsvermittlung nicht den Fürsorgeverbänden oder den Gemeinden, sondern einer besonderen Reichsanstalt. Überdies untersteht die Arbeitsvermittlung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen nach §§ 49 ff. AVAVG. der Aufsicht dieser Reichsanstalt. Die Fürsorgeverbände werden kaum geneigt sein, sich dieser Aufsicht zu unterstellen. Auch muß es als verwaltungsrechtlich unzulässig angesehen werden, daß eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts Aufgaben an sich zieht, die das Gesetz einer anderen zugewiesen oder für die sie sogar eine besondere andere Einrichtung geschaffen hat. Die Bearbeitung gleicher Gebiete, und seien es auch nur zweifelhafte Grenzgebiete, durch zwei verschiedene behördliche Instanzen führt zu Vergeudung von Arbeitskraft und damit öffentlicher Mittel. Der Gesetzgeber hatte also wohl Anlaß auszusprechen, daß die Zuweisung zu Notstandsarbeiten eine Aufgabe der öffentlichen Fürsorge sein kann. Der Streit darf aber als in unserem Sinne entschieden gelten. Ver-

wiesen sei auf das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 6. Juli 1929, abgedruckt in „Die Rechtsprechung zum AVAVG.“ Heft 23, 1929, S. 696. Die sonst in Betracht kommenden Entscheidungen sind abgedruckt in Marx, „Die Rechtsstellung des Fürsorgearbeiters“, 13. Heft der Neuen Folge der Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Hier finden sich auch die Entwicklung und der gegenwärtige Stand dieser Frage erschöpfend dargestellt. Zum Wesen des Notstandsarbeiter-Vertrags vgl. Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 18. September 1929, abgedruckt in Rechtsprechung zum AVAVG. Heft 24, 1929, S. 730.

Aus dem Kreis unserer Betrachtung scheidet der Fürsorgearbeiter mit klagbarem Lohnanspruch aus, denn er ist eben Notstandsarbeiter, nicht Pflichtarbeiter.

Wir wenden uns nun der zweiten Möglichkeit des § 19 RFV. zu, dem Abhängigmachen der Unterstützung von einer Arbeitsleistung, worunter allein wir Pflichtarbeit verstehen. Hier wird die Unterstützung weiter gewährt, jedoch wird Arbeit ohne besonderen Lohn gefordert. Niemals ist ernstlich zweifelhaft gewesen, daß hier nur öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen Fürsorgeverband und Unterstütztem bestehen, ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag nicht geschlossen wird, Pflicht zur Kranken-, Arbeitslosen- und Invaliden-Versicherung nicht besteht, die sämtlich bei Beschäftigung gegen „Entgelt“ in Frage kommen, worunter Fürsorgeleistungen unstreitig nicht zu verstehen sind (vgl. RVO. § 165 Abs. 2 und § 1226 Abs. 2, sowie AVAVG. § 69 Abs. 1 Ziffer 1), ausgenommen die Unfallversicherung, die auf Entgelt nicht abgestellt ist, sondern nur auf Beschäftigung (RVO. § 544). Ein klagbarer Anspruch auf Lohn besteht nicht. So Reichsarbeitsgericht, Entscheidung vom 3. Juli 1929 in „Die Rechtsprechung zum AVAVG.“ Heft 22, 1929, S. 657. Viele Prozesse wären vermieden worden, wenn Bezirksfürsorgestelle und Träger der Fürsorgearbeiten von vornherein auf Klarheit bei der Gestaltung der Rechtsstellung der Fürsorgearbeiter bedacht gewesen wären. Auch für die Zukunft ist vor Unklarheit zu warnen, da sie nicht nur zu Prozessen am Arbeitsgericht, sondern auch zu Schwierigkeiten mit dem Arbeitsamt (Anwartschaft) führen müssen.

Sehen wir uns § 19 RFV. weiter an, so finden wir entsprechend dem AVAVG. eine Härtebestimmung, wenn auch nicht so eingehend ausgeführt wie dort. Wir finden ferner die Bestimmung, daß entgegenstehende Gesetze nicht etwa durch die RFV. als Spezialgesetz außer Kraft treten. Wir finden endlich die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit der Arbeit. Nicht finden wir die Voraussetzung der Zusätlichkeit. Das bedeutet einen Vorteil für die Fürsorgestellten. Sie können die zahlreichen Beschwerdeführer, die über mangelnde Zusätlichkeit klagen, darauf verweisen, daß eine solche gar nicht vorgeschrieben ist. Grundsätzlich ist den Gemeinden jedoch zu raten, auch für Pflichtarbeit auf Grund der RFV. nur solche Arbeiten zu wählen, die nicht ordnungsmäßig durch entlohnte Arbeitskräfte auszuführen wären. Denn es bleibt immer ein Unding, durch unterstützte Arbeitslose Arbeiter zu ersparen, und in einem circulus vitiosus die Ursache der Not, den Mangel an Arbeitsstellen, durch die Nothilfsmaßnahmen zu verewigen.

Das AVAVG. ordnet die Pflichtarbeit durch Mußvorschrift an („ist abhängig zu machen“). Freilich ist diese Mußvorschrift, wie wir gesehen haben, ein Fanal, angebracht den Kritikern der sozialen Einrichtungen zu Liebe, gleicht aber jenen Pechpfannen auf den Giebeln der unechten Renaissancepaläste von 1890, die man ebenfalls nicht anzünden kann. Die entsprechende Bestimmung der R. F. V. stellt demgegenüber nur das bescheidene Veilchen

einer Kannvorschrift dar, die sogar nur „in geeigneten Fällen“ kann. Freilich ist die durchführbare Kannvorschrift immer noch besser als die undurchführbare Mußvorschrift. Auch ist dem Gesetzgeber, als er einige Zeit später die R. Gr. erlassen hat, der Mut gewachsen, so daß er dort in § 7 sich zur Sollvorschrift verstiegen hat. Es heißt hier: „Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, muß seine Arbeitskräfte zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Die Fürsorge soll ihm, soweit möglich, Gelegenheit dazu bieten.“

Die Absätze 2 und 3 sprechen sich in längeren, wenn auch allgemeinen Ausführungen über die Zumutbarkeit der Arbeit aus. In der Vorschrift daß die Fürsorge möglichst Arbeitsgelegenheit bieten soll, ist die gesamte Arbeitsfürsorge als erstrebenswertes Ziel hingestellt und damit auch wohl die Pflichtarbeit.

In der Tat hat die Wohlfahrtspflege von der Pflichtarbeit offenbar in wesentlich größerem Umfange Gebrauch gemacht, als die Arbeitslosenversicherung. Eine vom Vorstand der Rhein-Mainischen Konferenz der Wohlfahrtsdezernenten veranstaltete Umfrage hat ergeben, daß von 21 Städten und Kreisen, die die Umfrage beantwortet haben, immerhin 9 mit Ja und 12 mit Nein geantwortet haben. An vielen Orten ist die Neueinführung Gegenstand der Erwägung.

Diese Umfrage liegt jetzt — im Dezember 1929 — ein Jahr zurück. Am 6. Dezember 1929 aber stand die Frage wiederum auf der Tagesordnung der Konferenz und es war Gelegenheit gegeben festzustellen, welche Fortschritte der Gedanke der Pflichtarbeit gemacht hat. Es zeigte sich: mögen Wohlfahrts-Notstandsarbeiten Boden gewonnen haben, die Pflichtarbeit im eigentlichen Sinne hat nennenswerte Fortschritte nicht gemacht. Die Stadtverordnetenkollegien haben sie vielfach abgelehnt, trotz Antrag des Dezernenten. Wo sie aber eingeführt ist, von da wurde durchaus Gutes berichtet. Die Arbeiten vollziehen sich im wesentlichen reibungslos, besonders wo eine gutdisziplinierte freie Stamarbeiterschaft vorhanden ist. Die Erfolge in der Ausscheidung Arbeitsunwilliger, die eben in der Regel Schwarzarbeiter sind, fallen ins Auge. Wiesbaden berichtet von 24%, Darmstadt von 20%, die sofort auf Arbeit und Unterstützung verzichtet haben. Besonders für Jugendliche wird der erzieherische und aussondernde Wert gerühmt. Es wurde darauf hingewiesen, daß Notstandsarbeiten i. S. der ersten Möglichkeit des § 19 wohl vorzuziehen sind. Da aber nicht alle Unterstützungsempfänger von ihnen erfaßt werden können und vielfach an den Schwierigkeiten der Geldbeschaffung jene Arbeiten ganz scheitern, bleibt die Pflichtarbeit hilfs- und ersatzweise als Prüfstein sehr wertvoll.

Wer die Pflichtarbeit praktisch durchführen will, wird zunächst mit starken politischen Widerständen rechnen müssen. Sind diese Schwierigkeiten zu überwinden, so wird man zweckmäßig als Voraussetzung der Arbeiten nicht nur die Gemeinnützigkeit verlangen müssen, die ja bei Gemeindearbeiten, wie gesagt, wohl immer vorliegt, sondern auch die Zusätlichkeit. Man wird ferner diejenigen von der Pflichtarbeit von vornherein ausnehmen müssen, die einen Anspruch auf gehobene Fürsorge haben, also Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kleinrentner, Sozialrentner, auch soweit sie noch arbeitsfähig sind. Das Gefühl sträubt sich dagegen, dem Kriegsverletzten, dem alten angesehenen Bürger, dem Arbeiterinvaliden den Besen zur Reinigung der Anlagen in die Hand zu drücken. Gehobene Arbeiten kommen erfahrungsgemäß kaum in Betracht und können niemals in ausreichendem Maße beschafft werden. Alle diese Hilfsbedürftigen, die sich der Gesamtheit gegenüber als

Schadensersatzgläubiger nicht ohne sittliches, wenn auch ohne juristisches Recht fühlen, würden sich tief heruntergedrückt vorkommen. Die Dauer der Pflichtarbeit ist zu bestimmen. Sie wird zweckmäßig auf 2 bis 3 mal 8 Stunden wöchentlich festgesetzt. Man kann in Härtefällen die Arbeitszeit herabsetzen oder von der Pflichtarbeit ganz befreien. Umgekehrt empfiehlt es sich, die Möglichkeit vorzusehen, die allerdings um der persönlichen Freiheit willen an einen rechtsmittelfähigen kollegialen Beschluß zu binden wäre, im Einzelfalle die Pflichtarbeit bis 6 mal 8 Stunden zu verlängern. Das dient als Erziehungsmittel für Arbeitsscheue und für diejenigen, die ihre Unterstützung verschwenden oder Beamte und ehrenamtliche Helfer der Wohlfahrtspflege beleidigen oder belästigen. Es kommt aber auch in Betracht für solche, deren dauernde Beschäftigung zu eigenem Besten notwendig ist, damit sie nicht in frühere Zustände der Minderwertigkeit wieder zurückfallen. Es ist bekannt, wie unendlich schwer geheilte Alkoholranke und Geistesranke, wie schwer auch entlassene Strafgefangene zu vermitteln sind und wie leicht sie wieder durch Beschäftigungslosigkeit in Alkoholismus, Geisteskrankheit oder Verbrechertum zurückfallen. Solche Bestimmungen haben sich nach den praktischen Erfahrungen des Verfassers in mehreren Jahren gut bewährt.

Das Gesetz schreibt nicht vor, daß bei der Festsetzung der Unterstützung auf geleistete Pflichtarbeit Rücksicht zu nehmen sei. Indessen ist dies durchaus empfehlenswert. Erst dadurch wird erreicht, daß die Pflichtarbeit von den meisten ganz gern übernommen und nicht zur bloßen Scheinbeschäftigung wird. Notwendig ist aber, eben um Scheinbeschäftigung zu unterbinden, daß die zusätzliche Unterstützung dem Arbeitsergebnis des einzelnen angepaßt, also etwas dem Akkordlohn Vergleichbares gewährt wird. Bei Festsetzung der Akkordsätze ist zu beachten, daß zur Pflichtarbeit auch Ungeübte und Schwächliche kommen, neben Geübten und Kräftigen. Jenen dürfen keine unerreichbaren Ziele gesetzt werden.

Bemerkenswert ist, daß ein Erstattungsanspruch gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Verband nicht besteht, soweit die Unterstützung durch Arbeitsleistung abgegolten ist, wenigstens soweit die Arbeitsleistung einen bestimmten wirtschaftlichen Wert hat. So der Kommentar Baath (§ 19 R. F. V.). Eine Entscheidung des Bundesamts in dieser Frage ist dem Verfasser nicht bekannt geworden.

Verweigerung der Pflichtarbeit führt zur Entziehung der Unterstützung. Muß trotzdem ein Arbeitsscheuer unterstützt werden, weil seine Familie hilfsbedürftig ist, so empfiehlt sich wohl Strafanzeige auf Grund des eingangs erwähnten § 361 Ziff. 7 StGB. Voraussetzung ist jedoch, daß der Arbeitsscheue selbst die Unterstützung empfängt und nicht die Familie unmitttelbar. Denn nach Aufhebung der armenrechtlichen Familiengemeinschaft durch die neue Gesetzgebung würde der angeklagte Arbeitsscheue sich damit verteidigen können, daß er selbst gar keine Unterstützung empfangen habe, sondern etwa seine Frau. Nach § 362 StGB. ist die zu verhängende Haftstrafe sogar in diesem Falle durch Arbeitszwang verschärft und es kann die Überweisung an die Landes-Polizeibehörde ausgesprochen werden, die bekanntlich bis zu zweijährige Verwahrung in einer Arbeitsanstalt ermöglicht. Wer die Gerichtspraxis im Verfahren gegen Landstreicher und Bettler kennt, weiß, daß die arbeitsscheuen und antisozialen Elemente nur eins fürchten, nämlich die Arbeitsanstalt. Es könnten auf diesem Wege vielleicht warnende Beispiele aufgestellt werden. Von manchen Städten wird in solchen Fällen die Familie nur mit Naturalien unterstützt.

Eine human durchgeführte Pflichtarbeit, die unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 7 Abs. 2 und 3 der R. Gr. verlangt wird, ist sicher ge-

eignet, eine sehr große Anzahl von Personen aus der Wohlfahrtspflege auszuschneiden, die in Wirklichkeit gar nicht bedürftig sind. Sie wird ferner viele veranlassen, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen, die bisher der Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge mit Rücksicht auf die verschiedentlich im Vergleich dazu ansehnlichen Richtsätze der Wohlfahrtspflege mit Ruhe entgegensehen, ja sie sogar vielleicht herbeigewünscht haben.

Berufsausbildung für Späterblindete

Von Helene Hurwitz-Stranz, Berlin

Der „Reichsdeutsche Blindenverband“, der Reichsspitzenverband der deutschen Blindenvereine, hat in seinem Erholungsheim in Wernigerode am Harz Kurse für Späterblindete eingerichtet, die von der Erkenntnis ausgingen, daß das Los der Späterblindeten ein besonders schweres ist. Sie haben lange Jahre das kostbarste Gut des Menschen, das Augenlicht und die Kraft und Freude des Sehens genossen und sind dann plötzlich durch ein unvorhergesehenes Schicksal ihres wichtigsten Sinnes beraubt. Nur in seltenen Ausnahmefällen werden sie den Beruf weiter ausüben können, in dem sie Kenntnisse besaßen und der ihnen bisher Befriedigung und Lebenserwerb gab. Da oft die Ursache der Späterblindung eine plötzliche ist, besonders durch Unfälle, so kommt häufig zu der körperlichen Gebrechlichkeit, die die Erblindung verursacht, eine schwere seelische Depression, ein Auflehnen gegen das Schicksal, das die Lebenskraft lähmt, ein Gefühl der Vereinsamung, das jede Freudigkeit erstickt.

Wir wissen aus den Kriegsjahren, wie schwer das Schicksal der Kriegsblinden sich gestaltete und welche umfassenden Maßnahmen zur Erleichterung ihres Loses notwendig waren; hier traf die Erblindung oft Jugendliche, in voller Lebenskraft stehende junge Männer. Man hat in Deutschland versucht, die Kriegsblinden individuell zu bevorzugen, vor allem sie für einen Beruf auszubilden und zu ertüchtigen. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die „Kriegsblindenschule“ von Professor Silex und Betty Hirsch, an die Lehrgänge für blinde Akademiker und Studenten in Marburg. Die Kriegsblinden sind heute günstiger gestellt als die spät des Augenlichts beraubten Zivilblinden, deren Erblindung nicht auf den Krieg zurückzuführen ist. Die Kriegsblinden sind wirtschaftlich in gewissem Umfange gesichert durch die Rentenversorgung, die ihnen auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes zusteht. Auch ist es gelungen, eine große Zahl der Kriegsblinden in gelernten Berufen auszubilden und mit Hilfe des Schwerbeschädigtengesetzes an geeigneten Arbeitsstellen unterzubringen.

Ganz anders liegt es bei den Blinden in dem Heim des Allgemeinen Blindenvereins. Sie haben meist keinen Anspruch auf Rente. Das Blindenheim ist hoch am Walde gelegen und das Schicksal der Gäste dieses Heims berührt besonders tragisch. Es ist ihnen nicht nur die Kraft des Sehens genommen, sondern da es sich meist bei ihnen um ein Einzelschicksal handelt, befinden sie sich oft in einer vollständigen seelischen und körperlichen Einsamkeit, die erst hier in dem Heim in der Gemeinschaft mit anderen Schicksalsgefährten gelockert wird und zu neuen Bindungen führt.

Das Heim dient der Aufnahme von Männern und Frauen. Die Ausbildungslehrgänge umfassen eine Zeit von sechs Monaten und dauern vom 1. November bis 30. April. Die Ausbildungszeit ist so kurz bemessen, weil das Heim im Sommer den Blinden als Erholungsheim dient und der „Reichsdeutsche Blinden-

verband“ leider nicht über genügende Mittel verfügt, um ein Heim nur zu Ausbildungszwecken aufrecht erhalten zu können.

Die Arbeit des Verbandes auf dem Gebiete der Ausbildung von Späterblindeten ist schon im Jahre 1917 in Wernigerode begonnen worden. Sie konnte im Jahre 1925 erweitert werden, weil der Verband um diese Zeit ein zweites Haus einrichtete. Beide Häuser haben ungefähr 40 Plätze. — Im Sommer werden zu Erholungszwecken noch Plätze in privaten Häusern dazu genommen. — Die Zahl der zur Ausbildung aufgenommenen Gäste beträgt durchschnittlich 25 und verteilt sich ungefähr zu zwei Drittel auf Männer und ein Drittel auf Frauen. Das Alter der Insassen schwankt zwischen 20 und 40 Jahren; ausnahmsweise finden auch ältere Personen Aufnahme.

Die Ursachen der Späterblindung sind verschiedenartige. Wir finden Erblindete durch Unfall im Betriebe, weiter Erblindete durch Unfall bei versuchter Selbsttötung und schließlich eine größere Anzahl Personen, die durch Krankheit spät erblindet sind.

Die Ausbildung erstreckt sich hauptsächlich auf die Erlernung von Stuhlflechten, Bürstenmachen, sowie auf die Aneignung der Kenntnisse der Blindenschrift, der Blindenkurzschrift und Schreibmaschinenschrift. Leider sind die Ausbildungsräume (Werkstätten) sehr beschränkt, so daß eine Ausweitung der Ausbildungsarten, wie sie der technische Leiter des Heims, M ü n c k e r, der selbst durch Unfall vor Jahren erblindet ist, anstrebt, sich bisher nicht verwirklichen ließ. An Kosten erwachsen dem Blinden 90,— Mark monatlich einschließlich Logis, Verpflegung, Wäsche und der Aufwendungen für die Ausbildung, Unterricht in Blindenschrift, Ausbildung zu verschiedenen Handfertigkeiten usw. Die Kosten werden entweder von den Wohlfahrtsämtern aufgebracht oder von den Wohlfahrtsämtern in Gemeinschaft mit den Blinden, einige Personen sind auch Selbstzahler, andere beziehen eine gesetzliche Unfallrente. Das Heim wird belegt aus allen Teilen Deutschlands. Die Leitung untersteht dem vorerwähnten technischen Leiter, der durch sein Verständnis und seine reichen Kenntnisse für diesen Posten besonders geeignet ist. Er erteilt den Unterricht in Blindenschrift und Schreibmaschine. Mehrere ausgebildete Blinde, die sich schon längere Jahre als Dauergäste in dem Heim befinden, werden als Lehrer für die verschiedenen Handwerke beschäftigt. Außerdem ist eine ausgebildete Schwester aus wirtschaftliche Leiterin tätig, mit ihr wirken zwei sozial geschulte Helferinnen.

Neben der Erlernung des Berufes ist von ganz wesentlicher Bedeutung für die Späterblindeten das Zusammensein mit Schicksalsgenossen und das geordnete Zusammenleben, das ihnen einen Austausch von Erfahrungen und eine neue Verbindung von Mensch zu Mensch ermöglicht. Allerdings wirkt auch hier die Beschränktheit des Raumes hindernd. Augenblicklich ist nur ein gemeinsamer Wohnraum für alle Gäste vorhanden. In den Sommermonaten ist der Platz noch beschränkter. Auch Einzelzimmer, wie sie besonders für die Anfangswochen häufig bei den unter schweren Gemütsverstimnungen leidenden Personen notwendig wären, sind durch Mangel an Raum und Mitteln nicht vorhanden.

Aus der Zahl der Gäste seien hier einige Einzelschicksale kurz herausgegriffen, um Bedeutung und Notwendigkeit des Heims und seiner Ausbildungslehrgänge zu beleuchten.

Seit ungefähr acht Wochen ist unter den Gästen ein Pfarrer, der durch Krankheit vor wenigen Monaten sein Augenlicht vollständig verloren hat. Im Unterricht zeigt er, daß es ihm gelungen ist, schon heute, nach wenigen Wochen, die Blindenschrift in ihren Anfängen zu beherrschen. In der Unterhaltung betont er, daß er in den sechs Monaten Blindenschrift, Blindenkurzschrift und

die Schreibmaschinenschrift vollständig zu erlernen hofft. — Er hat den Wunsch, in seinem Berufe zu bleiben. Er ist Geistlicher in einer kleinen Dorfgemeinde in der Mark Brandenburg und wirkt dort schon seit 20 Jahren; seine Frau wird ihn später in der Arbeit unterstützen. Er hebt hervor, wie wertvoll ihm die Ausbildung in dem Blindenheim, der Austausch der Erfahrungen mit Schicksalsgenossen sei, und wie besonders segensreich er die Lage des Heims in der freien schönen Natur empfinde, da es ihm dadurch ermöglicht wäre, nach der ihn anfänglich noch sehr anstrengenden Arbeit Stunden der Erholung im Freien zu verleben. — Der Leiter des Heims ist der Ansicht, daß es diesem energischen Menschen tatsächlich gelingen wird, in seinem Berufe zu bleiben; er erwähnt dabei, daß in Deutschland bereits 25 blinde Pfarrer ihres Amtes wirken.

Ein anderer Gast des Hauses: Ein junges Mädchen, Ende 20, aus Schlesien; sie leitete in ihrer Heimat ein Kunstgewerbegeschäft. Durch schwere Schicksalsschläge in ihrer Lebenskraft erschüttert, versuchte sie, ihr Leben durch Erschießen zu beenden; dieser Versuch beraubte sie des Augenlichtes. Sie ist jetzt ungefähr ein Jahr in dem Heim. Anfangs litt sie körperlich noch schwer unter den Folgen der Verwundung, jetzt hat sie diese physischen Störungen überwunden und auch ihr seelisches Gleichgewicht wieder erlangt. Sie schreibt mit bewundernswerter Fertigkeit Schreibmaschine und hofft zum Frühjahr in dem Wohlfahrts- oder Kreisamt ihrer Heimat eine geregelte Tätigkeit zu finden.

In den Werkstätten für Bürstenherstellung fällt eine Frau von ungefähr 30 Jahren auf. In der Unterhaltung erzählt sie, sie stamme aus Hamburg und sei vor ungefähr drei Jahren durch Krankheit erblindet; seit dem habe sie ein elendes Leben geführt. Durch einen Zufall erfuhr sie von der Möglichkeit einer Berufsausbildung in dem Blindenheim. Sie ist jetzt fünf Monate hier und fühlt sich wie ein neuer Mensch. Sie hat sich mit ihrem Schicksal abgefunden, da sie durch Kenntnis der Blindenschrift sich geistige Anregungen verschaffen kann und durch Erlernung des Bürstenmacherberufes hofft, sich später in ihrer Heimat einen kleinen Erwerb zu sichern. Vor allem hat ihr das Zusammenleben mit Schicksalsgenossen wohl getan; das Gefühl, daß sie auch nach dem Verlassen des Heims durch schriftlichen Austausch und den Besuch des Blindenvereins ihres Wohnortes nicht vereinsamt ist, gibt ihr Lebensfreude. —

Unter den Gästen ist auch eine Frau von 72 Jahren, die erst vor zwei Jahren erblindet ist. Sie ist durch eine Pension materiell sichergestellt und zahlt die Kosten des Aufenthalts selbst. Sie kann sich mit der Erblindung gar nicht abfinden in ihrem Alter. Trotzdem ist es ihr gelungen, in den wenigen Monaten die schwierige Blindenkurzschrift und Schreibmaschine fließend zu erlernen. Sie las mir eine lange Erzählung ganz geläufig vor und sagte, das Gefühl, daß sie in ihrem Alter noch fähig zum Erlernen der Blindenschrift geblieben sei, gebe ihr Mut zum Lebenskampf.

Immer wieder erwacht in der Unterhaltung und bei Besichtigung der Werkstätten das Empfinden, daß tatsächlich durch das harmonische Zusammenleben in dem Heim, die Anregungen durch den Meinungs austausch, die Stärkung des Lebensmutes durch die neu gewonnene Geschicklichkeit in dem gewählten Beruf, sei es als Bürstenmacher, sei es als Stuhlflechter oder Schreibmaschinistin, das Los dieser Späterblindeten ein menschenwertes wird.

Es ist dem technischen Leiter gelungen, auch Absatz für die Erzeugnisse der Blinden zu finden, so daß aus den Werkstätten ein Ertrag von ungefähr 4000 Mark jährlich erzielt wird. Der Rest wird durch private Spenden

aufgebracht, soweit die Kosten nicht durch Zahlungen der Wohlfahrtsämter und der Blinden selbst gedeckt sind.

Die Krankenkassen geben für Zwecke der Ausbildung keine Beihilfen. Dagegen stellen sie für Erholungszwecke ihre Mittel zur Verfügung. Da eine Erholung bei fast allen Blinden unbedingt erforderlich ist, um sie wieder berufsfähig und berufstüchtig zu machen, so ist die Verbindung mit den Krankenkassen nicht zu unterschätzen.

Zu den guten Erfolgen des Heims trägt seine günstige Lage unmittelbar am Wald auf der Höhe bei. Der beschränkte Raum macht die notwendige Erweiterung unmöglich. Im Interesse der Späterblindeten wäre es außerordentlich zu begrüßen, wenn die Räume für die Werkstätten auch in den Sommermonaten zur Verfügung ständen. Ziel müßte es sein, eines der Häuser ganz für Ausbildungszwecke nutzbar zu machen, denn auf diese Weise wird es möglich sein, die Blinden auch andere Berufszweige erlernen zu lassen, die wegen des Raummangels jetzt eingehen mußten, z. B. Korbflechten, Mattenflechten und ähnliches, für das die notwendigen Lehrmittel und Werkzeuge bereits vorhanden sind.

In der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege tritt das Gebot der Erwerbsbefähigung des Notleidenden oder Erwerbsbeschränkten, die eigene Hilfe, immer stärker in den Vordergrund. Die Unterstützung durch Almosen muß allmählich auch für den Blinden verschwinden, weil sie den Wert der Persönlichkeit herabsetzt und den Menschen nicht zur eigenen Stärke führt. Gerade für die Späterblindeten ist jede Selbständigmachung, das Gefühl, daß sie wieder, wie ehemals, schaffende Glieder in der Staatskette sind, von wesentlichster Bedeutung. Die Ausbildungskurse für Späterblindete müssen deshalb als produktive Maßnahme der Fürsorge anerkannt werden, für die der Reichsdeutsche Blindenverband in dem Wernigeroder Versuch schon Wertvolles auf diesem Wege geleistet hat. Rund 220 Späterblindete beiderlei Geschlechts haben seit Errichtung der Lehrgänge dort Ausbildung und neue Lebenskraft gefunden.

Der Verband ist an der „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Deutschen Blindenhandwerks“ (Geschäftsstelle Berlin, Monbijouplatz 3) beteiligt, so daß die Erzeugnisse, die von den Blinden in dem Heim hergestellt werden, mit dem Blindenzeichen geschützt sind, um unlauteren Wettbewerb zu verhindern. — In dem Heim befindet sich eine reichhaltige Blindenbibliothek, sowie verschiedene Musikinstrumente, Radio usw., die in den freien Stunden und in den Abendstunden der Erbauung dienen. Nur auf dem Wege produktiver Arbeitsfürsorge wird es gelingen, den Späterblindeten, diesen vom Schicksal besonders Hartgeprüften, wirkliche Hilfe zuteil werden zu lassen.

Aus der Arbeit des Commonwealth Fund

Von Dr. Alice Salomon, Berlin.

Neben den sehr bedeutsamen Veröffentlichungen über die Aufgaben und Methoden sozialer Arbeit, die von der Russel Sage Foundation ausgehen, ist eine neue Schriftenreihe getreten, die der Beachtung der Fachkreise empfohlen werden muß. Es sind das die Bände, die von dem „Commonwealth Fund“¹⁾ herausgegeben und in einem für deutsche Verhältnisse phantastischen Ausmaß Absatz und Verbreitung finden. Die Qualität der Arbeiten, die Anregungen, die sie geben, rechtfertigen das vollkommen. Sie dürften auch in Deutschland fruchtbare Initiativen auslösen.

¹⁾ Commonwealth Fund, 578 Madison Avenue, New York.

Die Commonwealth-Stiftung, die im Jahre 1918 begründet wurde und jetzt über ein Kapital von 38 Millionen Dollar verfügt (die von einer Geberin zur Verfügung gestellt wurden) war zunächst ohne engere Bestimmung für Zwecke verfügbar, die „dem Wohle der Menschheit dienen“. Vorwiegend wird das Einkommen der Stiftung für Aufgaben der Jugendwohlfahrt, der Gesundheit und Bildung verwendet. Ursprünglich wurden Beihilfen an bestehende Organisationen gegeben. Neuerdings hat die Stiftung eigene Unternehmungen in die Wege geleitet. Bahnbrechend ist sie auf dem Gebiet der „Mental Hygiene“ und durch Begründung von „Child Guidance Clinics“ hervorgetreten. Der Begriff „Child Guidance“ umfaßt eine Erziehungsberatung, wie sie in Deutschland auch durch besondere pädagogische Beratungsstellen in Angriff genommen ist. Doch unterscheidet sich die amerikanische Arbeit durch ein fein durchgebildetes System der Zusammenarbeit von Lehrern, Ärzten, Psychiatern, Psychologen und Sozialarbeitern.

Die Buchabteilung der Stiftung wurde im Dezember 1927 ins Leben gerufen, um auf gemeinnütziger Grundlage die Forschungen der Stiftung und verwandter Einrichtungen zu veröffentlichen. Ihre Aufgaben gliedern sich in besondere Erhebungen und Forschungen einerseits, die von der Abteilung selbst übernommen und deren Ergebnisse veröffentlicht werden; in redaktionelle Verarbeitung von Material andererseits, das von den Sozialarbeitern der andern Abteilungen der Stiftung zusammengebracht wird. Sie befaßt sich neben der Forschungs- und Verlagsabteilung mit der Verbreitung der Schriften, mit einer Auskunftserteilung und unterhält eine Bibliothek.

Einige der von der Stiftung verlegten Bände, die von der Arbeit der „child guidance clinics“ und den „visiting teachers“ handeln, sind an 125 Universitäten und anderen Bildungsanstalten als Lehrbücher eingeführt. Das Buch von Howard W. Nudd „The purpose and scope of visiting teacher work“ und ein anderes, das den gleichen Gegenstand behandelt, sind in 26 000 bis 27 000 Exemplaren abgesetzt worden. Diese und ähnliche Veröffentlichungen gaben den Ausgangspunkt für neue Bewegungen, die von der Stiftung dadurch gefördert wurden, daß sie in einigen Teilen des Landes Sozialarbeiter mit der Einführung solcher Einrichtungen und der Erprobung bestimmter Methoden für eine Reihe von Jahren betraute, um dadurch ihre Wirksamkeit zu beobachten oder zu erweisen und die lokalen Behörden oder Vereine dafür zu interessieren.

Von den Veröffentlichungen, die auch für deutsche Leser lehrreich sein dürften und anregend und befruchtend für die Methoden sozialer und pädagogischer Arbeit wirken können, sei hier hingewiesen auf:

Mary B. Sayles and Howard W. Nudd, *The Problem Child in School*, Commonwealth Fund Buchverlag (288 Seiten, Preis 1 Dollar), 1927.

Das Buch beschreibt in der den Amerikanern eigenen Weise an der Hand von Darstellungen einzelner Fälle die Erziehungsschwierigkeiten, die durch die Arbeit der Visiting Teachers überwunden werden sollen und die dabei angewendeten Methoden. Die Probleme, um die es sich handelt, sind die von schwererziehbaren Kindern und vernachlässigten Kindern, mit denen die Schule aus den verschiedensten Gründen nicht fertig wird; z. B. Kinder, die in der Schule nicht mitkommen, ohne geistig unbegabt oder unnormale zu sein; Kinder, die frühreif oder hochbegabt sind und die daher im Schulleben keine ausreichenden Interessen und Ventile für ihre Neigungen und Begabungen finden; Kinder im Entwicklungsalter, die besondere Führung und Beeinflussung brauchen; die unsoziale Züge zeigen oder in schlechte Gesellschaft geraten sind; reizbare, heftige, verschüchterte Kinder usw. Die Aufgaben der „visiting

teachers“ bestehen in der Aufdeckung der Ursachen der Schwereziehbarkeit; die in vielen Fällen in einer falschen Einstellung der Eltern zu suchen ist, und in Beeinflussung der Kinder und der Umgebung; in Erweckung des richtigen Verständnisses für die besonderen Bedürfnisse der Kinder sowohl bei den Eltern wie bei der Schule. Im Unterschied zu dem Aufgabenkreis etwa einer deutschen Schulpflegerin handelt es sich weniger um Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesundheitlicher Notstände, als um Beseitigung einer Erziehungsnot. Wirtschaftliche und gesundheitliche Maßnahmen sind immer nur Mittel für die Erziehungszwecke. Die „visiting teachers“ müssen deshalb aus den Kreisen von Lehrerinnen entnommen werden, die eine soziale Ausbildung haben. Die Zahl der von einem „visiting teacher“ behandelten Fälle kann bei der Intensität der Bearbeitung nur klein sein. Sie widmen sich manchem Kind eine Zeitlang täglich länger, so daß ihre Arbeit sich auch von der Führung von Schutzaufsichten unterscheidet. Auffallend ist, in wie seltenen Fällen eine dauernde Entfernung aus dem elterlichen Milieu vorgenommen wurde und wie individuell und phantasievoll in jedem einzelnen Fall Möglichkeiten der Beeinflussung gesucht wurden. Um dieser Intensität willen ist die Darstellung der Fälle auch für deutsche Sozialarbeiter lehrreich. Im übrigen gibt das Buch eine Einführung in die Ideen, die zur Schaffung dieses neuen Spezialberufes sozialer Jugendarbeit in Amerika geführt haben, die dem Zweck dienen soll, alle Kinder zu nützlichen und produktiven Gliedern der Gesellschaft zu machen und sie vor Verkümmern ihrer Kräfte und Anlagen durch mangelhafte Erziehung oder schematische Unterrichtsmethoden zu bewahren.

Three Problem Children: Narratives from a child guidance clinic. Herausgegeben vom Commonwealth Fund 1926 (142 Seiten, Preis 1 Dollar).

Die Darstellung von den Schul- und Erziehungsschwierigkeiten dreier Kinder und der Aufklärungsarbeit und Behandlung durch die Child Guidance Clinic sollen zeigen, welche Hilfsmittel die moderne Wissenschaft gibt, um belastete und bedrohte junge Menschen zu normaler Entwicklung und zur Einordnung in die Erziehungs- und Bildungsnotwendigkeiten zu führen. Es handelt sich in diesen drei Fällen um Kinder, die weder im eigentlichen Sinn als Psychopathen, noch als sittlich gefährdet zu bezeichnen sind, deren Entwicklung aber schweren Hemmungen, zum Teil durch falsche Erziehungsmaßnahmen, ausgesetzt ist. Es gibt überall solche Kinder: von normaler Intelligenz und doch in der Entwicklung zurückgeblieben, unglückliche Kinder, deren Zukunft schwer bedroht ist. Kinder mit großer geistiger Begabung, die in der Schule nutzlos sind und sich schlecht aufführen; Kinder, die zu Hause verzogen und daher infantil in ihrem Benehmen bleiben; zu angeregte und zu künstlich vorwärtsgetriebene oder gegenüber den Geschwistern zurückgesetzte Kinder. Manche scheitern an einem Schulsystem, das ihnen nicht gerecht wird, an Lehrern, die weder die Zeit noch die Fähigkeit haben, den individuellen Ursachen der Störung nachzugehen. Oft handelt es sich um eine eigentümliche Verbindung von körperlichen, geistigen und sozialen Schwächen oder Begabungen, Nachteilen und Vorteilen, aus denen das besondere Persönlichkeitsproblem entsteht. Betragen ist eben nur die Manifestation des Zusammenspiels von individuellen Trieben und der Versuch der Gesellschaft, die Kräfte für ihre Zwecke dienstbar zu machen. Alle sozialen Einrichtungen dienen im Grunde diesem Zweck: der Anpassung der Individuen an die Welt, in der sie leben müssen. Die Probleme, die daraus für die Institutionen entstehen, liegen in der Tatsache, daß jeder Mensch ein Organismus ist und nicht eine Masse Ton, der nach festgelegten Formen so geknetet werden kann, daß er in die

Institutionen hineinpaßt. Die dargelegten Fälle betreffen Kinder, an denen die Schule versagte und in gewissem Umfang Schaden anrichtete. In einem sehr lehrreichen Abschnitt werden die verschiedenen Auffassungsmethoden verschiedenartiger Typen von Kindern geschildert, die Möglichkeiten und die Hemmungen, die diese Typen von Kindern in Schule und Leben finden. Es handelt sich um sehr drastische Fälle: von einem Schulschwänzer; einem vollkommen stumpfen, verschütteten Kind; einem unbegabten, aber sehr emotionalen und lebhaften Kind. In jedem Fall wird der Gang der psychologischen, sozialen und medizinischen Untersuchung geschildert; die Behandlung angegeben, die Platz griff, und schließlich die Frage nach den Ursachen der Erziehungsproblematik aufgeworfen und nach den Faktoren, die eine Heilung oder Besserung des Zustandes herbeiführten. Das Buch ist auch für deutsche Sozialarbeiter, mehr noch für Lehrer an sozialen Schulen sehr lehrreich.

Mary Buell Sayles: *The Problem Child at Home*. Herausgegeben vom Commonwealth Fund 1928 (352 Seiten, Preis 1,50 Dollar).

Ein Versuch, die Schwierigkeiten herauszugreifen, die für Kinder aus Familiensituationen, d. h. aus der Haltung der Eltern und dem Verhältnis der Kinder zu den Eltern entsteht. Es sind die häufigsten und typischsten Probleme, die aus der Eltern-Kinderbeziehung entstehen, systematisch dargestellt, und zwar an Hand von Akten, die sich in pädagogischen Beratungsstellen (Child Guidance Clinics) fanden. Es ist versucht worden, die Ursachen aufzuzeigen. Die Beseitigung der Schwierigkeiten ist nur im dritten Teil behandelt, der einzelne Fälle im Zusammenhang darstellt.

Das Buch bringt nicht den Beweis, daß im allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten von Kindern in dem Verhalten der Eltern ihre Ursachen haben — aber es überzeugt doch, daß eine solche Beziehung in vielen Fällen vorhanden ist.

Das Buch handelt von den emotionalen Bedürfnissen der Kinder und der Eltern und von verständigen und unverständigen Elternwünschen; von ehrgeizigen Eltern, die von Kindern vorzügliche Schulleistungen verlangen, um eine Familientradition zu wahren, und von solchen, die ihre Kinder über ihren eigenen Stand hinausführen wollen. Von herrschsüchtigen Eltern oder Eltern, die einzelne Kinder vorziehen, oder die Kindern feindlich oder eifersüchtig gegenüberstehen. Ein besonderer Abschnitt handelt von bestimmten Erziehungsmethoden, die Eltern mehr oder weniger unbewußt anwenden; über Disziplin, über Erblichkeit usw. Die einzelnen Problemtypen sind schließlich in leicht faßlicher Weise an einzelnen Familienbildern dargestellt.

Eine Gesamtübersicht über die in Amerika vorhandenen Einrichtungen für Kinder mit nervösen psychischen Störungen gibt:

„*Directory of Psychiatric Clinics for Children in The United States*.“ Herausgegeben vom Commonwealth Fund Buchverlag 1928 (187 Seiten, Preis 0,75 Dollar).

Die Arbeit für die öffentliche Gesundheitspflege ist in einer anderen Bücherserie der Stiftung behandelt.

Besonderes Interesse verdient das Buch „*Five Years in Fargo*“, herausgegeben vom Commonwealth Fund Buchverlag (270 Seiten, Preis 1 Dollar), weil es die Tätigkeit des Commonwealth Funds auf diesem Gebiet nicht nur methodisch, sondern auch sachlich zur Darstellung bringt. Fargo ist eine der Kleinstädte, die vom Commonwealth Fund aus sechzig sich bewerbenden Städten ausgewählt wurde, um dort ein fünfjähriges Experiment mit der Entwicklung sozialhygienischer Fürsorge zu machen. Das heißt, der Commonwealth Fund stellte für fünf Jahre erhebliche Summen zur Verfügung unter der Voraussetzung, daß auch die Stadtverwaltung und die Bürgerschaft even-

tuell durch freie Vereine ihre bis dahin geringen Aufwendungen für die Zwecke der Gesundheits- und Kinderfürsorge langsam erhöhen würde. Der Commonwealth Fund schickte einen Direktor für die Kampagne nach Fargo. Im Laufe der fünf Jahre ist Fargo aus einem sozial zurückgebliebenen zu einem führenden Ort entwickelt worden. Nach Zurückziehung der Hilfe des Commonwealth Fund hat sich der Stab der von der Stadt und den freien Vereinen besoldeten Mitarbeiter vervielfacht. Es ist lehrreich zu sehen, wie hier die Erziehung der öffentlichen Meinung nach einem einheitlichen Plan in die Wege geleitet wurde, und wie es sowohl darum ging, das Verständnis hygienischer Lebensgewohnheiten unter der Gesamtbevölkerung wie die Notwendigkeit öffentlicher Gesundheitspflege bei den einflußreichen Kreisen zu erwecken. Drastische durchgreifende Maßnahmen werden geschildert: wie die Kinder von sechs bis zwölf Jahren in sämtlichen Schulen — nach Aufklärung der Lehrer und der Eltern — angehalten wurden, täglich einen Fragebogen über die Beachtung der Grundregeln der Gesundheitspflege auszufüllen, und zwar, ob sie die Hände vor den Mahlzeiten gewaschen haben, Wasser und Milch getrunken, Kaffee und Tee vermieden, ob sie Zerealien, Früchte und grüne Gemüse gegessen hätten, ein sauberes Taschentuch hätten, Ruhe und Spiel zu bestimmten Zeiten innehielten und früh zu Bett gingen, ob sie Stuhlgang hatten, keine Süßigkeiten zwischen den Mahlzeiten gegessen und mit offenen Fenstern geschlafen haben. Wie dieser Feldzug bei den Eltern und bei den Lehrern vorbereitet und wie er schließlich durchgeführt wurde im Zusammenhang mit regelmäßigen Gewichts- und Größenfeststellungen, das alles dürfte auch für deutsche Verhältnisse Interesse haben, selbst wenn es nicht in derselben Weise nachgeahmt werden kann.

Die besondere Aufgabe der Schule für die Entwicklung gesundheitlicher Lebensführung behandelt ein anderer Band: Maud A. Brown, „Teaching Health in Fargo“, herausgegeben vom Commonwealth Fund Buchverlag, 1929 (156 Seiten, Preis 1,50 Dollar). Insbesondere wird darin gezeigt, in welcher Weise Kindern der verschiedenen Schulklassen in unmittelbarer Weise Hygieneunterricht erteilt wird, und wie solche Belehrung mittelbar durch Verknüpfung mit andern Unterrichtsgegenständen gegeben wird. Nur eine Leidenschaft für die Aufzucht gesunder Menschen, wie sie die amerikanische Nation auszeichnet, kann eine so lebhaft Phantasie an die Gegenstände heranbringen oder aus ihnen herauslocken. Über allem steht der Glaube, daß kein Unterrichtsgegenstand seinen Sinn in sich trägt, sondern daß alles Wissen irgendwie dem Leben dienen soll. Die Lehrer in Fargo erkannten, daß man Kindern durch hygienische Unterweisungen in einen so nahen Bezug zu der Wirklichkeit des kindlichen Lebens bringen kann, wie die Schule ihn nie bisher hatte. Gesundheitspflege wurde als lebendige Erfahrung gelehrt. Die Kinder hatten zum erstenmal das Gefühl, an einem Unternehmen der Gesamtheit persönlich teilzunehmen, und sie konnten feststellen, daß die Führer der öffentlichen Meinung ihre kindlichen Bemühungen als ausschlaggebend für den Erfolg und für das allgemeine Wohl ansahen. Der Versuch ist zur Nacheiferung empfohlen.

Rundschau

Allgemeines

Die soziale Reichstagsarbeit des Reichsarbeitsministeriums hat im vergangenen Sitzungsjahr eine Reihe umfangreicher Gesetzesvorlagen umfaßt.

1. Entwurf eines dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung (Nr. 234) (verabschiedet). — 2. Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes (Nr. 753) (dem 9. Ausschuß überwiesen). — 3. Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes

(Nr. 1303) (dem 9. Ausschuß überwiesen). — 4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Nr. 1311) (verabschiedet).

Ferner wurde eine Denkschrift über Leistungen und Beiträge in der Invaliden- und

Angestelltenversicherung und ein Entwurf von Reichsrichtlinien für das Wohnungswesen ausgearbeitet. Für die Ausführung der Gesetze wurden vom 1. Dezember 1928 bis 1. Dezember 1929 27 Verordnungen und Bekanntmachungen veröffentlicht. Fast ein Viertel der Gesamtarbeit des Reichstags war den sozialen Arbeiten gewidmet, sowohl auf dem Gebiete der Sozialpolitik, wie der Fürsorge. Im Gegensatz zu früheren Jahren wurden große grundlegende Gesetzeswerke nicht behandelt.

Die Entwicklung der jugendlichen Bevölkerung in den Jahren 1928 bis 1933 wird durch eine Aufstellung des Instituts für Konjunkturforschung¹⁾ dargestellt. Demnach vollendeten bzw. vollenden: 1928 noch 1 241 000 Jugendliche das 15. Lebensjahr, 1929 noch 1 226 000 Jugendliche das 15. Lebensjahr, 1930 nur noch 937 000 Jugendliche das 15. Lebensjahr, 1931 nur noch 699 000 Jugendliche das 15. Lebensjahr (geb. 1916), 1932 nur noch 624 000 Jugendliche das 15. Lebensjahr (geb. 1917), 1933 nur noch 627 000 Jugendliche das 15. Lebensjahr (geb. 1918).

Eine Beachtung der körperlichen Entwicklung dieser Jugendlichen, die sich im Jahre 1933 auf die Hälfte gegenüber 1928 vermindert haben werden, ist erforderlich.

Die Fasci Femminili (Wohlfahrtsarbeit der Frauengruppen der faschistischen Partei) sind im Jahre 1921 mit der Aufgabe gegründet worden, um die Wohlfahrt der Volksgenossen und vor allem der jungen Generation zu pflegen; sie widmen sich unter der Leitung des Sekretärs der faschistischen Partei, Augusto Turati, mit besonderer Tatkraft der Jugendpflege, der Erholungs- fürsorge und der vorbeugenden Gesund-

heitsfürsorge. Sie umfassen 100 000 Frauen aller Stände in mehr als 400 Ortsgruppen, und haben zu diesem Zwecke die weiblichen Jugendorganisationen „le piccole Italiane“ (Mädchen im schulpflichtigen Alter) mit 364 300 Mitgliedern und „le giovani Italiane“ (vom 13. bis zum 18. Lebensjahr) mit 100 153 Mitgliedern ins Leben gerufen, die jetzt durch Gesetz vom 14. November 1929 dem staatlichen Erziehungswesen einverleibt worden sind, in dem sie nunmehr dem Staatssekretär für Jugend- erziehung und Leibesübungen im „Ministero per l'educazione nazionale“ (dem ehemaligen Unterrichtsministerium) unterstehen²⁾.

Die größte Ausbreitung und den meisten Aufschwung haben die Ferien- und Erholungsheime „Colonie“ genommen, die alljährlich in den Sommermonaten vor allem für die Schuljugend eröffnet werden, aber auch für die jungen Arbeiterinnen, die 25 000 an Zahl, in dem „Dopolavoro Femminile“ (einer fast unabhängigen Abteilung der „Opera nazionale Dopolavoro“, der Organisation, die den Arbeitern eine nutzbringende Verwendung der arbeitsfreien Zeit ermöglicht) zusammenge- schlossen sind.

Diese „Colonie“ erreichten im Jahre 1928 die Zahl von 416, davon waren: 162 an der See, 104 im Gebirge, 11 an Heilquellen, 18 an Flüssen und 12 für junge Arbeiterinnen. Es fanden darin im ganzen 80 000 Kinder und 1433 Arbeiterinnen Aufnahme und Kräftigung. Das Personal für diese Heime wird in besonderen Lehrgängen des Roten Kreuzes für die „Infermiere volontarie fasciste“ (freiwillige faschistische Krankenpflegerinnen) ausgebildet; allein im Jahre 1928 haben 52 solche Kurse mit 1220 Teilnehmerinnen stattgefunden.

Die Auswahl der Kinder ist den Gesundheitskommissionen der faschistischen Föderationen in jeder Provinz anvertraut, und die nachgehende Fürsorge wird von den zahlreichen Beratungsstellen ausgeübt, die außerdem für die Kinder, die nicht in die „Colonie“ aufgenommen werden können, örtliche Erholungseinrichtungen, die „Campi solari“, organisieren, zur Durchführung rationeller Sonnenbäderkuren.

¹⁾ Vierteljahreshefte des Instituts für Konjunkturforschung, Heft 11, Jahrgang 8.

²⁾ S. Le assicurazioni sociali (1929, Nr. 5).

Kinderpolikliniken (in Neapel), Mütterpeisungen (in Venetien), Schulpeisungen (in Gorizia) und andere zahlreiche Einrichtungen, die den besonderen Verhältnissen in den verschiedenen Städten und ländlichen Bezirken entsprechen, sind von den faschistischen Frauen dem Dienste an der Volksgesundheit gewidmet worden.

Dr. Luigi Clerici, Rom.

Ausbildungs- und Berufsfragen

Das Arbeitsgebiet der Wohlfahrtspflegerin ist in den Etatberatungen für das Ministerium für Volkswohlfahrt (29. bis 31. Januar 1930) im Preußischen Landtag vom Minister und den Vertretern verschiedener Fraktionen eingehend behandelt worden. Der Minister führte aus, daß die Entwicklung der Wohlfahrtsschulen zurzeit auf einen inneren Ausbau der Schulen hinzielt, dem durch eine Neugestaltung von Lehrplänen, die im Wohlfahrtsministerium zurzeit noch bearbeitet werden, Rechnung getragen werden soll. Vor allem ist auf die Spezialausbildung für die Gebiete der Erziehungsanstalten, moderne Siedlungspflege und Fabrikbetriebe hinzuweisen. Zu den neuen Plänen der Vorbildung vor dem Eintritt in die Wohlfahrtsschule wurde von der Vertreterin der Sozialdemokratischen Partei eine Verlängerung der Krankenpflegerischen Ausbildung auf zwei Jahre abgelehnt, ebenso die Fortbildung in den sozialpädagogischen Frauenakademien, mit der eine für die Wohlfahrtspflegerinnen beachtenswerte Steigerung der Geschlechtsindividualität verbunden ist, was von dem Vertreter der Deutschen Demokratischen Partei anerkannt wurde. Auch die Wünsche auf das soziale Referendariat wurden von dieser Seite nicht gebilligt, da die Eignung zum Wohlfahrtsberuf nach den fürsorglichen Kenntnissen und der Persönlichkeit, nicht aber nach den wissenschaftlichen Fähigkeiten zu beurteilen ist. Die Leistungen der Fürsorgerinnen für die Allgemeinheit wurden in besonderem Maße von den Vertretern der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Demokratischen Partei anerkannt, um so mehr muß eine

zweckmäßige Gestaltung ihrer Arbeit, besonders durch eine Ergänzung männlicher Fürsorger für bestimmte Arbeitsgebiete und durch ältere Persönlichkeiten stattfinden. Eine Aufstiegsmöglichkeit aus den Kreisen der Volksschulen sei gerade für diese Berufe sehr erwünscht. Eine besondere Berücksichtigung der Ausbildung des erzieherischen Personals für die Anstalten, vor allem auf dem Gebiete der Fürsorgerziehung, wurde von der Vertreterin der Zentrumsfraktion gefordert. Für einen weitgehenden Arbeitsschutz für die Fürsorgerinnen setzte sich der Vertreter der Deutschen Fraktion ein. Eine Beseitigung der Bürokratisierung und eine sinnvollere Eingliederung der Wohlfahrtspflegerinnen in die Verwaltung wurde von einer anderen Zentrumsvertreterin als notwendig angesehen, ebenso eine ausreichende Altersfürsorge und die Möglichkeit der körperlichen Ertüchtigung, der durch die Einrichtung des Wohlfahrtsministeriums bezüglich der Gymnastikkurse Rechnung getragen worden ist. Eine Art Referendarzeit für das praktische Jahr, das die Voraussetzung für die Gewinnung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin nach erfolgtem Examen ist, ist bei der ungünstigen Berufslage durch finanzielle Beihilfen zu ermöglichen. Die Schaffung von Referentinnenplätzen in den Regierungsbezirken, die die Arbeit der Fürsorgerinnen einheitlich organisieren, wurde als dringend notwendige Maßnahme anerkannt.

Die Prüfungsordnung für die weibliche Kriminalpolizei bei der Polizeibehörde Hamburg ist nach einer Bekanntmachung des Senats vom 23. September 1929 (HGvbl. Nr. 77, 29. September 1929) geregelt worden. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine erfolgreiche, mindestens einjährige Ausbildungszeit bei der Kriminalpolizei in Hamburg. Für Anwärterinnen, die bei einer Hamburger Polizeiverwaltung als Polizeibeamte bereits angestellt gewesen sind, kann die Ausbildungszeit auf sechs Monate abgekürzt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete des Strafrechts, des Strafprozeßrechts, des Polizeirechts, des Beamtenrechts sowie die Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts, der Volkswirtschafts-

lehre, der Sozialpolitik, der Wohlfahrtskunde, der Gesundheitslehre. Bei staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerrinnen kann von einer Prüfung der im Wohlfahrtsexamen zu prüfenden Fächer abgesehen werden. Die Voraussetzung in Hamburg ist nicht wie in Preußen die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, sondern vor allem die praktische Erfahrung im Verwaltungsdienst der Polizei.

Die Ausbildung und Prüfung der auf dem Gebiete der Säuglings- und Kleinkinderpflege tätigen Pflegepersonen wird mit dem 1. Oktober 1930 reichseinheitlich neu geregelt werden. Es wird in Zukunft unterschieden werden zwischen Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen, die in einjährigem Lehrgang für die Pflege gesunder Kinder in der Familie ausgebildet werden, und Säuglings- und Kleinkinderschwestern, die nach zweijähriger Ausbildung die Pflege kranker Kinder, vorzugsweise in Anstalten, übernehmen sollen. Der Ausbildungsgang und die Prüfung wird auf Grund von landesrechtlichen Bestimmungen, die nach den vom Reichsministerium des Innern ausgearbeiteten und vom Reichsrat gebilligten Richtlinien erlassen werden sollen, einheitlich gestaltet werden, so daß damit eine gleichartige Leistungsfähigkeit und Verwendungsmöglichkeit gesichert und die Freizügigkeit dieser Berufsgruppe im ganzen Reiche gewährleistet wird.

Die soziale Ausbildung war Gegenstand der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der Wohlfahrtspflegerrinnen Deutschlands. Die Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflegerrinnen nahmen zu den Vorschlägen des Preußischen Städtetages, die von diesem an das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt gerichtet wurden, Stellung. Die Arbeitsgemeinschaft wünscht, bei Anerkennung der Bedeutung einer einheitlichen Ausbildung, daß der sogenannte vierte Weg, der eine vierjährige Berufsarbeit als Voraussetzung für die Wohlfahrtspflege vorsieht, erhalten bleibt, da es sich hier um Anwärterinnen handelt, denen keine Mittel zu weiterer Ausbildung und Verlängerung der verdienstlosen Zeit zur Verfügung stehen. Ebenso hat das vom

Städtetag geforderte sozialhygienische Jahr nach Ansicht der Organisation Bedenken für die Fürsorgerinnen, die in die wirtschaftliche Fürsorge, besonders in die Tätigkeit als Arbeitsnachweisbeamtin und Berufsberaterin gehen, für die ein Berufspraktikum wesentlicher erscheint, als dieses Vorjahr. Der ungünstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt für Sozialbeamte glaubt die Arbeitsgemeinschaft durch die Möglichkeit der Erschließung neuer Arbeitsgebiete, besonders in der sozialpädagogischen Anstaltsarbeit und im Strafvollzug, begegnen zu können.

Für jüdische Aus- und Fortbildung wird in der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums in Berlin von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden ein Ergänzungsausbildungskurs für jüdische ausgebildete und in der Ausbildung stehende Fürsorgerinnen veranstaltet und ein zweiter Kurs für die soziale Ausbildung der Rabbiner und Lehrer. Die Ergänzungsausbildung für jüdische Fürsorgerinnen soll vor allem auf der Seite der Ergänzung jüdischen Wissens liegen, da mit einer Erweiterung ihres Wissens auf diesem Gebiete die Fürsorgerin in der jüdischen Arbeit besser vorwärts kommen kann. Die Forderung sozialer Ausbildung der Geistlichen wird in allen konfessionellen Kreisen immer wieder erhoben und hat hier zu einer Ergänzungsbildung, die in die Rabbinerausbildung mit hineingebaut wird, geführt. Die Themen erstrecken sich auf allgemeine Fragen der Wohlfahrtspflege, sowie auf die besonderen jüdischen Fragen.

Fürsorgewesen

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht kann in Preußen nach § 3 AG. zu ZPO. (GS. 1899 S. 388) auch der Fürsorgeverband beantragen, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde. Dieses Antragsrecht war durch Verfügung des Ministers des Innern vom 16. November 1899 auf die Fälle beschränkt, in denen begründete Besorgnis besteht, der zu Entmündigende selbst oder seine Familie werde der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen. Ein Er-

laß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 2. April 1930 hebt diese Einschränkungen auf. Nach ihm sind Wohlfahrtsgesetzgebung und Wohlfahrtspflege, insbesondere durch die vorbeugende Fürsorge, heute soweit ausgebaut, daß auch die sonstigen Voraussetzungen der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht in ihren Aufgabenkreis fallen, jedenfalls ihn stark berühren. Die Fürsorgeverbände haben daher die Möglichkeit, bei Vorhandensein der Voraussetzungen stets die Entmündigung zu beantragen. Damit wird einer wirklichen Fürsorge für Trinker und dem Schutz der Familie, insbesondere der Kinder, vor trunksüchtigen Eltern der Weg geöffnet, wenn die sonstigen Antragsberechtigten aus Angst, Scham, falschem Mitleid oder sonstigen Gründen vor dem Antrag zurückschrecken, das öffentliche Wohl oder das von dem zu Entmündigenden bedrohte Wohl der Angehörigen aber die Entmündigung erfordert. Bedauerlich ist, daß Bayern durch sein Fürsorgegesetz in dem gleichen Augenblick die bisherigen Schranken der preußischen Verwaltungspraxis durch Gesetz neu aufrichtet.

Wittelshöfer.

Die Thüringische Ausführungsverordnung zur RFV. vom 20. Februar 1930 (GS. für Thüringen S. 13) stellt im wesentlichen eine Zusammenfassung des bisher in verschiedenen Verordnungen geregelten Ausführungsrechts zur RFV. dar. Sie befaßt sich nur mit diesem, läßt also das Wohlfahrtspflegegesetz vom 27. Februar 1929 (GS. S. 49) unberührt. In formeller Beziehung stützt sie sich auf § 31 RFV., wobei man sich unwillkürlich fragt, ob das durch diese Bestimmung den Ländern zur schleunigen Sicherstellung des Vollzugs der RFV. eingeräumte vorläufige Verordnungsrecht denn immer noch gilt. In sachlicher Beziehung bringt sie eine Anpassung an inzwischen eingetretenen Änderungen der Staats- und Gemeindeverwaltung. So sind durchgängig als Organe der BFV. (Kreise) der Landrat (Wohlfahrtsamt) und der Stadtvorstand (Wohlfahrtsamt) an Stelle der bisherigen Kreis-(Stadt-)direktoren genannt. Der Zusammenschluß mehrerer Kreise zu BFV. ist nicht mehr vorgesehen; auch

kehrt eine Bestimmung, nach der der LFB. leistungsfähigen, überlasteten BFV. eine Beihilfe zu gewähren hat, nicht wieder. Auch sonst bringt die VO. eine Lastenverschiebung zuungunsten der BFV., mindestens aber höhere finanzielle Unsicherheit. Ähnlich wie Baden durch seine VO. vom 20. Juni 1928¹⁾ baut nun auch Thüringen die Reste des Dotationssystems ab. An Stelle der quotenmäßigen Beteiligung mit einem Drittel des sachlichen Aufwandes der gehobenen Fürsorge wird das Land nur noch Beihilfen hierzu nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel gewähren. Leider ist man aber auch zu dem gleichen System in der geschlossenen Fürsorge für Nichtvollständige und Krüppel übergegangen, bei der bisher das Land ebenfalls ein Drittel des Aufwandes trug. Die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen für KB. und KH. sind nicht mehr den LFB. und BFV. als solche, sondern dem Ministerium des Innern und den Landräten bzw. Stadtvorständen, also den Verwaltungsstellen der Fürsorgeverbände übertragen. Man folgt damit dem Beispiel anderer Länder, um die Durchführung der Aufgaben der Fürsorgestellen, die ihnen nach anderen Gesetzen als der RFV. obliegen, sicherzustellen. Das Verhältnis der Kreise zu den kreisangehörigen Gemeinden weist unter Beibehaltung der von der VO. selbst wieder im bisherigen Umfang ausgesprochenen Delegation folgende Änderungen auf: Der Landrat hat ein Weisungsrecht über Art und Weise der Durchführung, so daß der Landkreis nicht mehr nur Lastenträger ist. Sein Recht der Übernahme von Fürsorgeaufgaben im ganzen oder im Einzelfall ist nicht mehr auf den Fall ordnungswidriger gemeindlicher Durchführung oder gemeindlicher Unfähigkeit beschränkt. Hinsichtlich der tatsächlichen Betreuung ist nunmehr ausdrücklich die Aufenthaltsgemeinde als zuständig bestimmt. Die §§ 7 bis 15 RFV. gelten im Verhältnis der kreisangehörigen Gemeinden nur hinsichtlich der Kosten, die in Höhe von einem Drittel des sachlichen Aufwandes des Einzelfalles den Gemeinden zur Last fallen. Streitigkeiten der Gemein-

¹⁾ Vgl. 4. Jahrgang, S. 193.

den entscheidet der Landrat; seine Entscheidung ist mit Einspruch und nachfolgender Klage beim Kreisverwaltungsgericht, das endgültig entscheidet, anfechtbar. — Die Gleichstellung Alter oder Erwerbsunfähiger nach § 17 der Reichsgrundsätze ist nicht mehr durch die VO. selbst vorgeschrieben, sondern den BVF. überlassen, die die Anwendbarkeit des § 15a der Grundsätze dabei ausschließen können. Die Regelung des Beschwerdeverfahrens bringt insofern eine Neuerung, als der Spruchausschuß, der über den Einspruch entscheidet, nicht mehr neben dem Vorsitzenden nur aus zwei Beisitzern, je einen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen und je eine sozial erfahrene Person bestehen darf, sondern nach dem Wortlaut die Zahl der Beisitzer, die ja zur Hälfte den beiden Personengruppen angehören müssen, unbeschränkt ist. Neu ist die ausdrückliche Anordnung, daß der Einspruch gegen Entziehung der Fürsorge keine aufschiebende Wirkung hat.

Wittelshöfer.

Die berufliche Gliederung der Armen (dauernd befürsorgten) in München nach dem Stande vom 1. April 1927 wird in Heft 117 der Beiträge zur Statistik Bayerns¹⁾ gegeben. Die größte Zahl der Männer (1039) und der Frauen (966) findet sich im gewerblichen Arbeiterstande. An zweiter Stelle stehen die Kleingewerbetreibenden und Handwerker (465 M., 478 F.). 264 Männer und 225 Frauen entstammen den Kreisen der sonstigen Gewerbetreibenden, 140 Männer und 5 Frauen dem Kaufmannsstande. In der Aufstellung selbst sind alle Berufsgruppen vertreten, mit Ausnahme der Großgrundbesitzer und der Großindustriellen, sowie der Geistlichen, Militär- und Polizeibeamten. Auch Hochschullehrer und Theaterintendanten finden sich nicht unter den Unterstützten. Ganz ähnlich ist es bei den Kleinrentnern, bei denen an erster Stelle die Kleingewerbetreibenden und Handwerker (262 M., 146 F.) stehen, während die Arbeiter nur mit 116 Männern und 137 Frauen vertreten sind.

¹⁾ Sozialer Auf- und Abstieg im deutschen Volke, München 1930. J. Lindauersche Universitäts-Buchhandlung (Schöpping).

Wohlfahrtspflege und Fürsorgegesetzgebung in Polen. Das neue Polen, welches Gebiete vereinigte, die jahrzehntelang drei verschiedenen Verwaltungen unterstellt waren, befand sich in einer schwierigen Lage bei der Neuorganisation der Fürsorge. Es fehlte fast vollständig an einer richtungswisenden Tradition, die Notlage der Bevölkerung — und zwar nicht nur als unmittelbare Folge des Krieges — drängte zum raschen Handeln. Der junge Staat griff dort ein, wo entweder die Verhältnisse es gebieterisch erheischten oder die Privatinitiative schon vorgearbeitet hat. Die ersten zehn Jahre der Fürsorgearbeit in Polen kennzeichnet demnach ein doppelter Zug: einerseits ist der Staat bestrebt zu leiten, andererseits wird er geleitet durch die schon bestehende und nach modernen Mustern sich entfaltende private Wohlfahrtspflege und Fürsorge.

Zuerst wurde die Kb. und Khfürs. geregelt durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, deren Gesamtbild bis zum heutigen Tage nicht abgeschlossen ist. Hand in Hand damit gingen die Schaffung von Arbeitsnachweisen (Januar 1919), die Gründung des für den polnischen Arbeitsmarkt so wichtigen Auswanderungsamtes (22. April 1920), sowie Gesetze über Arbeitszeit, Beurlaubungen usw. Verhältnismäßig spät (Juli 1924) folgten Gesetze über Kinder- und Frauenarbeit und die Arbeitslosenversicherung. Nach diesen ist Lohnarbeit unter 15 Jahren verboten, die Minderjährigen werden gehalten, Fortbildungsschulen zu besuchen. Schwangere Frauen dürfen ihre Arbeit sechs Wochen vor der Entbindung unterbrechen. Nach dem Gesetz vom 18. Juli 1924 werden die in den industriellen Betrieben beschäftigten Arbeiter beider Geschlechter, die über 18 Jahre alt sind, der Versicherung unterworfen. Die Höhe der Beiträge beträgt für den Arbeitgeber 1,5%, für den Arbeitnehmer 1,2% des Lohnes und die Staatskasse zahlt 50% der Ausgaben zu. Allgemeine Arbeitslosenversicherung besteht vorläufig nur in ehemaligen preußischen Gebieten.

Auch die Jugendfürsorge stand vor schweren Aufgaben. Im ehemaligen russischen Gebiet gab es z. B. noch keine Jugendgerichte. Mit der Frage einer modernen Jugendgesetzgebung befaßt sich gegenwärtig im abschließenden Sta-

dium ein besonderer Ausschuß innerhalb der Kodifikationskommission für die einheitliche Strafvollzugsordnung. Auf die noch zu leistende Arbeit auf diesem vollständig vernachlässigten Gebiete weist z. B. der Umstand hin, daß der Gesetzgeber sich auf eine Reihe von Einrichtungen zu stützen gedenkt, die überhaupt noch nicht existieren, wie die Überführung der Untersuchungsgefängnisse in Jugendbewahrungsstellen u. v. a. Vorbildlich arbeitet auf dem Gebiete der Fürsorge für kriminelle Jugend die Warschauer Stelle dank der Anregung des Jugendrichters Komorowski, der eine Organisation von Gerichtsvormündern ins Leben gerufen hat und individuelle Methoden anwendet. Zu erwähnen ist ferner, daß die besonders große Zahl obdachloser Kinder eine Regierungsverordnung (Januar 1920) veranlaßte, wonach jedes obdachlose Kind sich von zwei Wochen bis zu drei Monaten in einem Heim aufhalten darf.

Das grundlegende Rahmenfürsorgegesetz für ganz Polen wurde am 16. August 1923 geschaffen. Es bestimmt u. a. die Träger der öffentlichen Fürsorge. Artikel I des Fürsorgegesetzes besagt: Öffentliche Fürsorge im Sinne dieses Gesetzes ist Bestreitung des notwendigen Lebensbedarfs aus öffentlichen Mitteln für diejenigen Personen, welche ständig oder vorübergehend nicht imstande sind, ihn aus eigenen Mitteln oder durch eigene Arbeit aufzubringen, wie auch vorzubeugen, daß ein Zustand der Bedürftigkeit eintrete. Artikel 2 bestimmt das Gebiet der öffentlichen Fürsorge. a: Säuglings- und Kinderfürsorge besonders bei Waisen, Halbwaisen, obdachlosen und durch das Milieu gefährdeten Jugendlichen, b: Mutterschutz, c: Fürsorge für Alte, Invaliden, Krüppel, unheilbar Kranke, Geistesschwache, Arbeitsunfähige, d: Fürsorge für obdachlose Kriegsoffer, e: Haftentlassenenfürsorge, f: Bekämpfung des Bettelwesens, Landstreichtums, der Trunksucht und Unzucht, g: Unterstützung der privaten Fürsorge und Mitarbeit mit der letzteren. Das Gesetz legt grundsätzlich die Fürsorgepflicht den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf. Der Staat greift nur in besonderen Fällen ein, wie z. B. gegenüber Kriegsbeschädigten und ihren Familien oder wenn es sich um Unterstützungen handelt, welche die

finanziellen Mittel der Gemeinden übersteigen. Der Staat kann die Gemeindeverbände zur Ausübung der ihnen obliegenden Fürsorge zwingen, indem er aus eigener Machtvollkommenheit die erforderlichen Mittel in ihre Haushaltungen einsetzt. Jeder Staatsbürger hat einen Anspruch auf vorläufige Unterstützung in seiner Wohngemeinde, der Anspruch auf endgültige Unterstützung wird durch einen einjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben. Die Gemeindeverbände beschränken sich darauf, die Fürsorge auf denjenigen Gebieten aufzubauen, die Spezialeinrichtungen erfordern. Die private Wohlfahrtstätigkeit hat eine Verbindungsstellung eingenommen. Die Gemeindeverbände können die Fürsorge unmittelbar ausüben oder sie im Wege eines Vertrages auf die private Wohlfahrtspflege übertragen.

Die oberste Fürsorgeinstanz bildet der Arbeits- und Wohlfahrtsminister. In seiner Kompetenzsphäre liegt außer den im Art. 2 des Fürsorgegesetzes aufgezählten Angelegenheiten die Kontrolle, Unterstützung, Registrierung und Legalisierung der einschlägigen Wohlfahrtsvereine und Einrichtungen. Der im Jahre 1925 ins Leben gerufene Fürsorgetrat, der aus Vertretern der politischen (Wojwodschaften) und kommunalen Verwaltungen sowie Vertretern der privaten Wohlfahrt besteht, wirkt als Beirat des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums, kann die Initiative ergreifen und beschäftigt sich besonders mit einer zweckgemäßen Arbeitsteilung zwischen den privaten und öffentlichen Wohlfahrtsvereinen. Im allgemeinen geht das Bestreben nach einer gewissen Zentralisierung, da die kommunalen und privaten Fürsorgeanstalten nach Wojwodschaften an einer Stelle zusammengefaßt werden sollen. Diese Arbeitsteilung und Zusammenfassung steckt jedoch in den Kinderschuhen, und bis auf den heutigen Tag hat sich eine entsprechende Form noch nicht ergeben.

Das Fürsorgegesetz vom Jahre 1923, das noch nicht den Stempel der Endgültigkeit trägt, da Erfahrungen fehlten, wurde nachträglich durch eine Reihe von Verordnungen ergänzt. Interessant ist die Verordnung von 1927, die die Bildung eines Systems zur Bekämpfung des Bettlertums und Land-

streichertums bezweckt. Es wird an die Bildung von Freiwilligen-Arbeits-häusern gedacht, wo die Arbeitsfähigen zur Arbeit erzogen werden sollen. Ein solches Arbeitshaus besteht bereits in Kattowitz und entfaltet eine segensreiche Tätigkeit, dank der vorbildlichen Zusammenarbeit der öffentlichen Fürsorge mit Polizei- und Gerichtsbehörden. Zur weiteren Ergänzung der Fürsorgegesetzgebung wurde noch 1927 eine Verordnung erlassen über Versicherung aller geistigen Arbeiter vom 16. Lebensjahr angefangen, ferner eine Verordnung im folgenden Jahre, betreffend den Bau und die Unterhaltung von Heilanstalten in den Wojwodschaften.

Das Jahr 1929 hat eine einschneidende, wenn auch vorläufig theoretische Bedeutung für die soziale Fürsorge in Polen. Die wenig befriedigenden Erfahrungen mit den neuen Trägern der Fürsorge, d. h. den Gemeinden und Gemeindeverbänden, lenkten die maßgebenden Kreise auf das Straßburger System. In Anlehnung an dieses letztere wurde durch Erlaß des Staatspräsidenten die Institution des sog. „Sozialen Patronats“ in die Wege geleitet, wodurch man die Beseitigung der bisherigen Mißstände, namentlich aber die Individualisierung der Fürsorge erwartet. Zu diesem Zwecke sollen 30 000 ehrenamtlich tätige Männer und Frauen berufen werden, jedoch ist über die Durchführung dieser Organisation noch nichts bekannt geworden.

Nach wie vor werden große Gebiete der sozialen Fürsorge fast vollständig der privaten Initiative überlassen, so z. B. auf dem großen Gebiet der Gesundheitspflege und Volkshygiene. Besonders anzuerkennen ist hier die Tätigkeit der sog. „Gesundheitszellen“, die dank der Rockefeller - Stiftung zum erstenmal in Warschau im Jahre 1925 entstanden sind. Nach dem Muster der angelsächsischen Health Centres, jedoch organisatorisch weit darüber hinaus, soll das weite Gebiet der volkshygienischen Beratung und Überwachung umfaßt werden. Im Jahre 1928 gab es in Polen 22 vollständig eingerichtete und 130 im Aufbau befindliche Zellen, außerdem eine Reihe einzelner Beratungsstellen, wie 158 Beratungsstellen für Tuberkulose, 180 Mütter- und Säuglings-

beratungen, 63 für Trachom und 39 für Geschlechtskranke.

Auch auf dem Gebiete der Volksbildung wird viel gearbeitet, wobei der privaten Initiative das meiste vorbehalten bleibt. Führend und bemerkenswert ist hier der „Verband der Volksschullehrer“.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß, wiewohl das Gesamtbild der Fürsorge in Polen noch viele chaotische Züge aufweist und vom Staate aus noch nicht alle Gebiete der Fürsorge planmäßig betrieben werden, doch in diesen zehn Jahren verhältnismäßig viel geleistet worden ist. Erfreulich ist, daß der moderne Geist der Fürsorge sich durchaus Bahn bricht. Die Auffassung des Staates als Wohlfahrtsstaat ist durchgedrungen, der Übergang von der alten Armenpflege zur individuellen Fürsorge ist gegeben. Dies erhellt nicht so sehr aus dem grundlegenden Fürsorgegesetz vom Jahre 1923 als aus den ihm folgenden Maßnahmen und der Art ihrer Durchführung.

Die Fürsorge leidet allerdings noch unter dem Mangel an fachgeschulten Kräften. Deshalb ist die Gründung der Sozialen Wohlfahrtsschule, die an die freie Universität in Warschau angegliedert ist (s. Nr. dieser Zeitschrift) zu begrüßen, die als erste ihrer Art eine große Bedeutung für die praktische und theoretische Entwicklung des Fürsorgewesens in Polen hat.

Helene Scheininger.

Kriegsbeschädigten- und Kriegs-hinterbliebenenfürsorge

(Bearbeitet von Dr. Claessens.)

Die Zahl der Kriegsbeschädigten ist bis Ende Dezember 1929 gegenüber der Zählung von Mai 1929 um rund 23 000 von 807 596 auf 830 000 gestiegen. In der Erläuterung zum Nachtragshaushalt für 1929 wird damit gerechnet, daß die Zahl der Kriegsbeschädigten, die Versorgungsgebühren erhalten, bis zum Ende des Haushaltsjahres auf rund 835 000 gestiegen sein wird. Die starke Erhöhung der Zahl ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß bis zum 30. September 1929 die wegen einer Rente von 20% Abgefundenen unter bestimmten Voraussetzungen wieder in den Genuß einer Rente kommen konnten.

Dem Haushaltsansatz lag eine geschätzte Zahl von rund 775 000 Kriegsbeschädigten zugrunde. Die Überschreitung dieser Zahl um rund 60 000 erfordert, soweit es sich um Rentenzahlungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung handelt, einen Mehraufwand von rund 20 Millionen RM. Innerhalb der Gesamtzahl ist ferner auch die Zahl der Empfänger der einfachen Ausgleichszulage und der Empfänger der Pflegezulage erheblich gestiegen. Auch bei den Kapitulanten ist ein Mehrbedarf eingetreten, weil die Ruhensvorschriften wegen stärkeren Ausscheidens aus der beruflichen Tätigkeit in geringerem Umfang zur Anwendung kommen konnten. Der Mehrbedarf aus diesen Gründen beträgt etwa 5 Millionen RM. Zu diesen Summen kommen noch schätzungsweise 50 000 Nachzahlungen auf Grund legtinstanzlicher Entscheidungen, die bei den Kriegsbeschädigten einen Aufwand von rund 10 Millionen, bei den Kriegshinterbliebenen einen solchen von rund 15 Millionen RM. erfordern. Bei den Kriegsbeschädigten werden durch Ersparnis an anderer Stelle rund 3 Millionen abgesetzt sein, dagegen kommen bei den Hinterbliebenen rund 3 Millionen hinzu, weil der Abgang bei diesen geringer war, als veranschlagt wurde. Durch die Erhöhung der Zahl der Kriegsbeschädigten wird ferner ein erhöhter Aufwand für Heilbehandlung erforderlich, der auf rund 3,8 Millionen geschätzt wird. Insgesamt ergibt sich für den Nachtragshaushalt für 1929 eine Nachforderung von 54,78 Millionen RM.

Verzinsung der Ergänzungsdarlehen aus dem Reichswohnungsfürsorgefonds für Kriegsbeschädigte usw. Die Zinsen für die Ergänzungsdarlehen konnten bisher im Wege des Nachlasses bis auf 1% herabgesetzt werden, insoweit und solange sich unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung eine höhere Miete ergeben hatte, als die gesetzliche Miete für eine gleichwertige Altwohnung betrug. Durch die für diese Zinsermäßigung ebenfalls gültigen preußischen Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils an Hauszinssteueraufkommen vom 24. Dezember 1929 ist hierin, wie die Deutsche Bodenbank durch Rundschreiben vom 4. Februar 1930 mitteilte, insofern eine Änderung eingetreten, als die

Zinsen im Wege des Nachlasses bis auf 1% herabzusetzen sind, insoweit und solange sich unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung Mieten ergeben, die 150% der Friedensmiete für entsprechende Altwohnungen überschreiten. Bei Anträgen von Kriegsbeschädigten auf Zinsermäßigungen für Ergänzungsdarlehen müssen der Deutschen Bau- und Bodenbank deshalb zukünftig Bescheinigungen der Stellen, die die Hauszinssteuerhypotheken gewährt haben, beigebracht werden, daß die Voraussetzungen für den Zinsnachlaß gegeben sind.

Zusatzrente und Arbeitslosenunterstützung. Nach § 112a des Gesetzes über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind auf die Arbeitslosenunterstützung anzurechnen: Renten, die der Arbeitslose wegen einer Gesundheitsschädigung auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes, des Kriegspersonenschädigungsgesetzes, des Wehrmachtversorgungsgesetzes, der früheren Militärversorgungsgesetze usw. bezieht, sowie Hinterbliebenenrenten und Beihilfen auf Grund dieser Gesetze, soweit sie nicht auf § 9 des Altrentnergesetzes beruhen. Nach Abs. 2 dieses Paragraphen sind jedoch von der Anrechnung diejenigen Renten ausgeschlossen, die auf einer „Kriegsdienstbeschädigung“ beruhen, ebenso Zusatzrenten nach dem Reichsversorgungsgesetz. Eine weitere Bestimmung dieses Absatzes, Ziff. 4, lautet dahin, daß im Falle des Zusammentreffens von Zusatzrente und Rente nach dem Reichsversorgungsgesetz der Betrag der Rente, der von der Anrechnung frei bleibt, einschl. der Zusatzrente 30 RM. im Monat nicht übersteigen darf.

Durch Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 26. Februar 1930 ist eingehend erläutert worden, daß die Zusatzrente der Arbeitslosenunterstützung vorangeht, wie die Fürsorgestellen bei ihrer Bewilligung gem. § 90 des Reichsversorgungsgesetzes zu verfahren haben und in welcher Weise die Rente eines Nichtkriegsbeschädigten, der Zusatzrente bezieht, auf die Arbeitslosenunterstützung anzurechnen ist. In diesem Falle ist die Rente insoweit anrechnungsfrei, als sie mit der Zusatzrente zusammen 30 RM. nicht übersteigt.

Die Zahl der Kriegsblinden, die Versorgungsgebühren empfangen, beträgt 2734. Im Durchschnitt sterben jährlich etwa 30 bis 40 Kriegsblinde an den Folgen ihrer Dienstbeschädigung; bei einer weiteren Anzahl haben sich die Leiden verschlimmert.

Gesundheitsfürsorge

(Bearbeitet von Oberreg.-Rat Dr. Goldmann.)

Im Haushaltsplan des Preuß. Min. f. Volkswohlfahrt finden sich u. a. Ansätze von 800 000 M. für Tuberkulosebekämpfung, von 600 000 M. zur Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit, von 30 000 M. zur Bekämpfung der Krebskrankheit, von 72 000 M. zur Einführung gesundheitlicher Fürsorge in Schulen und für Schulzahnpflege, von 50 000 M. für Unterstützung von Beratungsstellen für Geschlechtskranke, von 350 000 M. zur Bekämpfung des Alkoholismus, von 1 000 000 M. zur Förderung der Leibesübungen, von 60 000 M. für Kinderpeisung.

Nach dem Bericht über das Gesundheitswesen des Preussischen Staates im Jahre 1928 (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, Bd. 31, Heft 1) waren in Preußen 823 Kreis- und Gemeindewohlfahrtsämter vorhanden, an denen 133 hauptamtliche Kommunalärzte und 294 Kreisärzte nebenamtlich tätig waren. Es gab 84 selbständige Gesundheitsämter. In der praktischen Arbeit der Wohlfahrtspflege waren 126 Ärzte hauptamtlich und 1520 nebenamtlich beschäftigt. Im Besitz der Städte und Kreise (im Besitz von Vereinen) befanden sich 224 (2) Eheberatungsstellen, 898 (7) Fürsorgestellen für Schwangere, 2656 (342) Fürsorgestellen für Säuglinge, 1517 (150) Fürsorgestellen für Kleinkinder, 1322 (89) Fürsorgestellen für Tuberkulose, 446 (25) Fürsorgestellen für Geschlechtskranke, 675 (4) Fürsorgestellen für Krüppel, 277 (55) Fürsorgestellen für Alkoholranke und 104 sportärztliche Beratungsstellen. Der Ausbau der Schulgesundheitspflege hat erhebliche Fortschritte gemacht, so daß in Preußen nur noch rund $\frac{1}{2}$ Million Schulkinder schulärztlich nicht versorgt sind. An hauptamtlichen Schulärzten waren 358, an nebenamtlichen 2462 vorhanden. Die

Zahl der Schulärzte an den Berufsschulen ist jedoch immer noch verhältnismäßig gering, so daß erst kaum die Hälfte aller Besucher dieser Schulgattungen ärztlich versorgt sind.

Der Deutsche Städtetag hat Muster-satzungen für örtliche und überörtliche Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsfürsorge ausgearbeitet, über die gegenwärtig verhandelt wird. Unter diesen Umständen darf der Bericht der Hamburger Gesundheitsfürsorge, Arbeitsgemeinschaft, für 1928/29 besondere Beachtung beanspruchen. Auf dem Gebiet der Krüppelfürsorge wurde auf Grund einer eingehenden Denkschrift die Anstellung eines hauptamtlichen Krüppelfürsorgearztes erreicht, der auch gleichzeitig das hamburgische Landgebiet versorgt. Auf dem Gebiet der Tuberkulosefürsorge wurde die Anstellung eines hauptamtlichen Fürsorgearztes für das hamburgische Landgebiet verwirklicht. Ferner wurde durch Zusammenschließen der Landesversicherungsanstalt, der Krankenkassenvereinigung und der Wohlfahrtsfürsorge der Bau eines Tageserholungsheimes für Frauen ermöglicht. Die Heil- und Genesungsfürsorge für Kinder und Jugendliche wurde weiter ausgebaut. Die Landesversicherungsanstalt beteiligt sich bis zum Höchstbetrag von 400 000 M. jährlich und verzichtet zur Vermeidung doppelter Verwaltungsarbeit auf die Nachkontrollierung und Bewilligung im Einzelfalle. Die A. O. K. Hamburg stellt einen Pauschbetrag von 30 000 M. zur Verfügung, die Wohlfahrtsbehörde mehr als 1 000 000 M. Auf dem Gebiet der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge sowie der Schulzahnpflege konnten die früheren Arbeiten weiter fortgeführt werden. Für die Zwecke der Trinkerfürsorge sind von den maßgebenden Organisationen die bisherigen Zahlungen verdoppelt. Insgesamt sind von der Arbeitsgemeinschaft nahezu 2,8 Millionen für Zwecke der Gesundheitsfürsorge aufgebracht worden, davon etwa 443 000 M. für Tuberkulosefürsorge, rund zwei Millionen für Heil- und Genesungsfürsorge für Kinder und Jugendliche.

Die Voraussetzungen für eine planmäßige Frühgeborenenfürsorge wurden in einer Arbeitsgruppe des Reichs-

ausschusses für Bevölkerungsfragen am 13. März im Reichsministerium des Innern verhandelt. Das Thema wurde gewählt, weil in der Bekämpfung der Frühsterblichkeit der Säuglinge die Frage der Frühgeborenen eine entscheidende Bedeutung hat. Die Aussprache führte zu folgenden Forderungen: 1. Jedes frühgeborene Kind ist fürsorgebedürftig und fürsorgeberechtigt. Eine planmäßige Frühgeborenenfürsorge ist als aussichtsreich zu betrachten. 2. Die beste Form der Frühgeborenenfürsorge ist die Unterbringung frühgeborener Kinder in hierzu geeigneten Anstalten. 3. Frühgeborene Kinder sind als kranke Kinder zu betrachten im Sinne der Familienhilfe der Krankenkassen. 4. Für die Maßnahmen der offenen Fürsorge für Frühgeborene sind besondere Vorschläge notwendig; sie sind noch auszuarbeiten. 5. Besonderer Wert ist auf die vertiefte Ausbildung der Ärzte, Hebammen und der Pflege- und Fürsorgepersonen zu legen. 6. Die baldige Verabschiedung des in Vorbereitung befindlichen Reichshebammengesetzes wird für dringend notwendig gehalten. Hierbei soll auch der Frage der Mitwirkung der Hebammen bei der Bekämpfung der Frühgeborenensterblichkeit besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Körper- und Leistungsmessungen werden in diesem Jahre von dem Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt und dem Hauptgesundheitsamt, sowie dem Stadtamt für Leibesübungen in Berlin angestellt auf Grund von Erhebungen über den Gesundheitszustand von Schulkindern im Alter von 8 bis 17 Lebensjahren, um die körperliche Veranlagung festzustellen. Nach Abschluß dieser Arbeiten, die den Charakter einer Probeerhebung haben, sollen ähnliche Untersuchungen an preussischen Berufsschulen vorgenommen werden.

In Bremen ist die Schulzahnpflege neu organisiert worden. In einer stationären Schulzahnklinik und einer fahrbaren Klinik zur Versorgung der Außenbezirke arbeiten zwei hauptamtliche Schulzahnärzte mit zwei Hilfskräften. Der Betrieb wird durch arbeitgemeinschaftliches Vorgehen von Staatsverwaltung, Krankenkassenvereinigung und

LVA. finanziert. Elternbeiträge werden nicht erhoben.

In Sachsen-Anhalt werden in Zukunft von der Landesversicherungsanstalt auch für nichtversicherte, an Tuberkulose leidende Ehefrauen von Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen Heilverfahren übernommen, wobei die Beseitigung der Ansteckungsgefahr im Vordergrund steht. Notwendig ist, daß der Bezirksfürsorgeverband oder eine andere Stelle die Hälfte der reinen Verpflegungskosten übernimmt.

In Wilsnack ist durch das Zusammenwirken von vier Landkrankenkassen und einer Ortskrankenkasse eine Heilanstalt für Rheumakranke mit Platz für 54 Patienten geschaffen worden.

Der Entwurf eines Gesetzes zum wirtschaftlichen Schutz der Trinker und ihrer Angehörigen ist vom Deutschen Alkoholgegner-Bund ausgearbeitet worden. Er bezweckt, auf Antrag des zuständigen Wohlfahrtsamts oder der Fürsorgestelle die Auszahlung des vollen Lohnes bzw. der vollen Arbeitslosenunterstützung an den Alkoholkranken in denjenigen Fällen, in denen unverantwortlicherweise sehr erhebliche Teile vertrunken werden, bis zur Höhe eines Drittels zu verhindern und statt dessen die unmittelbare Abgabe an Vermieter, Lieferanten usw. zu ermöglichen.

Der bevölkerungspolitische Ausschuß des Reichstages beschäftigte sich am 13. Februar mit den Erfahrungen, die bisher mit dem RGBG. gemacht sind. Als Material dient eine vom Reichsministerium vorgelegte Denkschrift. Der Ausschuß kam zu der Auffassung, daß die Erfahrungen im kurzen Zeitraum von zwei Jahren noch keine Berechtigung geben, um etwaige Novellen in Vorschlag zu bringen.

Die Reichsregierung ist dem Abkommen wegen Errichtung und Unterhaltung eines Internationalen Gesundheitsamtes, das in Rom im Jahre 1927 geschlossen wurde, beigetreten. Das Amt, das seinen Sitz in Paris hat, soll Tatsachen und Nachweise allgemeiner Art

über die öffentliche Gesundheit und im besonderen über ansteckende Krankheiten, wie Cholera, Pest und Gelbfieber, sowie die zu ihrer Bekämpfung unternommenen Maßnahmen sammeln und zur Kenntnis der beteiligten Staaten bringen.

Eine Welthilfsorganisation gegen Erblindung ist durch die Liga der Rotkreuzgesellschaften begründet worden. Ähnlich der Gesellschaft für Blindheitsverhütung in den Vereinigten Staaten, die vor allem die Unfallverhütung als vorbeugende Maßnahme gegen Erblindung anstrebt, soll das große amerikanische Schutz- und Hilfswerk durch das Rote Kreuz in allen Ländern der Welt verbreitet werden. Es soll unmittelbar mit der Tätigkeit begonnen werden, und zwar soll zunächst dem nahen Osten, wo das Trachom in großem Umfange verbreitet ist, Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die systematische Krebsbekämpfung wird in ihrer großen Bedeutung in allen Ländern jetzt mehr und mehr erkannt. So wird in Dänemark mit Hilfe des Rockefeller-Instituts ein großzügiges Krebsinstitut eingerichtet, das vorwiegend der Forschung dienen soll. Das deutsche Reichsministerium des Innern unter Leitung von Herrn Ministerialdirektor Dr. Dammann hat die Vorbereitungen getroffen, um den organisatorischen Rahmen einer systematischen Krebsbekämpfung in Deutschland zu schaffen. Zu diesem Zwecke ist ein Reichsausschuß für Krebsbekämpfung ins Leben gerufen worden. Die fachliche und wissenschaftliche Bearbeitung bleibt weiter in den Händen des Deutschen Zentralkomitees zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit, welches mit dem neuen Reichsausschuß für Krebsbekämpfung eng zusammenarbeitet.

Nach einer Mitteilung des Chefarztes des englischen „Erziehungsrates“ tun in England und Wales an etwa 20 000 Volksschulen 2000 Schulärzte, 600 Schulzahnärzte und 5000 Fürsorgerinnen Dienst in der Schulgesundheitspflege. Die Zahl der ärztlichen Untersuchungsstellen in den Schulen ist auf 1520 gestiegen, die z. T. auch der Behandlung dienen. In Waldschulen ist in England

für 6000 Kinder Platz vorhanden, für 2100 Kinder bietet sich dabei auch Wohngelegenheit. Bemerkenswert ist die Kritik, daß die Fürsorge für Schulentlassene vor dem Eintritt in die Versicherungspflicht verbessert werden muß. Recht interessant ist die Mitteilung, daß in den Mittelschulen, in denen durchweg Mittagessen gereicht wird, der Ernährungszustand wesentlich besser ist als in den Volksschulen.

Nach den Vorschriften des englischen Tuberkulosegesetzes vom Jahre 1912, das mit dem 1. Februar 1913 in Kraft getreten ist, hat jeder praktische Arzt, der bei einem Patienten Tuberkulose feststellt, eine Meldung zu erstatten. Die Ergebnisse dieser gesetzlichen Meldepflicht für London (ohne Außenbezirke) und für England (ohne London und Wales) sind recht interessant. Danach sind im Jahre 1913 in London je 10 000 Einwohner 65,5 Meldungen erstattet und 16,5 Todesfälle festgestellt worden. Im Jahre 1922 betrug die Zahl der Meldungen 24,1 je 10 000 Einwohner, die Zahl der Todesfälle 12,4. Für England ohne London und Wales betragen die entsprechenden Zahlen im Jahre 1913 34,3 und 13,5, im Jahre 1922 18,3 und 11,2.

Arbeitsfürsorge

Schnelldienst-Statistik der Erwerbslosen, die in gemeindlicher Fürsorge stehen. In weiten Teilen Deutschlands wird heute die öffentliche Fürsorge der Gemeinden beherrscht von der Arbeit und den Aufwendungen für erwerbsfähige und durchweg arbeitsfreudige, ja, arbeitshungrige Menschen, deren Betreuung eigentlich Aufgabe von Reichsbehörden wäre. Und wer da weiß — wer weiß das nicht! —, wie stark das Ringen um die öffentliche Versorgung der Arbeitslosen bei uns ist, wird es selbstverständlich finden, daß die Träger der gemeindlichen Fürsorge, in erster Linie die Städte, die Massen der Erwerbslosen statistisch zu erfassen suchen, um sich vor der immer unnatürlicher werdenden Belastung zu schützen. In den „Statistischen Vierteljahresberichten des Deutschen Städtetages“ werden schon seit September 1928 Vierteljahreszahlen über die Erwerbslosen gebracht, die nur

aus städtischen Mitteln laufend und einmalig unterstützt werden (Wohlfahrts-erwerbslose), und über die zusätzlichen Unterstützungen, die von den Städten an Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Krisenfürsorge gewährt werden. Es zeigte sich aber bald, daß diese Veröffentlichungen viel zu weit hinter dem statistischen Material hinklinkten, das von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung alle 14 Tage an die Presse gegeben wurde. Der vielfach vorhandene Eindruck, daß die Wohlfahrts-erwerbslosen bei der Vergebung der freien Stellen erst in zweiter Linie zu berücksichtigen wären, ja, daß sie überhaupt minderwertige Arbeitskräfte wären, mußte durch die verhältnismäßig späte Veröffentlichung der vierteljährlichen Statistiken noch verstärkt werden. Um dem abzuhelfen, hat der Deutsche Städtetag bei allen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern einen monatlichen „Schnelldienst“ eingerichtet, durch den bis zum Fünften eines jeden Monats die Zahlen der erwerbslosen Personen zusammengetragen werden, die im Monat vorher von den Städten unterstützt werden mußten. Für den Monat Dezember 1929 sind nur die Zahlen der laufend und einmalig unterstützten Wohlfahrts-erwerbslosen sowie die Zahlen der laufend und einmalig unterstützten Arbeitslosen mit gemeindlicher Zusatzunterstützung erfragt worden. Seit dem Januar 1930 sind die Zahlen der Fürsorgearbeiter hinzugekommen, bei denen ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis

Laufend unterstützte	} Wohlfahrts-erwerbs-	}	222 551	243 483	265 120
Einmalig unterstützte			29 875	86 875	35 047
Laufend unterstützte	} Zusatzunterstützte	}	41 951	86 684	91 096
Einmalig unterstützte			42 910	39 230	45 921
Fürsorgearbeiter			—	27 755	27 759

vorliegt und für deren Beschäftigung keine Staatsbeihilfe gezahlt wird. Die Erhebungen haben die vorstehenden summarischen Ergebnisse gehabt.

Sen. Schickenberg, Hannover.

Betriebswohlfahrtspflege

Die betriebswohlfahrtspflegerischen Einrichtungen in der italienischen Industrie. Der korporative Staat, dessen Grundlagen in der „Carta del Lavoro“ (Verfassung der Arbeit) festgelegt sind,

baut auf der harmonischen Zusammenarbeit der zwei Produktionsfaktoren: Kapital und Arbeit. Danach haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Pflicht, gemeinsam zu schaffen für das Wohl der Nation, die einen ethischen, dem einzelnen Bürger übergeordneten Wert, darstellt. Um dieses Ideal zu verwirklichen, setzt der Staat in seinen Gesetzen einen erhöhten Schutz des Arbeiters — was seine Gesundheit, seine Sicherheit, die Vorsorge für Krankheit, Invalidität und Alter betrifft — fest; er legt aber auch dem Unternehmer die Verpflichtung auf, für das Wohl seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen.

Die „Confederazione generale fascista dell'industria italiana“ (die Spitzenorganisation der Arbeitgeber) hat in den Jahren 1926 bis 1927 damit begonnen, im Interesse der Arbeitnehmer gegen die steigende Teuerung der Lebensmittelpreise anzukämpfen, indem sie in allen größeren Industriestädten und Siedlungen die Eröffnung von besondern Verkaufsstellen förderte, die, durch den Beitrag des Unternehmers, der die Räume, das Personal und ein Anfangskapital zur Verfügung stellt, in der Lage sind, die Waren, die sie in größere Verbände zusammengeschlossen, direkt beim Produzenten kaufen, zu billigerem Preise an die Arbeitnehmer abzugeben. Diese Abgabe erfolgt, wenn es der Arbeiter wünscht, anstatt gegen Barzahlung, auf Kredit, bis zu einem entsprechend abgestuften Bruchteile des Lohnes, von welchem dann am Zahltag

	Dezember	Januar	Februar
der Betrag der Einkäufe abgezogen wird.			

Diese Einrichtungen sind aber trotzdem nur von vorübergehendem, zeitbegrenztem Wert: wirtschaftspolitisch erscheint dieser Eingriff in den freien Markt nur in außergewöhnlichen Zeiten gerechtfertigt und zweckmäßig; im Sinne des korporativen Ideals sind sie als einseitige Befürsorgung des Arbeitgebers nur eine Etappe auf dem Wege zur vollkommenen Zusammenarbeit von beiden Beteiligten auch auf wohlfahrts-

pflegerischem Gebiete. Die Initiative, die nur aus einem Lager entstammt, widerspricht dem korporativen Geiste und so werden auch diejenigen Krankenkassen, die nur auf den Beiträgen der Arbeiter beruhen (Casse autonome) nach und nach in Casse mutue — seien es Casse di azienda (für einen Betrieb) oder Casse di categoria (für eine Berufsgruppe, Gewerkschaft) umgewandelt.

Diese gegenseitigen Hilfskassen, deren Begründung, nach dem art. 28 der Carta del Lavoro, wenn es technisch möglich ist, in den Kollektivverträgen festgelegt wird, bedeuten einen Ansatz zu der allgemeinen Krankenversicherung, die in dem art. 27 der „Carta del Lavoro“ vorausgesehen und in der Versicherung gegen die Tuberkulose (Verordnung vom 27. Oktober 1927 und Ausführungsverordnung vom 7. Juni 1928) und gegen die Berufskrankheiten (Verordnung vom 13. Mai 1929) angebahnt ist. Die Hilfskassen auf paritätischer Grundlage waren am Ende des Jahres 1929 Nr. 1133 mit 811 315 Mitgliedern; davon entfallen Nr. 836 Kassen mit 452 778 Mitgliedern auf die Betriebskrankenkassen und Nr. 275 mit 299 500 Mitgliedern auf die Berufskrankenkassen, der Rest auf die sogenannten Casse plurime, Hilfskassen für Angehörige verschiedener Gewerbe.

In dem Ausbau der Leistungen dieser Kassen, die sich im allgemeinen auf Kranken-Wochen- und Sterbegeld beschränken, eröffnet sich der Initiative der Arbeitgeber und der gegenseitigen Hilfe der Arbeitnehmer ein weites Feld. Die Gesundheitsfürsorge für Arbeiter und Angestellte, die vorbeugende Erholungsfürsorge für die Kinder, die planvolle Tuberkulosebekämpfung, mit der Errichtung von Ferienheimen an der See und im Gebirge für die Kinder, von Krankenhäusern und Sanatorien für Erwachsene, mit der Einführung des Arztes und der Beratungsstellen im Betriebe, mit der Erbauung von gesunden Wohnungen, der Förderung von Werkküchen, Speiseräumen und jeder Art von hygienischen Maßnahmen, nicht zuletzt die gesundheitliche Belehrung und Aufklärung — wird mit Hilfe der Kassen ausgebaut und erweitert, zu einer vollständigen Behandlung der Erwachsenen, die

zu Erholungs- und Bäderekuren in die Heime der Cassa nazionale per le assicurazioni sociali oder anderer Organisationen entsendet werden.

Diese, noch im Ausbau begriffenen Einrichtungen der Werkfürsorge, sind mit einer anderen Schöpfung der Werkgemeinschaft verbunden, die bereits verbreitet und entwickelt ist: die Bestrebung, die arbeitsfreie Zeit unterhaltend und erholsam zu gestalten, deren Einrichtungen in der Opera nazionale Dopolavoro zusammengefaßt und, ihre Selbständigkeit wahrend, verbunden sind. Bei fast jedem größeren Betriebe ist heute ein Sportplatz, in dem sich die Arbeiter betätigen und Wettkämpfe zwischen den Belegschaften verschiedener Betriebe stattfinden; Ausflüge werden unternommen, Musikkapellen und Dilettantentheater gebildet, Vorträge und Fortbildungskurse veranstaltet. Nach einer ungefähren Erhebung vom Jahre 1927 — und seitdem ist alles gewachsen an Zahl und Umfang — waren in 43 italienischen Provinzen (die wichtigsten für die Industrie) in den Betrieben: 68 Bibliotheken, 38 Lesehallen, 80 Vortragskurse, 46 Elementarschulen, 46 Kindergärten, 79 Berufsschulen, 29 Haushaltungsschulen, 231 Kleingärten, 97 Sportplätze und Turnhallen, 192 Sportvereine, 75 Wandergruppen und ungefähr 300 andere verschiedenartige Erholungs- und Unterhaltungseinrichtungen vorhanden.

Zum Schlusse sei noch die Einführung des sozialen Hilfsdienstes im Betriebe (Assistenza sociale di fabbrica) erwähnt; seit kaum einem Jahre entstanden, noch ganz in der Entwicklung begriffen, nach seiner Ausgestaltung suchend, bedeutet er ein überaus interessantes Experiment.

Dr. Fanny Dessau, Rom.

Soziale Hilfseinrichtungen in der französischen Metallindustrie. Das Werk, Die Wohlfahrtseinrichtungen in der französischen Metallindustrie von Robert Pinot¹⁾, behandelt das gesamte Hilfswerk dieser Industriegruppe auf Grund einer Umfrage. Eine sehr eingehende Einleitung befaßt sich mit den Fragen der In-

¹⁾ Librairie Armand Colin, Paris 1924.

dustrialisierung und der Entwicklung der sozialen Einrichtungen der Großindustrie als Folgeerscheinung, die in gleicher Weise wie in Deutschland große Schichten von Arbeitnehmern zu einer völlig veränderten Lebenshaltung führte. Die Schutzmaßnahmen, deren Einrichtung bald begann, erwiesen sich als im Interesse der Arbeitgeber liegend, da eine übermäßige Ausbeutung der Arbeitskräfte zu völligem Versagen führte.

Die Umfrage selbst hat 300 große Firmen umfaßt, die alle soziale Einrichtungen unterhalten. Diese Einrichtungen bilden einen Teil der Fabrikorganisation; ihre Bedeutung wird den technischen und sonstigen Fabrikeinrichtungen gleichgestellt. Besonders eingehend werden die Hilfseinrichtungen im Kampfe gegen die Tuberkulose, die einen erschreckenden Umfang hat, geschildert. Sie bestehen in vorbeugender hygienischer Aufklärung, in der Errichtung von Erholungsheimen, Krankenhäusern und Heilstätten.

Beachtung wird auch der Wohnungsfürsorge für die Arbeiter geschenkt. Die bekannten Wirkungen der Wohnungsnot werden geschildert, und erwähnt, daß Mittel zur Beschaffung gesunder Wohnungen in erheblichem Umfange bereitgestellt sind, sowie, daß Siedlungen mit Arbeiterwohnungen errichtet werden.

Die weiteren Einrichtungen der französischen Metallindustrie erstrecken sich auf die Familien der Arbeitnehmer. Krippen, Waisenhäuser, Ausbildungsanstalten, Konsumgenossenschaften, Sparkassen sind errichtet worden, auch zahlreiche Einrichtungen für Sport- und Erholungszwecke geschaffen.

Die Schrift gibt noch einen Vergleich mit der Entwicklung der Sozialpolitik in Deutschland und England, wobei klar herausgearbeitet wird, daß infolge der weniger umfassenden Gesetzgebung in Frankreich den Einrichtungen der Betriebswohlfahrtspflege eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Helene Hurwitz-Stranz.

Wohnungsfürsorge

Verlängerung der Mieterschutzgesetzes. Der Antrag der Reichsregierung, die am 1. April d. J. ablaufenden Mieterschutzgesetze bis zum 30. Juni 1932 zu verlängern, stieß im Reichstag auf lebhaften Widerstand bei den meisten

bürgerlichen Parteien. Die Verlängerung wurde deshalb nur bis zum 1. Juli 1931 beschlossen.

Wohnheimstättengesetz. Der Reichstag ersuchte durch Beschluß vom 5. Mai 1926 die Reichsregierung um die Vorlage eines Wohnheimstättengesetzes und wiederholte dieses Ersuchen am 26. Juni v. J. Im Reichsarbeitsministerium ist nunmehr der Entwurf zu einem solchen Gesetz fertiggestellt worden. Wie alle solche Entwürfe, wurde auch es bisher vertraulich behandelt, trotzdem gelangte einiges aus seinem Inhalt in teilweise unzutreffender Auffassung in die Öffentlichkeit. Das Reichsarbeitsministerium hat sich deshalb veranlaßt gesehen, den Entwurf als vorläufigen unverbindlichen Referentenentwurf zu einem „Gesetz über die Erschließung und Beschaffung von Baugelände (Baulandgesetz)“ in Nr. 5 des lfd. Jahrgangs des „Reichsarbeitsblattes“ bekanntzugeben. Er geht über die ursprünglichen Absichten der Schaffung eines Wohnheimstättengesetzes anscheinend erheblich hinaus, denn er enthält eine Reihe von Gegenständen städtebaulicher Natur, welche mit den Wohnheimstätten nur in weiterem Sinne in Beziehung stehen. Der Inhalt des Entwurfs gliedert sich in vier größere Abschnitte, Geländerschließung, Anliegerleistungen, Bodenbeschaffung und Entschädigung, denen ein Abschnitt vorangestellt ist, mit welchem die Gemeinden zur zweckentsprechenden Regelung der Bodennutzung und Besiedlung ihres Gebietes und mit der Beschaffung des für die Zwecke der Wohnungswirtschaft benötigten Grund und Bodens verpflichtet werden sollen. Der Abschnitt über Geländerschließung deckt sich inhaltlich mit den wichtigsten Neuerungen des Entwurfs zum preußischen Städtebaugesetz; er sieht die rechtsverbindliche Festsetzung von Nutzungs-, Wirtschafts- und Flächenaufteilungsplänen und ihre Rechtswirkungen vor, enthält aber auch Vorschriften über die Umlegung und Neuabgrenzung von Baugrundstücken, welche aus formalen Gründen aus dem preußischen Städtebaugesetzentwurf hinausgewiesen wurde. Auch die folgenden Abschnitte haben viel Ähnlichkeit mit dem letzteren. Obgmrstr. a. D. Brahl.

Strafgefangenen- und Entlassenen- fürsorge

Die Zahl der Kapitalverbrechen in Preußen ist im Jahre 1928 etwas zurückgegangen. 827 Personen büßten ihr Leben durch Mord und Totschlag ein. Ein Drittel der gesamten Fälle bezog sich auf die Tötung von Kindern unter 1 Jahr, die meist nach der Geburt von ihren unehelichen Müttern ertränkt, erstickt oder erwürgt wurden. In 123 Fällen schiedেন die Täter gleichzeitig mit den Getöteten durch Freitod aus dem Leben. In diesen Fällen bildete meist wirtschaftliche Not, zerrüttete Familienverhältnisse, Liebeskummer die Ursachen der Tat. In 179 Fällen handelte es sich um die Folgen von Schlägereien oder Streitigkeiten, besonders unter Werkstätigen. 273mal wurden Raubmorde, Überfälle aus dem Hinterhalt, Todesfälle bei Verfolgung von Verbrechen u. a. gezählt.

Leibesübungen in Gefangenenanstalten sind durch einen Runderlaß des Preußischen Justizministers an die Präsidenten der Strafvollzugsämter als notwendig für die Erhaltung der körperlichen Gewandtheit und der körperlichen Kräftigung angeordnet worden. Besonders in den Anstalten für weibliche Gefangene ist Turn- und Gymnastikunterricht zu geben. Die Teilnahme ist freiwillig und kommt in erster Linie in Frage für Gefangene, die das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Eine ärztliche Untersuchung vor der Teilnahme wird als zweckmäßig bezeichnet. Es finden wöchentlich zwei Stunden Gymnastik statt, in denen besondere Kleidung nach dem modischen Muster getragen wird. Da Gefangene den Wunsch geäußert haben, nach ihrer Entlassung die Kurse fortzusetzen, haben

die Gefängnisverwaltungen Sportvereine dafür gewonnen, die Entlassenen als Mitglieder aufzunehmen, wodurch auch der Übergang der Entlassenen ins bürgerliche Leben erleichtert wird. Ein entsprechender Unterricht soll in allen Anstalten eingeführt werden.

Die Benachrichtigung von Angehörigen verhafteter Personen ist unter Aufhebung des Runderlasses des Preußischen Ministers des Innern vom 19. Januar 1928 in einem Runderlaß vom 17. Februar des Jahres geregelt worden.

Die Entscheidung, ob durch eine Benachrichtigung der Untersuchungszweck gefährdet wird, bleibt dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft überlassen. In eilebedürftigen Ausnahmefällen, wo der Untersuchungszweck als nicht gefährdet erachtet wird, kann die Entscheidung durch die Polizeibehörde getroffen werden. Bei der Strafverbüßung oder Unterbringung in einer Anstalt sowie bei Festnahmen im polizeilichen Ermittlungsverfahren liegt die Entscheidung bei der Polizeibehörde. Die Nachricht hat nur an Angehörige zu erfolgen, die in einer Wohngemeinschaft oder ständiger enger Verbindung mit dem Gefangenen leben. Die Benachrichtigung soll in taktvoller Weise erfolgen. Bei der Benachrichtigung anderer Personen, an denen der Verhaftete ein Interesse bekundet, ist eine sorgfältige Prüfung durchzuführen. Der Verhaftete ist auf die Möglichkeit der eigenen Benachrichtigung einer seiner Angehörigen und bei Interesse auch anderer Personen, aufmerksam zu machen. Bei Minderjährigen ist eine Benachrichtigung von Angehörigen, Vormündern, Pflegern oder Erziehungsberechtigten von Amts wegen durchzuführen. Die Benachrichtigung kann mündlich, schriftlich oder drahtlich erfolgen.

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen

Mitgeteilt von Ministerialrat Ruppert, Mitglied des Bundesamts*)

§ 9 Abs. 2, § 7 Abs. 2 FV.

Ein Hilfsbedürftiger ist behördlicherseits festgenommen und unmittelbar darauf zwangsweise in eine Anstalt eingeliefert worden oder er hat sich auf eine behördliche Zwangsanordnung hin alsbald in eine An-

stalt begeben. Ist in diesen Fällen der bei Einlieferung oder Eintritt in die Anstalt nach § 7 Abs. 2 FV. zuständige Verband

*) Die fettgedruckten Leitsätze sowie die Fußnoten sind von Ministerialrat Ruppert verfaßt. Die Abschnitte „Gründe“ geben

endgültig fürsorgepflichtig (§ 9 Abs. 2 FV.), so kommt es darauf an, wie die Aufenthaltsverhältnisse des Hilfsbedürftigen unmittelbar vor seiner Festnahme oder vor Bekanntgabe der Anordnung an ihn gestaltet waren.

Eingemeindung.

Bei der Beurteilung der Frage, ob an einem bestimmten Tage der gewöhnliche Aufenthalt an einem Orte (politische Gemeinde) durch Verlassen des Ortes aufgegeben wurde, ist von den politischen Grenzen an jenem Tage auszugehen. Wer den Ort A seines gewöhnlichen Aufenthaltes in der Absicht der Aufgabe dieses Aufenthaltes verlassen und sich in den Nachbarort B begeben hat, verlor deshalb damit bereits den gewöhnlichen Aufenthalt in dem Orte A, auch wenn dieser Ort später in den Ort B eingemeindet wurde; des Überschreitens der neuen Grenze bedurfte es nicht.

(BFV. Stadt Dortmund gegen LFV. Provinz Westfalen vom 11. Februar 1930
— Ber. L. Nr. 42. 29 —)

Gründe:

Die am 27. August 1899 geborene Laura O. war nach Mitteilung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Barop vom 30. Juni bis 10. Juli 1927 bei dem Landwirt Große, Oetringhaus in Menglinghausen (Bezirk des ehemal. BFV. Landkreis Hörde), in Stellung. Am 12. Juli 1927 wurde sie von der Polizei in Dortmund als wohnungslos aufgegriffen und wegen Geschlechtskrankheit in die Städtische Krankenanstalt eingeliefert. Bis zum 8. August 1927 hat die Polizeiverwaltung die Kosten getragen. Danach kam Laura O. wegen Herzklappenfehlers auf Kosten des Klägers in die innere Klinik, wo sie am 10. Juni 1928 verstorben ist.

Der Kläger verlangt Erstattung der ihm entstandenen Kosten nebst Prozeßzinsen in erster Linie von dem Beklagten LFV. Provinz Westfalen, weil er der Ansicht ist, Laura O. habe am 12. Juli 1927 keinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, habe sich auch nicht nach Dortmund begeben, um dort eine Anstalt aufzusuchen. Für den Fall, daß letzteres angenommen werden sollte, richtete sich der Klageantrag gegen den damaligen BFV. Landkreis Hörde.

Der Erstbeklagte hat ausgeführt, Laura O. habe von vornherein die Absicht gehabt, in Dortmund eine Anstalt, das Heim des

Evangelischen Fürsorgevereins, aufzusuchen, falls es ihr nicht gelingen sollte, alsbald eine Stelle zu erhalten. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 FV. sei daher anwendbar und der Zweitbeklagte endgültig fürsorgepflichtig. Der Zweitbeklagte wendete ein, daß Laura O. schon ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Dortmund gehabt habe, als sie festgenommen worden sei.

Der Vorderrichter hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung bestreitet der Kläger, daß Laura O. den gewöhnlichen Aufenthalt in Dortmund gehabt habe und beantragt, den Bescheid des Bezirksausschusses in Münster vom 20. September 1928 aufzuheben und den Erstbeklagten oder — falls die Frage der Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 FV. bejaht werden sollte — den Zweitbeklagten zur Erstattung von 1460,50 RM. und zur Zahlung von 4% Zinsen vom Tage der Klagezustellung ab kostenpflichtig zu verurteilen. Beide Beklagten haben Zurückweisung der Berufung beantragt.

Der Kläger hat demnächst erklärt, daß er infolge von Eingemeindung von Barop nach Dortmund (auf Grund des Preußischen Gesetzes vom 29. Juli 1929 über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 31. Juli 1929 — GS. S. 917 —) Rechtsnachfolger des Zweitbeklagten geworden und daß daher die Klage insoweit gegenstandslos sei. Er hat den Klageantrag nur gegen den Erstbeklagten gerichtet.

Die Berufung ist begründet.

Ist ein Hilfsbedürftiger freiwillig in eine Anstalt eingetreten, so kommt es bei der Feststellung der Aufenthaltsverhältnisse des Hilfsbedürftigen, die gemäß § 9 Abs. 2 FV. den endgültig verpflichteten Verband bestimmen, auf den Zeitpunkt an, zu dem der Hilfsbedürftige den alsbald verwirklichten Entschluß gefaßt hat, in die Anstalt einzutreten, oder zu dem¹⁾ er wenigstens mit dem alsbaldigen Eintritt in eine Anstalt²⁾ rechnen mußte. Ist ein Hilfsbedürftiger dagegen behördlicherseits festgenommen und unmittelbar darauf zwangsweise in eine Anstalt eingeliefert worden, oder hat er sich in Befolgung einer behördlichen Zwangsanordnung alsbald, d. h. unmittelbar auf die Anordnung hin oder unerhebliche Zeit später, in eine Anstalt begeben, so ist, weil es hier auf den Willen des Hilfsbedürftigen nicht ankommt, allein maßgebend der Zeitpunkt, zu dem der Anstaltsaufenthalt begonnen

¹⁾ = von dem an.

²⁾ Dieser Eintritt muß auch alsbald tatsächlich stattgefunden haben.

den Wortlaut der Urteilsgründe des Bundesamts wieder. Die Abschnitte „Aus den Gründen“ beschränken sich auf die Wiedergabe der zum Verständnis der Leitsätze erforderlichen Teile dieses Wortlauts, der auch hier, von gelegentlichen geringfügigen, durch die Kürzungen bedingten Änderungen abgesehen, unversehrt geblieben ist.

hat³⁾). Dieser beginnt bei den hier fraglichen Tatbeständen im Rechtssinne bereits mit der Festnahme oder mit der Bekanntgabe der Anordnung an den Betroffenen. Vorliegendfalls begann daher der seitdem ununterbrochene Anstaltsaufenthalt der Laura O. mit ihrer polizeilichen Festnahme in Dortmund am 12. Juli 1926, der ihre zwangsweise Einlieferung in die Städtischen Krankenanstalten daselbst unmittelbar folgte. Der Beklagte ist somit gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 FV. endgültig fürsorgepflichtig, wenn Laura O. bei ihrer Festnahme am 12. Juli 1926 keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder wenn nicht festzustellen ist, ob sie zu diesem Zeitpunkt einen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nach Mitteilung der zuständigen Krankenkasse hat Laura O. bis zum 10. Juli 1927 in Menglinghausen in Arbeit gestanden; ihre polizeiliche Abmeldung von dort soll am 11. Juli erfolgt sein; sie selbst hat angegeben, daß sie Menglinghausen am 12. Juli 1927 verlassen habe. Welches Datum zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Als sie am 12. Juli 1927 von der Polizei wegen Geschlechtskrankheit in die Städtischen Krankenanstalten eingeliefert wurde, war sie nach dem Aufnahmebogen wohnungslos. Berücksichtigt man, daß Dortmund und Menglinghausen nicht weit voneinander entfernt liegen, so spricht nichts dafür, daß Laura O. am 12. Juli 1927 ihre Lebensbeziehungen bereits mit Dortmund, wo sie wohnungslos aufgegriffen wurde, verbunden hatte. Somit steht fest, daß sie in Dortmund bei ihrer polizeilichen Festnahme am 12. Juli 1926 nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Aber auch in Menglinghausen hatte sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr den gewöhnlichen Aufenthalt. Sie hat am 3. November 1927 erklärt, sie habe die Absicht, in Dortmund das Heim des Evangelischen Fürsorgevereins aufzusuchen, wenn es ihr nicht glücken sollte, in Dortmund eine Stellung zu finden. Hieraus ist zu schließen, daß sie in Menglinghausen für die Zukunft nicht mehr den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen sah und somit mit dem Verlassen dieser Gemeinde auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt daselbst aufgegeben hat. Da Menglinghausen damals noch nicht mit Dortmund eine politische Gemeinde bildete und für die Beurteilung der Aufenthaltsverhältnisse der Laura O. bei ihrer Festnahme am 12. Juli 1926 die damals vorhandenen Gemeindegrenzen maßgebend sein müssen, so konnte Laura O. bereits mit dem Überschreiten der Gemeindegrenzen von Menglinghausen ihren gewöhnlichen Aufenthalt daselbst aufgeben. Da somit weiterhin feststeht, daß Laura O. bei ihrer polizeilichen

Festnahme am 12. Juli 1926 in Menglinghausen nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nach Lage des Falles nur Dortmund oder Menglinghausen als Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts bei ihrer polizeilichen Festnahme am 12. Juli 1926 in Frage kommen konnten, so ist der jetzt noch allein beklagte LFV. Provinz Westfalen endgültig fürsorgepflichtig, weil Laura O. bei ihrer polizeilichen Festnahme am 12. Juli 1926 keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Von der Klageforderung waren 4,50 RM. abzusetzen, da Aufnahme und Entlassungstag nur als ein Tag zu berechnen sind. Die gesamten Kosten des Rechtsstreits sind dem Beklagten auferlegt worden, da die Zurückforderung des Klägers verhältnismäßig geringfügig ist und keine besonderen Kosten verursacht hat.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 FV.

Muß nach ärztlichem Urteil mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß ein Kind bei der Geburt syphilitisch infiziert war, und ist dem Kinde deshalb von der öffentlichen Fürsorge die nach ärztlichem Urteil notwendige prophylaktische Syphiliskur gewährt worden, so hat es sich hierbei nicht um eine im Sinne des § 3 RGS. nur vorbeugende und deshalb nicht erstattungsfähige Maßnahme gehandelt. Die Kosten der Kur sind vielmehr erstattungsfähig.

(BFV. Stadt Dresden gegen BFV. Landkreis Stendal vom 11. Februar 1930 — Ber. L. Nr. 280. 29 —.)

G r ü n d e :

Die am 18. November 1906 geborene Melanie S. ist am 13. Mai 1926 in dem Stadtkrankenhause Friedrichstadt - Dresden von einem Knaben entbunden worden. Da bei der Mutter Lues zweiten Grades festgestellt wurde, ist das Kind einer prophylaktischen Syphiliskur unterzogen worden, deren Kosten der Kläger von dem nach § 8 FV. endgültig fürsorgepflichtigen Verbandsrat erstattet verlangt. Der Beklagte hat die Erstattung mit der Begründung abgelehnt, daß es sich um eine nur vorbeugende Maßnahme gehandelt habe, deren Kosten fürsorgerechtlich nicht erstattungsfähig seien.

Der Vorderrichter hat den Beklagten nach Einholung eines Gutachtens des Oberregierungs- und Medizinalrats Dr. K. dem Klageantrage entsprechend zur Zahlung von 241,50 RM. verurteilt. Er führt aus, nach dem eingeholten Gutachten sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Kind bereits bei der Geburt syphilitisch infiziert gewesen sei. Die Behandlung sei daher erforderlich gewesen, ganz gleichgültig, ob nach der Geburt schon entsprechende Krankheitserscheinungen er-

³⁾ D. h., maßgebend ist der Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn des Anstaltsaufenthaltes.

kennbar gewesen seien. Es handle sich daher nicht nur um eine vorbeugende, sondern um eine die drohende Hilfsbedürftigkeit beseitigende Maßnahme.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger wiederholt geltend, daß vorbeugende gesundheitsfürsorgische Maßnahmen nicht zu den Pflichten der Fürsorgeverbände gehörten und deshalb einen Erstattungsanspruch nicht begründeten.

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Es ist zutreffend und kommt auch in den amtlichen Erläuterungen zu §§ 2, 3 RGS. zum Ausdruck, daß lediglich vorbeugende Maßnahmen einem BFV. keinen Erstattungsanspruch gewähren (vgl. Baath, FV., 7. Aufl., S. 73, 74). Bei Minderjährigen kann die Fürsorge nach § 3 RGS. auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern. Inwieweit die hierunter fallenden Maßnahmen noch die Eigenschaft bloßer Vorbeugung tragen, kann dahingestellt bleiben, da es sich im vorliegenden Falle keinesfalls um eine nur vorbeugende Maßnahme handelt.

Der Stadtbezirksarzt des Klägers hat sich unter dem 29. Januar 1927 folgendermaßen geäußert:

„Nach der Krankengeschichte des Stadtkrankenhauses Friedrichstadt hat die Kindesmutter bei der Geburt des Kindes an Lues zweiten Grades gelitten. Sie hat Papeln an den Geschlechtsteilen und auf dem Rücken gehabt. Das Kind selber hat noch negativen Wassermann gehabt. Da die Syphilis der Mutter schon allgemein in deren Körper und Blut verbreitet war, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß das Kind von der Mutter mit Syphilis angesteckt worden ist, wenn es selbst auch noch keine Erscheinungen gehabt hat. Es wäre aber ein Kunstfehler gewesen, wenn man mit einer antiluetischen Behandlung gewartet hätte, bis sich bei dem Kinde syphilitische Erscheinungen gezeigt hätten. Die Vornahme der prophylaktischen Syphiliskur war daher notwendig.“

Der von dem Vorderrichter gehörte Reinerungs- und Medizinalrat Dr. K. hat folgendes Gutachten abgegeben:

„Da die Mutter des Kindes während der Schwangerschaft an florider Syphilis zweiten Grades erkrankt war, ohne deswegen ärztlich behandelt zu sein (Professor W., Blatt 4 der Akten), muß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß das Kind bei der Geburt syphilitisch infiziert war. Praktisch war daher die Behandlung des Kindes erforderlich, ganz gleichgültig, ob es nach der Geburt für Syphilis sprechende Erscheinungen darbot oder nicht. Das Fehlen solcher Erscheinungen und der negative Ausfall der Wassermannschen

Reaktion sprechen nicht dagegen, daß das Kind syphilitisch infiziert war. Eine vorbeugende Behandlung muß im vorliegenden Falle als ein im gesundheitlichen Interesse liegendes Gebot der Notwendigkeit bezeichnet werden.“

Es hat sich daher bei der an dem Kinde vorgenommenen Kur nicht lediglich um eine vorbeugende Maßnahme gegen eine möglicherweise drohende Ansteckung oder Erkrankung gehandelt, wie etwa bei einer Pockenimpfung. Es war vielmehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich der Krankheitsstoff bereits in dem Körper des Kindes befand, und daß die Krankheit ohne geeignete Gegenmaßnahmen früher oder später zum Ausbruch kommen mußte. Daß die Wassermannsche Reaktion negativ ausgefallen war, schloß das Vorhandensein einer luetischen Infektion keineswegs aus. Es liegt aber im Rahmen der Fürsorge¹⁾ und geht über eine lediglich vorbeugende Maßnahme hinaus, eine latent vorhandene Krankheit im Keime zu ersticken und ihren Ausbruch zu verhindern. So hat das Bundesamt, Bd. 72, S. 23²⁾, angenommen, daß die Verschickung eines sehr schwächlichen, erblich mit Tuberkulose belasteten und an Drüsenaffektion leidenden Kindes in ein Erholungsheim an der See im Rahmen der fürsorgerechtlich vertretbaren Maßnahme liege. Ebenso lag es im vorliegenden Falle nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern auch in dem des syphilitisch infizierten Kindes selber, den Ausbruch der Krankheit durch rechtzeitige Gegenmaßnahme zu verhindern.

Ob das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I, S. 61) eine andere Beurteilung rechtfertigen würde, kann dahingestellt bleiben, da dieses am 1. Oktober 1927 in Kraft getretene Gesetz auf den vorliegenden Fall noch keine Anwendung finden kann³⁾.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen werden.

§ 14 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 FV.;

§ 35 Abs. 1 RGS.

Hat die öffentliche Fürsorge einem hilfsbedürftigen Minderjährigen Berufsausbildung

¹⁾ Das Bundesamt ist also der Auffassung, daß die Kosten mindestens nach § 35 Abs. 1 RGS. erstattungsfähig sind. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten wird aber ohne Bedenken auch deshalb zu bejahen sein, weil es sich um eine Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 unter b (Krankenhilfe) RGS. handelt hat.

²⁾ DZW. V, S. 394.

³⁾ Auch unter der Herrschaft des angeführten Gesetzes wird die Erstattungsfähigkeit der Kosten zu bejahen sein.

gewährt, so sind die Kosten unter folgenden Voraussetzungen erstattungsfähig:

1. Die gewährte Berufsausbildung durfte nicht außerhalb des Aufgabengebiets der öffentlichen Fürsorge liegen, es muß sich vielmehr nach vernünftigem Ermessen noch um eine Hilfe im Sinne des § 35 Abs. 1 RGS., d. h. um eine Maßnahme von dem Charakter öffentlicher Fürsorge, gehandelt haben. Eine Beihilfe zwecks Erlernung des Metalldreherhandwerks erfüllt diese Voraussetzung.
2. Der vorläufig fürsorgepflichtige Verband muß die Berufsausbildung der gewährten Art auch den Minderjährigen zuteil werden lassen, für die er endgültig verpflichtet ist.

Die Frage der Erstattungsfähigkeit von Kosten einer Berufsausbildung ist verschieden von der Frage, ob und inwieweit die Gewährung einer Berufsausbildung nach § 6 Abs. 1 d RGS. Pflichtaufgabe der öffentlichen Fürsorge ist.

§ 6 Abs. 2 FV.

Die Fürsorgeverbände eines Landes sind verpflichtet, nach den RGS. öffentliche Fürsorge zu gewähren. Diese Pflicht besteht bereits kraft Reichsrechts, eine sie noch besonders aussprechende Bestimmung des Landes ist nicht erforderlich.

(BFV. Stadt Breslau gegen LFV. Provinz Pommern vom 20. Dezember 1929 — Ber. L. Nr. 405. 27 —.)

G r ü n d e :

Der am 4. März 1912 außerehelich geborene Knabe Walter H. ist bald nach der Geburt in die Armenpflege des OAV. Breslau gekommen. Die Mutter heiratete am 5. Juni 1921 den Arbeiter D. in Pyritz. Der LAV. Provinz Pommern erkannte seine endgültige Fürsorgepflicht für Walter H. an. Der Knabe befand sich bei der in dürftigen Verhältnissen lebenden Großmutter, Frau M., in Breslau in Pflege und besuchte die Volksschule. Am 31. März 1926 wurde er aus der Schule entlassen. Mit diesem Tage stellte der Kläger die Zahlung des Pflegegeldes an die Großmutter ein. Am 17. April 1926 beantragte die Großmutter bei dem Kläger die Bewilligung einer Lehrbeihilfe für den seit dem 1. April 1926 bei der Firma R. zwecks Erlernung des Metalldreherhandwerks in Lehre befindlichen Knaben, der dort eine wöchentliche Kostgeldentschädigung von 3 RM. erhielt. Der Kläger bewilligte darauf eine laufende Beihilfe zur Berufsausbildung von 10 RM. monatlich für die Zeit vom 1. April 1926 an.

Die Erstattung dieser Beihilfe verlangte der Kläger von dem Beklagten, weil seiner Ansicht nach derartige Berufsausbildungs-Beihilfen zu den Fürsorgeaufgaben gehören.

Der Beklagte steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß für schulentlassene, gesunde und arbeitsfähige Kinder die öffentliche Für-

sorge nicht mehr in Betracht komme und daß es eine Überspannung der öffentlichen Fürsorge und eine unerträgliche Belastung der Fürsorgeverbände bedeuten würde, wenn diese auch die Kosten der Lehrlingsausbildung tragen müßten. Wenn ein Ausnahmefall vorgelegen hätte, so hätte bei ihm rechtzeitig ein Antrag gestellt werden müssen. Es komme aber noch in Betracht, daß der Knabe mit Erreichung des 14. Lebensjahres, dem 4. März 1926, die Eigenschaft als Pflegekind verloren habe und daß der Kläger nunmehr selbst endgültig fürsorgepflichtig sei¹⁾.

Der Kläger stützt sich demgegenüber auf die amtliche Begründung zu § 6 RGS., nach der im Gegensatz zu der Begründung des RJWG. auch die Kosten der Berufsausbildung in geeigneten Fällen erstattungsfähig seien. Der Knabe habe gute Schulzeugnisse gehabt und sei anderweitig nach der Lage des Breslauer Arbeitsmarkts nicht unterzubringen gewesen. Wenn auch die Pflegekindeigenschaft aufgehört habe, so habe doch fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit bestanden.

Der erste Richter hat den Beklagten dem Klageantrage entsprechend zur Zahlung der für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1926 mit 60 RM. entstandenen Kosten nebst 4% Zinsen seit Klagezustellung verurteilt.

Er führt aus, der Knabe sei auch nach der Schulentlassung fortgesetzt hilfsbedürftig gewesen. Die Behauptung des Klägers, daß es bei der Arbeitslosigkeit, die in Breslau geherrscht habe, unmöglich gewesen sei, den Knaben in einer Arbeitsstelle unterzubringen, könne ohne besonderen Beweis unbedenklich als zutreffend angesehen werden. Der Minderjährige wäre also der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen, wenn ihm nicht Gelegenheit gegeben worden wäre, in eine Lehrstelle einzutreten. Die Gewährung der Beihilfe sei auch nach der amtlichen Erläuterung zu § 6 RGS. begründet; die gute Befähigung des Knaben rechtfertige im vorliegenden Falle die Berufsausbildung.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Beklagte geltend, es überschreite das Recht der freien Beweiswürdigung, wenn der Vorderrichter unterstelle, es sei unmöglich gewesen, den Knaben nach Beendigung der Schulzeit dem freien Erwerbsleben zuzuführen. Die allgemein gespannte Arbeitslage hätte den Kläger nicht eines Versuchs entoben; insbesondere hätte der Knabe auch auf dem Lande untergebracht werden können. Erst nach dem Fehlschlagen eines Unterbringungsversuchs hätte die Frage der öffentlichen Fürsorge wieder Bedeutung gewonnen. Wenn der Beklagte von den Absichten des Klägers rechtzeitig unterrichtet

¹⁾ Diese Rechtsauffassung wäre zutreffend (Bd. 69 S. 69, DZW. IV S. 305), wenn der Beklagte nicht gemäß § 36 Abs. 3 i. V. m. § 15 FV. endgültig fürsorgepflichtig geblieben wäre (Bd. 65 S. 149, DZW. III S. 91).

worden wäre, hätte er den Knaben in eigene Fürsorge übernehmen und auf dem Lande in einer Arbeitsstelle unterbringen können. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung sei die Berufsausbildung nicht Sache der Fürsorgeverbände.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Berufung. Er führt aus, in der fraglichen Zeit hätten nur $\frac{1}{3}$ aller Jugendlichen in Lehrstellen und nur 2,9 bis 9,7% in Arbeitsstellen untergebracht werden können. Der Unterbringung in Arbeitsstellen auf dem Lande ständen die schwersten Bedenken entgegen. Der Kläger bezieht sich nötigenfalls auf ein Gutachten seines Berufsamtes und Arbeitsnachweises. Er führt aus, daß er den Beklagten rechtzeitig von seinen Absichten in Kenntnis gesetzt habe, und vertritt nach wie vor die Auffassung, daß auch die Berufsausbildung Gegenstand der öffentlichen Fürsorge sei, besonders im vorliegenden Falle bei der guten Befähigung des Knaben.

Das Bundesamt hat dem Deutschen Städte- tag, dem Deutschen Landkreistag und dem Verband der Preussischen Provinzen mit Schreiben vom 3. Oktober 1928 Gelegenheit zur Stellungnahme über die Erstattungsfähigkeit der Kosten einer einfachen, handwerksmäßigen Berufsausbildung gegeben.

Die Äußerung des Deutschen Landkreistages vom 11. Januar 1929 lautet:

„Die fürsorgerechtliche Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Berufsausbildung dürfte, unabhängig davon, ob und inwieweit die Ausbildung zu einem Berufe noch als Erwerbsbefähigung im Sinne des § 6 Abs. 1 RGS. zu gelten hat, im Rahmen der Vorschriften des § 16 Abs. 1 FV. zu bejahen sein. Insoweit schließt sich der Landkreistag der vom Bundesamt gegebenen Begründung an. Er hält es jedoch für dringend notwendig, daß sich die Aufwendungen der Fürsorgeverbände für die Berufsausbildung Hilfsbedürftiger in den durch die FV. gezogenen engen Grenzen halten.

Die Fürsorgepflicht der Fürsorgeverbände hat das Bestehen von Hilfsbedürftigkeit zur Voraussetzung und findet mit der Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit ihr Ende. Die Grenze der Erstattungsfähigkeit der Berufsausbildungskosten wird — wie in dem Schreiben des Bundesamts schon zutreffend ausgeführt wird — also dort zu ziehen sein, wo die Unterstützungsmaßnahmen über das zur Beseitigung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit notwendige Maß hinausgehen. Der Landkreistag hat in früheren Gutachten die Auffassung vertreten, daß die Gewährung einer über die Erfüllung der allgemeinen Schulspflicht hinausgehenden Berufsausbildung bei gesunden, vollsinnigen Jugendlichen in der Regel nicht mehr als Fürsorgemaßnahme im Sinne der FV. angesehen werden kann. Er hat sich dabei die Ausführungen zum Entwurf eines RJWG., Reichstag I Drucksache

1666 vom 15. März 1921, zu eigen gemacht, in denen es heißt:

„Zu gewähren ist in allen Fällen nur der notwendige Lebensbedarf, d. h. diejenigen Leistungen, die eine in den einfachsten Verhältnissen lebende Familie, die von ihrer Hände Arbeit lebt, ihren Angehörigen zu bieten vermag. Nur in dieser Beschränkung gehören auch Erziehung und Erwerbsbefähigung zu den Aufgaben der öffentlichen Unterstützung. . .“

Darüber hinaus hat der Landkreistag die Erstattungsfähigkeit von Berufsausbildungskosten nur dann bejaht, wenn nach Lage des Einzelfalles bei sachlicher Abwägung der individuellen Veranlagung des hilfsbedürftigen Minderjährigen und der sich daraus für die Förderung seiner geistigen, sittlichen und körperlichen Entwicklung und Erziehung ergebenden Notwendigkeiten die Gewährung einer besonderen Berufsausbildung gerechtfertigt und geboten ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, bei denen auf die individuelle Veranlagung ganz besonderes Gewicht gelegt werden muß, so werden die Kosten der Erlernung eines einfachen handwerksmäßigen, unter Umständen auch eines kaufmännischen Berufs als Fürsorgeaufwendungen im Rahmen der oben gezogenen Grenzen angesehen werden können. Das wird insbesondere dann gelten, wenn der Minderjährige sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bereits in einer besonderen Berufsausbildung befunden hat und die geistige, sittliche und körperliche Entwicklung des Jugendlichen die Fortsetzung dieser Ausbildung als geboten erscheinen läßt.

Es darf also die Auffassung des Landkreistages, der sich die von ihm befragten Gutachter angeschlossen haben, dahin zusammengefaßt werden, daß der Landkreistag die fürsorgerechtliche Erstattungsfähigkeit von Berufsausbildungskosten in dem geschilderten Umfange bejaht.“

Der Verband der Preussischen Provinzen hat sich unter dem 2. Februar 1929 folgendermaßen geäußert:

„Die in dem Schreiben des Bundesamts behandelten Fragen haben wir den preussischen LFV. zur schriftlichen Äußerung vorgelegt und das Ergebnis mündlich eingehend mit ihnen beraten. Die folgenden Ausführungen stellen das Ergebnis dieser Beratung dar, an der aber einige LFV., insbesondere auch der von Pommern, nicht teilgenommen haben. Wie uns nachträglich mitgeteilt wird, vertritt der LFV. Pommern in dem Rechtsstreit, der den Anlaß zu der dortigen Anfrage gegeben hat, einen vom folgenden abweichenden Standpunkt.

Die Sachlage hat das Mitglied des Bundesamts für das Heimatwesen, Ministerialrat Ruppert, auf der Konferenz der obersten Jugendwohlfahrtsbehörden der Länder im Reichsministerium des Innern am 16. Juni

1928 eingehend erörtert — vgl. Zeitschrift für das Heimatwesen 1928 S. 902 ff. —.

Kein Streit besteht hinsichtlich der körperlich und geistig anormalen Jugendlichen, soweit sie ohne besondere Berufsausbildung nicht in der Lage sind, sich nach der Schulentlassung selbst durchs Leben zu helfen. Auch hinsichtlich derjenigen, für die das mit einem häufigen Wechsel der Arbeitsstelle verbundene Leben eines ungelerten Arbeiters die unmittelbare Gefahr der Verwahrlosung mit sich bringt, mag man an sich mit Ruppert die Berufsausbildung als Pflichtleistung im Sinne des § 6 Abs. 1 d RGS. annehmen, nur hat hier im Rahmen der §§ 55 und 63 Ziffer 1 RJWG. vielfach die Fürsorgeerziehung an Stelle der öffentlichen Fürsorge Platz zu greifen. Doch soll die vom Thema abführende Streitfrage der Auslegung des § 55 RJWG. nicht weiter erörtert werden. Vgl. hierzu die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Würzburg.

Die Hauptfrage ist die, inwieweit Aufwendungen der öffentlichen Fürsorge für Lehrbeihilfen für schulentlassene gesunde, normal begabte Jugendliche erstattungsfähig sind.

Entsprechend dem Wunsche des Bundesamts verzichten wir darauf, zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit die Berufsausbildung Pflichtleistung nach § 6 Abs. 1 d RGS. ist. Da selbstverständlich Pflichtleistungen nach den RGS. erstattungsfähig sind, so gehen die weiteren Ausführungen von der Unterstellung aus, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um Pflichtleistungen nach § 6 Abs. 1 d RGS. handelt.

Einleitend sei auf eine Unstimmigkeit hingewiesen, die sich in den Ausführungen des Bundesamts vom 3. Oktober 1928 wenigstens für preußische Verhältnisse unseres Erachtens findet.

Die Ausführungen verwerten den Satz der amtlichen Erläuterungen der Reichsminister zu § 6 RGS.:

„Die Erwerbsbefähigung umfaßt nicht nur die Befähigung zu ungelerner Arbeit, sondern in geeigneten Fällen auch die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf.“

Dieser Satz gilt für Preußen aber nicht. Die amtlichen Erläuterungen der Reichsminister haben keine bindende Kraft, da sie nicht gemäß § 6 Abs. 2 FV. von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats, sondern nur von den Ressortministern erlassen sind. Deshalb hat der Preußische Wohlfahrtsminister am 14. Februar 1925 eigene Erläuterungen zu den Richtlinien erlassen²⁾. Während diese Erläuterungen im allgemeinen die amtlichen Erläuterungen der Reichsminister zum großen Teil wörtlich wiedergeben, ist der betreffende Satz in den Ausführungsbestimmungen zu § 6 RGS. sicher nicht ohne Absicht weggelassen.

Ebensowenig ist, wie schon von dort ausgeführt wird, der § 35 Abs. 2 RGS. selbst verwertbar, da er in der Entscheidung des Bundesamts Bd. 64 S. 1 ff.³⁾ für rechtlich ungültig erklärt ist. Damit entfallen auch die Sätze in Abs. 2 und 3 der amtlichen Erläuterungen zu § 35 RGS., in denen über die Erstattung der „Kannleistung“ gesprochen wird. Indessen kann aus diesen Erläuterungen die Unterscheidung nach „Kannleistungen“ der RGS. selbst und solchen, die über die RGS. hinausgehen, entnommen werden. Erstere kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn es sich um vorbeugende Fürsorge, insbesondere für die gefährdete Jugend, handelt (§ 3 RGS.), scheidet also für den hier betrachteten Personenkreis der gesunden normalen Jugendlichen aus.

Es fragt sich vielmehr nur, welche landesrechtlichen Bestimmungen den BFV. gestatten, Lehrbeihilfen zu gewähren.

Maßgebend ist für Preußen der Art. 3 der Preuß. V. über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924, in dem es heißt:

„Den Fürsorgeverbänden bleibt es unbenommen, den Hilfsbedürftigen über die RGS. und die Bestimmungen dieser V. hinaus Hilfe zu gewähren.“

Diese Bestimmung ist auf Grund der Ermächtigung des § 35 Abs. 1 RGS. zweifellos rechtlich wirksam. Zur Erläuterung dieser Bestimmungen und zu der Frage der Erstattung der „Kannleistung“⁴⁾ ist auf die obenerwähnten Erläuterungen vom 14. Februar 1925 Abschn. C Schlußbestimmungen zu Art. 3⁵⁾ zu verweisen.

Diese Ausführungen haben zwar auch für Preußen keine verbindliche Kraft, da die Länder wohl über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge, nicht aber über die Erstattungsfähigkeit der Fürsorgeleistungen zu bestimmen haben. Gleichwohl haben die Ausführungen wegen ihres Inhalts Anspruch auf Beachtung.

Der Minister stellt zunächst als Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit das Merkmal auf, daß am Unterstüßungswohnort für die Unterstüßung Hilfsbedürftiger gleicher Art dieselben Grundsätze gelten sollen, wie sie in dem fraglichen Erstattungsfalle beobachtet sind.

Der Minister weist dabei auf § 16 FV. hin. Dieser Hinweis ist um so bedeutungsvoller, als auch in der späteren Entscheidung des Bundesamts Bd. 64 S. 1 § 16 FV. verwertet wird. Zweifel bestanden bei der Besprechung unter den LFV. über den Begriff

²⁾ Volkswohlfahrt 1925 S. 115.

³⁾ DZW. II S. 318.

⁴⁾ Die über die RGS. hinausgeht.

⁵⁾ Satz 2 dieser Ausführungen deutet bereits die später von dem Bundesamt ausgesprochene Rechtsungültigkeit des § 35 Abs. 2 RGS. an.

der „Grundsätze“ in § 16 FV. Wenn man diesen Begriff nach seinem üblichen Wortsinn auffaßt, würde es sich um formulierte Grundsätze des Landes oder des Trägers des BFV. handeln, aus denen die Pflicht oder das Recht zur Aufwendung der fraglichen Leistungen ausdrücklich hervorgeht. Offenbar kann § 16 aber diese engere Bedeutung von Grundsätzen nicht meinen; denn es wäre unbillig, die Erstattungspflicht davon unabhängig zu machen, ob solche Grundsätze formuliert sind oder nicht. Vielmehr hat der Begriff „Grundsätze“ in § 16 offenbar den weiteren Sinn von „Verwaltungsübung“ und „Brauch“. Nach § 16 wäre also die Lehrbeihilfe dann erstattungsfähig, wenn der vorläufig verpflichtete Verband nachweisen kann, daß er ähnliche Aufwendungen auch den in seiner eigenen vorläufigen und endgültigen Fürsorge befindlichen Hilfsbedürftigen gegenüber macht. Diese Auslegung würde zu einem vernünftigen Ergebnis führen; denn es wäre unbillig, wenn ein Fürsorgeverband, der bei den in eigener endgültiger Fürsorge befindlichen Hilfsbedürftigen spart, die Möglichkeit hätte, Hilfsbedürftige, für die andere Verbände endgültig verpflichtet sind, auf Kosten dieser Verbände weitergehend zu betreiben, als er die Betreuung sonst zu üben pflegt.

Nur ein Zweifel bei dieser Auslegung des § 16 FV. sei eingeschaltet. Das Bundesamt setzt in seiner Entscheidung Bd. 64 S. 1 den Begriff des § 16 FV. der „Höhe der Kosten“ gleich dem Begriff „Umfang“. Das könnte vielleicht bedenklich erscheinen, weil man der Ansicht sein kann, daß § 16 die Grundlage der Erstattungsfähigkeit (Umfang des Anspruchs) als bereits aus anderen Bestimmungen hervorgehend voraussetzt und nur die Kostenhöhe regelt, also im vorliegenden Falle nicht die Frage, ob ein Anspruch auf Lehrbeihilfe erstattungsfähig ist, sondern nur die, ob die an sich erstattungsfähige Lehrbeihilfe innerhalb der anzuerkennenden Höhe bleibt oder nicht.

Man kann zu demselben obigen Ergebnis aber auch auf anderem Wege gelangen.

Die Grundlage der Erstattungspflicht regelt § 14 FV. Dort heißt es bezeichnenderweise nicht etwa, daß der zur vorläufigen Fürsorge „verpflichtete“ Verband, sondern der vorläufige Fürsorge „gewährende“ Verband Ersatz verlangen könne. Danach sollen offenbar Leistungen erstattet werden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Pflicht- oder Kannleistungen handelt, wenn sie nur als Fürsorgeleistung zu betrachten sind. Damit kommen wir auf die von dem Preussischen Minister im Erlaß vom 14. Februar 1925 gesetzte weitere Voraussetzung, daß Hilfsbedürftigkeit bestanden haben muß. Die Frage, ob eine Fürsorgeleistung im Sinne des § 14 FV. vorliegt, kommt auf die im Schreiben des Bundesamts gestellte Frage heraus, ob die Erstattungsfähigkeit zu verneinen sei, wenn eine Maßnahme derart außerhalb der

Aufgaben des Fürsorgegebietes liegt, daß man in ihr nach vernünftigem Ermessen nicht mehr eine Hilfe im Sinne des § 35 Abs. 1 RGS., d. h. eine Maßnahme von dem Charakter öffentlicher Fürsorge, sehen kann.

Es bleibt hier fraglich, ob Hilfsbedürftigkeit eng im Sinne des § 5 RGS. oder weiter auszulegen ist; ersteren Falls würde es Leistungen, die über die RGS. hinausgehen und bei denen Hilfsbedürftigkeit zugrunde liegt, nicht geben. Hilfsbedürftigkeit wird daher u. E. in weiterem Sinne (vgl. § 3 Satz 1 RGS.) ausgelegt werden müssen.

Dieser Begriff der weiteren Hilfsbedürftigkeit wird nur negativ dahin abzugrenzen sein, daß er fehlt, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die dem Grundcharakter der öffentlichen Fürsorge widersprechen. Dieser Grundcharakter bleibt u. E. solange gewahrt, als die betreffende Maßnahme dazu dient, nicht nur einen gegenwärtigen Notstand zu beheben, sondern, über die Kannleistung des § 3 RGS. hinausgehend, einen künftig drohenden oder möglicherweise zu erwartenden zu verhindern. Danach werden Lehrausbildungen regelmäßig solange als Fürsorgemaßnahmen zu betrachten sein, als sie dazu gewährt werden, um den Betreffenden durch Zuführung zu einem gelernten Beruf vor etwaiger künftiger Hilfsbedürftigkeit zu schützen, und dazu geeignet sind. Da aber zweifellos der gelernte Arbeiter und Handwerker sich besser aus eigenen Kräften durchs Leben zu schlagen vermag als der ungelernete Arbeiter, so würden die meisten Fälle der Lehrausbildungen dem Charakter der öffentlichen Fürsorge nicht widersprechen.

Die Grenze der weiteren Hilfsbedürftigkeit bei Berufsausbildungen würde demnach besonders in solchen Fällen überschritten, in denen eine Beihilfe gewährt wird, um besonders talentierten Persönlichkeiten eine ihren Fähigkeiten voll entsprechende Berufsausbildung zu gewähren, obwohl sie sich auch ohne diese selbst helfen können (z. B. Ausbildung eines gelernten Musikers zum Kapellmeister und ähnliche Fälle).

Diese Grenze wird aber bei einfachen handwerksmäßigen Ausbildungen selten überschritten werden.

In den preussischen Erläuterungen vom 14. Februar 1925 wird dann ferner gesagt, daß die Erstattung nur in Betracht komme, wenn die Hilfe nicht über das zu ihrer Beseitigung erforderliche Maß hinausgehe. Hierbei handelt es sich u. E. nicht um ein selbständiges Kriterium, sondern es wird nur zu treffend festgestellt, daß überflüssige Hilfsmaßnahmen nicht erstattungsfähig sind. Es handelt sich hier also um die eben ausgeführten Gedanken über den Begriff der weiteren Hilfsbedürftigkeit.

Vorstehende Ausführungen gelten gemäß Art. 3 der Preuß. V. vom 20. Dezember 1924 zunächst nur für die Erstattung zwischen

preußischen Fürsorgeverbänden und dann, wenn ein nichtpreußischer Fürsorgeverband die Leistungen eines preußischen Verbandes zu erstatten hat.

Indessen gelten die Ausführungen auch ohne weiteres für die Länder, die den § 35 Abs. 1 RGS. selbst übernommen oder von der formalen Übernahme der RGS. abgesehen haben, weil sie die RGS. für unmittelbar verbindlich halten. Es würden also nur die Länder ausscheiden, die etwa entsprechend der Ermächtigung des § 35 Abs. 1 RGS. ihren BFV. ausdrücklich verboten hätten, Fürsorge über die §§ 1 bis 34 RGS. hinaus zu treiben. Soweit wir sehen, ist dies aber in keinem Lande geschehen. Die Ausführungen können daher für das ganze Reich gelten. Wir dürfen sie nochmals folgendermaßen zusammenfassen:

Berufsausbildungsbeihilfen sind auch dann, wenn es sich nicht um Pflichtleistungen des § 6 Abs. 1 d RGS. handelt, unter Fürsorgeverbänden nach der FV. zu erstatten, wenn die betreffende Fürsorgemaßnahme dazu bestimmt und geeignet ist, einen gegenwärtigen Notstand zu beheben oder einen künftig drohenden oder möglicherweise zu erwartenden Notstand zu verhindern, und die Maßnahme von dem Erstattung fordernden Fürsorgeverband auch gegenüber den in eigener endgültiger Fürsorge befindlichen Hilfsbedürftigen angewandt zu werden pflegt.“

Der Deutsche Städtetag hat unter dem 12. Februar 1929 folgende Stellungnahme erklärt:

„Es soll dem Wunsche des Bundesamts entsprechend unerörtert bleiben, ob und inwieweit die Berufsausbildung eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Fürsorge ist. Wir unterstellen, daß dies nicht der Fall ist.

Nach § 35 Abs. 1 RGS. sind die Fürsorgeverbände berechtigt, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, den Hilfsbedürftigen über die RGS. hinaus Hilfe zu gewähren. Art. 3 der Preuß. V. über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 hat diesen Grundsatz auch für Preußen eingeführt — falls die RGS. nicht bereits unmittelbar verbindliche Kraft in den Ländern haben sollten. Soweit es sich — wie offenbar in den beiden vorliegenden Fällen — um gesunde, normal entwickelte Jugendliche handelt, muß eingehend geprüft werden, ob es sich um Aufwendungen handelt, die mit einer vernünftigt durchgeführten Fürsorge im Sinne der RGS. in Einklang gebracht werden können.

Die Frage, ob Jugendliche allgemein eine geordnete Berufsausbildung durchmachen sollen, ist weniger eine Frage der Fürsorge als der Sozialpolitik. Mit der Berufsberatung und Lehrstellenbeschaffung hat sich die Fürsorge grundsätzlich nicht zu befassen. Trotzdem muß die Fürsorge bestrebt sein, den Jugendlichen aus dem Kreise der Hilfsbedürf-

tigen, die in Anlagen und Umwelt besonders gefährdet sind, die Möglichkeiten einer geordneten Berufsausbildung zu geben, da zweifellos bei der heutigen Wirtschaftslage die Entwicklungsaussichten und Erwerbsmöglichkeiten für Jugendliche, die eine ordentliche Lehre oder einen sonstigen Ausbildungsgang durchgemacht haben, wesentlich günstigere sind. Ob eine Berufsausbildung noch den Charakter der Fürsorge hat, muß im Einzelfalle sorgfältig geprüft werden. Keinesfalls kann es Aufgabe der Fürsorge sein, etwa schematisch an alle Schulentlassenen Lehrbeihilfen zu gewähren. Dagegen wird eine Berufsausbildung, insbesondere eine handwerksmäßige Lehre, im Rahmen der Fürsorge für solche Jugendliche wohl in Betracht kommen, die eine feste Erziehung brauchen und für deren Entwicklung ein längeres festes Arbeitsverhältnis unter ständiger Aufsicht wünschenswert erscheint. Dies wird z. B. bei Minderjährigen der Fall sein, die unehelich oder elternlos sind oder aus besonderen Gründen sittlich oder charakterlich gefährdet sind. Die Lehre erscheint häufig auch für solche Jugendliche angebracht, die gesundheitlich gefährdet erscheinen und für welche deshalb ein langsames Hereinwachsen in Arbeit und Beruf, wie es die Lehre in manchen Berufszweigen ermöglicht, nötig ist. In Fällen vorstehender Art bedeutet Berufsausbildung häufig die einzig mögliche Art, gründlich und nachhaltig mit der Aussicht auf Erfolg, d. h. auf spätere selbständige Arbeit der Jugendlichen, zu helfen. Die Förderung der Berufsausbildung ist ferner zu fordern für solche hilfsbedürftige Jugendliche, die eine bestimmte Neigung und nachgewiesene besondere Begabung für einen bestimmten Beruf mit verhältnismäßig günstigen Berufsaussichten haben. Es wäre sowohl vom Volksganzen sowie vom einzelnen her gesehen unverantwortlich, solchen Jugendlichen jeden Weg zu einem besseren Fortkommen unmöglich zu machen. In jedem einzelnen Falle ist, wie bereits hervorgehoben, eingehende Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Unterstützung einer Berufsvorbildung zu fordern. Begabung, Alter, Gesundheit, Familienverhältnisse, Länge der Ausbildungszeit, etwa bereits begonnene Vorbildung sind dabei zu berücksichtigen.

In dem Rechtsstreit Breslau gegen Pommern halten sich offenbar die gemachten Aufwendungen im Rahmen einer vernünftigen Fürsorge. Der Knabe wird von der Großmutter erzogen, er braucht eine feste Erziehung und ein längeres festes Arbeitsverhältnis, in dem er unter ständiger Aufsicht steht.“

Demgegenüber hat der Beklagte sich auf eine gutachtliche Äußerung bezogen, die er am 20. November 1928 dem Verband der Preußischen Provinzen gegenüber abgegeben hat.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Vertreter des Klägers mit seinen Ausführungen gehört worden.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Frage des Umfangs der öffentlichen Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger war zunächst in Abschn. V RJWG. geregelt. § 49 dieses Gesetzes bestimmte:

„Minderjährigen ist im Falle der Hilfsbedürftigkeit der notwendige Lebensbedarf einschließlich der Erziehung und der Erwerbsbefähigung und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren; bei ihrem Ableben ist für ein angemessenes Begräbnis Sorge zu tragen.

Bei Beurteilung der Notwendigkeit der Leistungen ist das Bedürfnis nach rechtzeitiger, dauernder und gründlicher Abhilfe gegen Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen zu berücksichtigen.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Aufwendungen für eine über die Erwerbsbefähigung hinausgehende Berufsvorbildung übernommen werden dürfen. Soweit die Reichsregierung solche Anordnungen nicht erläßt, können sie durch die oberste Landesbehörde getroffen werden.“

Der Entwurf eines RJWG., Reichstag I. Wahlperiode 1920/21, Drucksache Nr. 1666 vom 15. März 1921, Begr. S. 68, 69, bemerkte: „Zu gewähren ist in allen Fällen nur der notwendige Lebensbedarf, d. h. diejenigen Leistungen, die eine in den einfachsten Verhältnissen lebende Familie, die von ihrer Hände Arbeit lebt, ihren Angehörigen zu bieten vermag. Nur in dieser Beschränkung gehören auch Erziehung und Erwerbsbefähigung zu den Aufgaben der öffentlichen Unterstützung. Was die Erwerbsbefähigung angeht, so reicht bei gesunden, vollsinnigen Minderjährigen in der Regel die ordnungsmäßige Erziehung mit der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht aus, um sie zum Erwerb des Lebensunterhalts zu befähigen. Einer besonderen Berufsausbildung bedarf es bei ihnen nicht. Dagegen muß für die Erwerbsbefähigung von Krüppeln, schwachsinnigen oder nicht vollsinnigen, sonst kranken Minderjährigen, soweit sie bildungsfähig sind, durch eine besondere, ihrem Zustand entsprechende Ausbildung Vorsorge getragen werden.“ Aus dem Bericht des 29. Ausschusses (Drucksache Nr. 3959 S. 24) und den Verhandlungen im Plenum (226. Sitzung S. 7800) folgt, daß Erwerbsbefähigung nicht als Berufsbefähigung angesehen werden sollte⁶⁾.

⁶⁾ Die Materialien zum RJWG. zeigen keinen zuverlässigen Weg für die Auslegung des Begriffs Erwerbsbefähigung im Sinne des § 6 Abs. 1 d RGS. (zu vgl. hierzu Ruppert a. a. O. Sp. 905 bis 907).

Der Abschn. V RJWG. ist mit Ausnahme des § 55 und des § 49 Abs. 1, 2 durch die V. über das Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 110) aufgehoben worden; § 49 Abs. 1 und 2 sind demnächst durch § 36 Abs. 1 a RGS. aufgehoben worden. Die Vorschriften des RJWG. können daher nicht unmittelbar zur Entscheidung der Streitfrage herangezogen werden. Nach § 6 Abs. 1 d RGS. gehört bei Minderjährigen zum notwendigen Lebensbedarfe Erziehung und Erwerbsbefähigung. Die amtliche Erläuterung zu § 6 RGS. bemerkt: „In Verwirklichung des Gedankens, daß die Fürsorge in erster Linie bestrebt sein muß, die zu betreuenden Personen selbständig und damit unabhängig von ihrer Hilfe zu machen, bezeichnet § 6 Abs. 1 d bei Minderjährigen — entsprechend der bisherigen Vorschrift des § 49 Abs. 1 RJWG. — außerdem als zum notwendigen Lebensbedarf gehörig Erziehung und Erwerbsbefähigung. Die Erwerbsbefähigung umfaßt nicht nur die Befähigung zu ungelerneter Arbeit, sondern in geeigneten Fällen auch die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf.“

Das Bundesamt hat zur Frage, ob und inwieweit Kosten der Berufsausbildung nach der FV. erstattungsfähig seien, noch keine grundsätzliche Stellung genommen. Es hat sich nur in dem Urteil Bd. 63 S. 228⁷⁾ dahin ausgesprochen, daß es unzulässig sei, einen Lehrling aus einer Berufsausbildung, die im allgemeinen keine besonderen Kosten verursache, herauszureißen, wenn er durch Gewährung von Kleidungsstücken darin erhalten werden könne. Ferner hat das Bundesamt in dem in Bd. 64 S. 1 seiner Entscheidungen abgedruckten Urteil angenommen, daß es in Bayern kraft Landesrechts zu den Aufgaben der öffentlichen Fürsorge gehöre, schulentlassenen Kindern die Erlernung eines einfachen, handwerksmäßigen Berufs zu ermöglichen, und daß die dadurch entstehenden Kosten auf Grund des § 35 Abs. 1 RGS. auch außerbayerischen Fürsorgeverbänden in Rechnung gestellt werden könnten; der Abs. 2 des § 35 RGS. sei rechtsungültig. In den Urteilen in Bd. 66 S. 208⁸⁾, Bd. 67 S. 96 hat das Bundesamt dann noch ausgeführt, daß nach §§ 22, 29 RGS. den Kriegerwaisen auch der Besuch höherer Schulen ermöglicht werden könne.

Es ist die Frage, inwieweit die Entscheidung der Streitfrage auf die RGS. oder nur auf landesrechtliche Vorschriften abgestellt werden kann. Denn es wird die Ansicht vertreten, die Reichsregierung sei nicht ermächtigt gewesen, „Grundsätze“ mit Gesetzeskraft zu erlassen, die unmittelbar Wirkung für die Fürsorgeverbände der Länder haben, sondern nur befugt gewesen, gemäß § 6 Abs. 2 FV. „Grundsätze“ aufzustellen, die erst durch eine

⁷⁾ DZW. II S. 264.

⁸⁾ DZW. III S. 525.

besondere Bestimmung der Länder für die Fürsorgeverbände der Länder verbindlich werden. Solange diese Bestimmung fehle, seien die RGS. für die Fürsorgeverbände der Länder nicht vorhanden und nur diejenigen Vorschriften maßgebend, die auf Grund der Landesgesetze bestehen (vgl. Joseph, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, Jahrg. XXII, 1928 S. 679; Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 1928 S. 159; Muthesius, Fürsorge-recht, 1928 S. 54; Michel, Zeitschrift für das Heimatwesen, 1928 Sp. 749, 802). Das Bundesamt hat demgegenüber stets auf dem Standpunkt gestanden, daß den RGS. trotz des in § 6 Abs. 2 FV. gewährten Ausdrucks „Grundsätze“, der zutreffender „Vorschriften“ hätte lauten müssen⁹⁾, unmittelbare Rechtswirksamkeit auch für die einzelnen Fürsorgeverbände der Länder zukomme, und daß es sich dabei um Vorschriften grundsätzlicher Art handle, die ihre Rechtswirksamkeit für die Fürsorgeverbände der Länder auch dann behalten, wenn diese davon abgesehen haben, besonders zu bestimmen, daß die öffentliche Fürsorge gemäß den RGS. zu gewähren sei (vgl. Bd. 64 S. 1; Baath, FV. 7. Aufl. S. 392 oben; Diefenbach, Zeitschrift für das Heimatwesen, 1928 Sp. 550). In Preußen ist über die Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 (GS. S. 764) in der Fassung vom 22. Juni 1928 (GS. S. 167) ausdrücklich für anwendbar erklärt worden, und Art. 3 der genannten V. bestimmt entsprechend dem § 35 Abs. 1 RGS.: „Den Fürsorgeverbänden bleibt es übernommen, den Hilfsbedürftigen über die RGS. und die Bestimmungen dieser V. hinaus Hilfe zu gewähren.“ Es ist also in Preußen den Fürsorgeverbänden nicht untersagt, Hilfsbedürftigen gemäß § 35 Abs. 1 RGS. über die RGS. hinaus Hilfe zu gewähren.

Folgt aus der Vorschrift des § 35 Abs. 1 RGS. die Erstattungsfähigkeit der in Streit befangenen Kosten, so kann es dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die Berufsausbildung als Erwerbsbefähigung im Sinne des § 6 Abs. 1 d RGS. zu gelten hat und somit Pflichtaufgabe der öffentlichen Fürsorge ist (vgl. hierzu insbesondere Ruppert, Erwerbsbefähigung Minderjähriger nach den Reichsgrundsätzen. Zeitschrift für das Heimatwesen, 1928 Sp. 902 ff.). Das Bundesamt hat diese Frage um so mehr dahin gestellt sein lassen können, als ihm bekannt ist, daß — unabhängig von der Frage, ob und inwieweit die Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 1 d RGS. Pflichtaufgabe der öffentlichen Fürsorge sei — Bedenken gegen die Belastung bestehen,

⁹⁾ Hieraus dürfte als Auffassung des Bundesamts folgen, daß eine den RGS. widersprechende landesrechtliche Bestimmung rechtsgültig ist (Art. 13 Satz 1 RV. — Reichsrecht bricht Landesrecht —).

die aus einer solchen Pflichtaufgabe im allgemeinen erwachsen könnte (vgl. den Beschluß des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Städtetages, mitgeteilt in der Zeitschrift für das Heimatwesen, 1926 Sp. 674; Baath, FV. 7. Aufl. S. 94).

§ 35 Abs. 1 RGS. gibt nicht nur den Ländern, sondern auch den Fürsorgeverbänden — soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen — die Befugnis, den Hilfsbedürftigen über die RGS. hinaus Hilfe zu gewähren. Nimmt man also an, daß eine Erwerbsbefähigung geistig und körperlich normaler Minderjähriger durch Ausbildung in einem gelernten Berufe nicht schon gemäß § 6 Abs. 1 d RGS. zu den Pflichtaufgaben der Fürsorge gehöre, so bleibt doch die Frage zu entscheiden, inwieweit eine solche Ausbildung durch einen Fürsorgeverband noch im Rahmen des § 35 Abs. 1 RGS. liegt und deshalb einen Ersatzanspruch gegen einen anderen Fürsorgeverband gibt. Eine Grenze für die Erstattungsfähigkeit solcher Kosten ist aber in der Richtung zu ziehen, daß sie nicht außerhalb des Aufgabenkreises der öffentlichen Fürsorge liegen dürfen, daß vielmehr nach vernünftigem Ermessen noch eine Hilfe im Sinne des § 35 Abs. 1 RGS., d. h. eine Maßnahme von der Eigenschaft öffentlicher Fürsorge, vorliegen muß. Dabei ist allerdings davon auszugehen, daß die Entwicklung, wie sie in § 6 Abs. 1 d RGS. zum Ausdruck gekommen ist, über das unter der Herrschaft des UWG. übliche Maß hinausgehen bestrebt ist, indem sie Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger zu einer Pflichtaufgabe der Fürsorge gemacht hat. Im Rahmen dieser Entwicklung liegt es, die Ausbildung zu einem einfachen, handwerksmäßigen Berufe jedenfalls nicht schlechthin von den nach § 35 Abs. 1 RGS. vertretbaren Maßnahmen auszuschließen. Es sei in diesem Zusammenhang — ohne nach wie vor zu der Frage der reichsrechtlichen Pflichtaufgabe Stellung zu nehmen — auf die Ausführungen des Erlasses des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom 10. Oktober 1928 (Nr. 21 V, II, 28, Blätter für Wohlfahrtspflege, 1928 S. 316; Zeitschrift für das Heimatwesen, 1929 Sp. 28; Baath, FV. 7. Aufl. S. 94) hingewiesen, welche im wesentlichen in Übereinstimmung mit der von Ruppert a. a. O. Sp. 908/909 vertretenen Auffassung lauten:

„Wenn auch Erwerbsbefähigung nicht Berufsausbildung in jedem Falle als Pflichtleistung festlegt, so ist doch bei Minderjährigen, die sich in öffentlicher Fürsorge befinden, zu prüfen, ob nicht die körperlichen, seelischen und geistigen Eigenschaften des Kindes eine Berufsausbildung erforderlich machen, weil ohne diese die Gefahr besteht, daß das Kind nur schwer im Leben sein Fortkommen finden wird. Im Interesse der künftigen Erwerbsfähig-

keit des Kindes liegt es, den Begriff der Erwerbsbefähigung weitestgehend auszu dehnen und Kosten der Berufsausbildung zu erstatten. Berufsausbildung liegt jedenfalls dann im Rahmen der Pflichtleistungen, wenn eine Lehre zu einem gelernten, handwerksmäßigen Berufe bereits begonnen hat und wegen Mangels an Unterhaltsmitteln nicht fortgesetzt werden kann. Sie liegt ferner im Rahmen der Pflichtleistungen, wenn infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Veranlagung des Kindes für dieses Schwierigkeiten bei der beruflichen Unterbringung bestehen und die Zuführung zu einem ungelernten Berufe voraussichtlich keine sichere wirtschaftliche Lebensstellung vermitteln würde. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium weist auf die Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 63 S. 228 und Bd. 64 S. 1 hin.“

Diese Gesichtspunkte entsprechen im wesentlichen den Ausführungen, die der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag dem Bundesamt gegenüber abgegeben haben; auch die Stellungnahme des Verbandes der preußischen Provinzen ist nicht wesentlich verschieden davon. Selbstverständliche Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der aufgewendeten Kosten bleibt, daß die Fürsorgeverbände diejenigen

Minderjährigen, für die sie nur vorläufig, und diejenigen, für die sie endgültig fürsorgepflichtig sind, gleichmäßig behandeln. Es folgt dies auch aus § 16 Abs. 1 Satz 1 FV.

Die Anwendung dieser Grundsätze führt im vorliegenden Falle zur Bejahung der Erstattungsfähigkeit der eingeklagten Kosten. Walter H. befand sich bereits in der Ausbildung als Lehrling zur Erlernung des Metalldreherhandwerks, als der Kläger zur weiteren Ermöglichung der Berufsausbildung den verhältnismäßig geringfügigen Betrag von 10 RM. monatlich gewährte. Diese Aufwendung stand in keinem Verhältnis zu dem Schaden, der entstanden wäre, wenn der Knabe die Berufsausbildung hätte unterbrechen und den unsicheren Versuch hätte machen müssen, als ungelernter Arbeitsbursche seinen Unterhalt zu finden. Dabei kommt auch in Betracht, daß eine Trennung des Knaben von dem großmütterlichen Haushalt fürsorgerechtlich kaum zu verantworten gewesen wäre.

Da der Beklagte seine endgültige Fürsorgepflicht für Walter H. vor dem 1. April 1924 anerkannt hat und die Hilfsbedürftigkeit seitdem unbedenklich ununterbrochen weiter bestanden hat, hat er dem Kläger nach § 36 Abs. 3 FV. die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Die Berufung mußte daher auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen werden.

Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts

Leitsatz, betr. Pflegezulage: „Darin, daß ein Beschädigter, dem die Pflegezulage nur mit der Begründung zugesprochen war, daß er ledig sei, heiratet, ist eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Sinne des § 57 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes nicht zu erblicken.“ (Neunzehnter Senat vom 30. Dezember 1929.)

Dem Kläger, der den Verlust des linken Beines und eine Versteifung des rechten Knies erlitten hatte, war seinerzeit die Pflegezulage bewilligt worden, weil er als Lediger hilfsbedürftig im Sinne des § 31 des Reichsversorgungsgesetzes sei. Nachdem der Kläger geheiratet hatte, wurde ihm die Pflegezulage durch Bescheid des Versorgungsamtes mit der Begründung entzogen, daß in der Verheiratung eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Sinne des § 57 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes zu erblicken sei. Das Versorgungsgericht war der Auffassung des Versorgungsamtes beigetreten und hatte die Berufung des Klägers verworfen.

Der erkennende Senat stellte fest, daß die Pflegezulage z. B. nur auf Grund des Abs. 1 des § 57 entzogen werden könne. Er sah die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung aber nicht als gegeben an. Denn bei der Prüfung der Frage, ob ein

Beschädigter infolge seiner Dienstbeschädigung fremder Hilfe bedürfe, könne kein Unterschied gemacht werden, ob diese Hilfe ihm von Angehörigen oder einer fremden Person geleistet würde. (Vgl. Anrennds Anmerkung 1 zu § 31 des Reichsversorgungsgesetzes und Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts Bd. 2 S. 207 Nr. 78.)

Der Senat hob deshalb die Vorentscheidungen auf und lehnte die Prüfung der Frage ab, ob dem Kläger seinerzeit die Pflegezulage mit Recht gewährt worden sei.

Leitsatz, betr. Weitergewährung der Kinderzulage über das 18. Lebensjahr hinaus: „Außerstande, sich selbst zu unterhalten im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 des Reichsversorgungsgesetzes ist auch ein Kind, das zur Zeit der Vollendung des 18. Lebensjahres einer gewinnbringenden Beschäftigung um deswillen nicht nachgeht, weil sein Gesundheitszustand zu der Zeit ein derartiger ist, daß die Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit der Gefahr einer alsbaldigen wesentlichen Verschlimmerung verbunden sein würde.“ (Zu vgl. grundsätzliche Entscheidungen, Bd. 8 S. 285.) (Einundzwanzigster Senat vom 14. Januar 1930.)

In der Klage handelte es sich um ein junges Mädchen, für das der Kläger Kinder-

zulage erhalten hatte und diese, nachdem sie wegen Vollendung des 18. Lebensjahres entzogen worden war, wieder erstrebte, weil Unfähigkeit, sich selbst zu erhalten, wegen eines körperlichen Gebrechens — Lungentuberkulose — vorläge.

Der erkennende Senat schloß sich der Begriffsbestimmung des „Gebrechens“ an, die in der grundsätzlichen Entscheidung des 1. Senats vom 16. Oktober 1928 (vgl. grundsätzliche Entscheidungen Bd. 8 S. 70 ff.) enthalten ist. Ferner war der Senat der Auffassung, daß die vom 1. Senat in seiner Entscheidung vom 6. August 1929 für die Waisenrente nach § 40 Abs. 3 aufgestellten Grundsätze (vgl. Entsch. Bd. 8 S. 285) auch für die Kinderzulage nach § 30 Abs. 4 Satz 1 maßgebend sein müßten. Danach ist der gesundheitliche Zustand entscheidend, und es kommt nur darauf an, ob der Gesundheitszustand ein Sichselbstunterhalten oder ein Nichtsichselbstunterhalten rechtfertigt. Ob die Selbstunterhaltung lediglich wegen des bereits erkannten bedrohlichen Gesundheitszustandes unterlassen wird oder deshalb, weil

das Kind sich in einer Berufsausbildung befindet, und sein Gesundheitszustand noch nicht erkannt ist, ist nicht maßgebend! Wenn demnach angenommen werden kann, das jenes junge Mädchen an dem Tage, an dem es das 18. Lebensjahr vollendete, bereits den Keim ihres später festgestellten Lungenleidens in sich trug und im Falle der Verrichtung einer Erwerbstätigkeit zu jener Zeit die Gefahr einer alsbaldigen wesentlichen Verschlimmerung des nicht erkannten Leidens gegeben gewesen wäre, so ist sie als außerstande, sich selbst zu unterhalten, im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 des Reichsversorgungsgesetzes anzusehen. Alsdann ist der Anspruch des Klägers auf Weitergewährung der Kinderzulage für diese Tochter begründet.

Da dem Senat die Vorfragen nicht genügend geklärt erschienen, hob er das Urteil des Versorgungsgerichts und den Bescheid des Versorgungsamtes, die die Weitergewährung der Kinderzulage abgelehnt hatten, auf und verwies die Sache zur erneuten Prüfung und Bescheidung an die Verwaltungsbehörde zurück.

Rechtsankünfte

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Obermag.-Rat K ü r s k e, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/190. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bei Unterstützung für rückliegende Zeit.

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamts Fr.

Das am 21. Oktober 1926 geborene uneheliche Kind Irma L. ist am 10. Januar 1927 zur Familie F. in G. in Pflege gebracht worden. Bis Ende Februar 1927 zahlte die Kindesmutter monatlich 25 RM. Pflegegeld. Am 13. März wendete sich F. an den Gemeindevorsteher in G. wegen Unterstützung, wurde von diesem aber mit dem Bescheide abgewiesen, sich an die Kindesmutter zu wenden, die ihm das Kind in Pflege übergeben hätte. Die Kindesmutter zahlte 10 RM. für März an und vertröstete F. bis Ende April, verzog aber plötzlich aus G., ohne ihr Versprechen gehalten zu haben. Darauf beantragte F. beim Kreiswohlfahrtsamt Zahlung von Unterstützung, die ihm auch am 16. Mai 1927 rückwirkend ab 15. März bewilligt wurde.

Da das Kind innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig geworden ist und die Mutter im 10. Monat vor der Entbindung im Kreise K. wohnhaft war, wurde dieser Verband für die Erstattung in Anspruch genommen. Die Erstattungspflicht wurde jedoch von dem Bezirksfürsorgeverband K. abgelehnt mit der Begründung, die Hilfsbedürftigkeit des Kindes wäre nicht innerhalb der 6 Monate nach der Geburt eingetreten. Die Bezahlung von rückständigen Pflegegeldern (Nachtragszahlungen) für

eine Zeit, in welcher der Antragsteller tatsächlich ohne öffentliche Fürsorge ausgekommen sei, gehöre nach den amtlichen Erläuterungen zu § 6 der Reichsgrundsätze, nicht zu den Aufgaben der Fürsorge. Nach unserer Meinung ist das Kind tatsächlich im März 1927 hilfsbedürftig geworden, also innerhalb der 6 Monate nach der Geburt. Wir halten den Bezirksfürsorgeverband auch mit Rücksicht darauf, daß die Unterstützung (Pflegegeld) für die Zeit vom 15. März bis zur Antragstellung nachträglich gezahlt wurde, für verpflichtet, Ersatz nach § 8 der Reichsfürsorgepflichtverordnung zu leisten.

A n t w o r t.

U. E. ist der dortige Ersatzanspruch gegen den Zehnmonatsverband unbegründet.

Das Bundesamt für das Heimatwesen hat sich in seiner Rechtsprechung regelmäßig auf den Standpunkt gestellt, daß Nachtragszahlungen für eine Zeit, in der der Hilfsbedürftige ohne öffentliche Fürsorge ausgekommen ist, nicht ersatzfähig seien. Insbesondere hat das Bundesamt in der Entscheidung Bd. 65 S. 76 ausgeführt, daß der Erstattungsanspruch gegen einen anderen Verband nicht auf die Behauptung gestützt werden könne, der Unterstützte sei in der Zeit, in welcher der fordernde Verband trotz Antrags eine Unterstützung nicht gewährt und nicht für erforderlich gehalten habe, hilfsbedürftig gewesen. Im vorliegenden Falle kommt in dieser Hinsicht in Betracht, daß der im März gestellte Antrag von dem Gemeindevorsteher in G.,

dessen Handlungsweise der dortige Bezirksfürsorgeverband zu vertreten hat, seinerzeit abgelehnt worden und die Bewilligung erst auf einen nach Ablauf der 6-Monats-Frist (§ 8 FV.) gestellten neuen Antrag dortseits erfolgt ist. K.

Desinfektionskosten in Todesfällen von Tuberkulose.

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamts G. Str.

Der zuständige Kreisarzt ordnet bei einer an Tuberkulose verstorbenen Person die Schlußdesinfektion an. Die Desinfektion wurde durch den im Ortspolizeibezirk tätigen Desinfektor durchgeführt. Da die Angehörigen des Verstorbenen nicht in der Lage waren, die Desinfektionskosten zu bezahlen, die Verstorbene kein Vermögen hinterlassen hat, verlangte der Desinfektor die Erstattung seiner Auslagen bei der Ortspolizeibehörde. Die Ortspolizeibehörde weigert sich, diese zu übernehmen und verwies den Desinfektor an den Bezirksfürsorgeverband. Das preußische Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 verpflichtet die zuständige Gemeinde zur Übernahme der Desinfektionsgebühren.

Wir bitten, uns mitzuteilen, ob die Kosten Polizeikosten sind oder ob der Bezirksfürsorgeverband zur Übernahme dieser verpflichtet ist.

Antwort.

Die aus Anlaß eines Todesfalles von Tuberkulose zu treffenden Maßnahmen haben sich nach dem preußischen Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 (GS. S. 374 ff.) zu richten. Nach § 8 dieses Gesetzes kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des beamteten oder behandelnden Arztes oder einer seitens des Ministers für Volkswohlfahrt zugelassenen Meldestelle eine Desinfektion nach den Vorschriften der Des-

infektionsordnung ausführen lassen. Nach § 10 a. a. O. sind die Kosten der Desinfektion auf Antrag aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich also lediglich um polizeiliche Maßnahmen, und die hierdurch entstehenden Kosten sind infolgedessen auch lediglich Polizeikosten. Eine Mitwirkung des Fürsorgeverbandes kommt demzufolge nicht in Frage, und es kann daher auch keine Rede davon sein, daß die durch die Desinfektion entstehenden Kosten etwa Fürsorgekosten sind.

Wenn im vorliegenden Falle anscheinend der Kreisarzt die Desinfektion angeordnet hat, so war er u. E. hierzu gesetzlich nicht berechtigt. Er hätte vielmehr auf Grund des oben genannten Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose eine Anordnung der Polizeibehörde zur Durchführung der Desinfektion herbeiführen müssen. Nach Lage der Sache dürfte aber die Polizeibehörde anerkennen müssen, daß es gesetzlich ihre Aufgabe gewesen wäre, die Desinfektion ihrerseits durchzuführen. Das preußische Gesetz zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten von 1905 kommt nur noch insoweit in Betracht, als im § 9 des oben bezeichneten Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose bestimmt ist, daß für eine Desinfektion usw., die auf Grund des § 8 des letzteren Gesetzes angeordnet wird, die §§ 14, 15 und 17 bis 24 jenes Gesetzes (d. h. des Gesetzes betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten), jedoch mit Ausnahme der dort angezogenen §§ 28, 32 Ziffer 2 und 33 Ziffer 2 des Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 gelten. Diese Bestimmungen haben aber nur Bezug auf das sogenannte Entschädigungsverfahren, d. h. auf die Gewährung von Entschädigungen für die durch die Desinfektion beschädigten oder vernichteten Gegenstände, bestimmen aber nichts darüber, wer die Kosten der Desinfektion zu tragen hat. K.

Tagungskalender

25. bis 26. April, Berlin, Matthäikirchstr. 20/21. Tagung des Vereins Deutscher Anstaltspädagogen. Themen: Berufsberatung und Anstaltserziehung. — Die Stellung der Arbeiterwohlfahrt zur Fürsorgeerziehung. — Die Ausbildung der Anstaltspädagogen. — Vom Wesen der Charakterologie. (Näheres durch Anstaltslehrer Leutke, Struvshof, Post Ludwigsfelde, Kreis Teltow.)

25. bis 28. April, Würzburg. Tagung des Bundes deutscher Bodenreformer. Themen: Die Wohnheimstätte in ihrer religiös-sittlichen Bedeutung. — Die Wohnheimstätte in ihrer gesundheitlichen Bedeutung. — Die Wohnheimstätte in ihrer erzieherischen Bedeutung. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NW 87, Lessingstr. 11.)

26. bis 29. April, Baden-Baden. 5. allgemeiner ärztlicher Kongreß für Psychotherapie. Hauptthema: Zwangsneurose. (Auskunft durch Oberarzt Dr. W. Cimal, Altona, Städtisches Krankenhaus.)

3. bis 5. Mai, Essen (Städtischer Saalbau, Huyssenallee). 7. Generalversammlung des Vereins katholischer Deutscher Sozialbeamtinnen: „Industrievolk und Fürsorgerin“. Themen: Industrievolk in Not (Joos). — Die besondere Gefährdung der Industriebevölkerung (Blijdenstein). — Der Sinn der Familie (Muckermann). — Industrievolk und Fürsorgerin (Weber). (Geschäftsstelle: Köln-Ehrenfeld, Schützenstr. 42.)

5. bis 10. Mai, Washington. I. Internat. Kongreß für geistige Hygiene.

(Näheres durch Roiner, Karlsruhe, Bad. Ministerium des Innern.)

18. bis 25. Mai, Rom. Kongreß der Internationalen Liga katholischer Frauenverbände. Thema: Die Erneuerung der Sittlichkeit in der christlichen Familie.

22. bis 25. Mai Marburg. Mitgliederversammlung des Verbandes der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands. Gesamthema: Arbeitsnot und Arbeitshilfe in der Gegenwart. (Geschäftsstelle: Berlin W 35, Steglitzer Str. 10.)

23. bis 24. Mai, Bremen. Bundesversammlung 1930 des Deutschen Rentnerbundes e. V. (Geschäftsstelle: Kassel, Bismarckstr. 12.)

23. bis 25. Mai, Breslau. 9. ordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeiterinnenvereine Deutschlands. Thema: Die evangelische Arbeiterin und die Bildung.

24. bis 25. Mai, Gronau. Verbandstag des Provinzialverbandes Westfalen im Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands. (Geschäftsstelle: Münster i. W., Alter Steinweg 28.)

24. bis 27. Mai, Königsberg i. Pr. Jahrestagung des Gesamtverbandes der Frauenhilfe. (Geschäftsstelle.)

24. bis 26. Mai, Dresden. Kongreß des Katholischen Deutschen Frauenbundes. (Geschäftsstelle: Köln, Roonstr. 36.)

25. bis 28. Mai, Mainz. 5. Reichsbundestag des Reichsbundes der Kriegschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen. Themen u. a.: Grundfragen der Sozialpolitik. — Die öffentliche Fürsorge und ihre besonderen Aufgaben für die Kriegshinterbliebenen. — Die öffentlichen Aufgaben für die Kriegopfer auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens. (Geschäftsstelle: Berlin C 2, An der Stralauer Brücke 6.)

26. bis 29. Mai, Dresden. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Volksbäder. (Geschäftsstelle: Berlin: Steglitz, Ringstr. 10.)

26. Mai bis 7. Juni, Wien. Internationaler Frauenbund. Generalversammlung.

27. bis 29. Mai, Berlin. Hauptversammlung der Gesellschaft für Volksbildung. (Geschäftsstelle: Berlin NW 40, Lüneburger Straße 21.)

29. Mai bis 1. Juni, Köln. Hauptversammlung des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen. Themen: Beruf und Menschentum. — Die Ursachen der Arbeitslosigkeit und Mittel zu ihrer Bekämpfung. — Neue Wege zur Mütterfürsorge. — Die Heranbildung der weiblichen Jugend für ihre künftigen Aufgaben in Beruf und Familie. (Geschäftsstelle: Berlin W 35, Kurfürstenstraße 124.)

30. bis 31. Mai, Dresden. Kongreß des Bundes für Frauen- und Jugendschutz. (Geschäftsstelle: Berlin-Steglitz, Mommsenstraße 23.)

30. bis 31. Mai, Dresden. Kongreß des Deutschen Archivs für Städtebau, Siedlungswesen und Wohnwesen. (Geschäftsstelle: Berlin NW 6, Luisenstr. 27/28.)

30. bis 31. Mai, Dresden. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Geschlechtskrankheiten, im Deutschen Hygiene-Museum, Dresden, Lingnerplatz. Thema: Das Problem des Bewahrungsgesetzes. (Geschäftsstelle: Berlin W 62, Bayreuther Straße 36.)

1. Juni, Dresden. Sozialhygienischer Tag in der Internationalen Hygiene-Ausstellung.

1. Juni, Dresden. Geschäftssitzung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose. (Näheres durch die Geschäftsstelle: Berlin W 9, Königin-Augusta-Straße 7.)

2. und 3. Juni, Erfurt. Allgemeiner Fürsorge-Erziehungs-Tag E. V. Thema: Das Arbeitsverhältnis der in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Stephansstift, Hannover-Klee-feld.)

3. Juni, Dresden. Kongreß des Reichsausschusses für hygienische Volksbelehrung. (Geschäftsstelle: Berlin NW 6, Luisenplatz 2—4.)

4. Juni, Dresden. Kongreß der Deutschen Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz. (Geschäftsstelle: Charlottenburg 5, Frankstr. 3.)

6. Juni, Dresden. Kongreß des Deutschen Vereins zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen e. V. (Geschäftsstelle: Berlin W 35, Potsdamer Str. 118 c.)

7. Juni, Dresden. Kongreß der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. (Geschäftsstelle: Berlin W 35, Potsdamer Str. 118 c.)

8. bis 9. Juni und 10. bis 14. Juni, Dresden. Haupttagung und Kongreß der Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle: Stadtroda b. Jena, Feierabendhaus.)

9. bis 10. Juni, Friedrichroda. Tagung des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins. (Geschäftsstelle: Hamburg 37, Isestr. 36, Fr. Irma Stoß.)

Pfingsten, Frankfurt a. M. Deutscher Wohnungsbaukongreß.

9. bis 14. Juni, Aachen. Gewerbe- und Berufsschultag. (Näheres im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Str. 120.)

10. bis 12. Juni, Breslau. Tagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses. (Näheres in der Geschäftsstelle: Leipzig N 22, Ulanenstr. 4.)

11. bis 13. Juni, Dresden. Kongreß des Deutschen Zentralkomitees zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit. (Geschäftsstelle: Berlin NW 6, Luisenplatz 6.)

Die Tuberkulose der Asozialen. (Vorsitzender Chefarzt Dr. J. Ritter, Geesthacht, Bezirk Hamburg.)

12. bis 13. Juni, Norderney. Tagung der deutschen Tuberkulosegesellschaft. Themen: Ehe und Tuberkulose. — **Die Tuberkulose der Asozialen.** (Näheres durch den Vorsitzenden, Chefarzt Dr. J. Ritter, Geesthacht, Bez. Hamburg.)

12. bis 14. Juni, Breslau. Deutscher Volkshochschultag. (Näheres im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Str. 120.)

12. bis 15. Juni, Berlin. Tagung des Deutschen Roten Kreuzes. (Näheres durch das Deutsche Rote Kreuz, Berlin W 10, Corneliusstr. 4b.)

13. und 14. Juni, Kassel. 11. Deutscher Kongreß für Krüppelfürsorge. Themen: 10 Jahre gesetzliche Krüppelfürsorge, Erfahrungen und Rückblick. (Näheres durch die Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge e. V., Berlin-Dahlem, Kronprinzenallee 171 bis 173.)

14. Juni, Norderney. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Heilanstalts- und Fürsorgeärzte.

14. bis 15. Juni, Dresden. Kongreß der Vereinigung Sächsischer Schulärzte. (Geschäftsstelle: Dr. med. Flachs, Dresden-A., Sidonienstr. 6.)

14. bis 15. Juni, Dresden. Reichskongreß der „Arso“ (Reichsausschuß der Arbeitsgemeinschaft proletarischer Organisationen). Themen u. a.: Offensive gegen die

Sozialversicherung. — Wohnungselend und Mietwucher. — Wohlfahrts- und Fürsorgewesen.

17. bis 20. Juni, Goslar. Tagung des Evangelischen Reichserziehungsverbandes. (Geschäftsstelle: Berlin - Dahlem, Zietenstraße 24.)

20. Juni, Dresden. Kongreß des Vereins der Krankenhausärzte Deutschlands e. V. (Geschäftsstelle: Köln a. Rh., Elisenstraße 8—10.)

20. bis 23. Juni, Dresden. Kongreß des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur e. V. (Geschäftsstelle: Dresden-A., Liebigstr. 22.)

21. bis 22. Juni, Dresden. Kongreß des Deutschen Bundes evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände. (Geschäftsstelle: Pastor Bode, Hannover, Ehardtstr. 13a.)

21. bis 22. Juni, Dresden. Tagung der Deutschen Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus. (Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Reichsstr. 12.)

23. bis 25. Juni, Dresden. 3. Deutscher Alkoholgegnertag. (Näheres durch die Deutsche Reichshauptstelle gegen Alkoholismus, Berlin W 9, Königgräber Str. 20.)

14. bis 18. Juli, Antwerpen. Nationaler Kongreß für öffentliche und private Fürsorge, soziale Vorsorge für die Volksgesundheit in Belgien. Es wird verhandelt über die Verbesserung der öffentlichen Fürsorge und die Zusammenarbeit in den verschiedenen Zweigen der Wohlfahrtspflege.

Lehrgänge und Kurse

23. April bis 21. Juli, Dortmund. Zweiter Nachschulungslehrgang für Wohlfahrtspfleger, zur Erlangung der staatlichen Anerkennung. Veranstaltet vom Evangelischen Männerdienst der Provinz Westfalen in Verbindung mit der Sozialen Frauenschule in Bielefeld. (Anmeldungen mit ausführlichen Lebenslauf und alle Anfragen sind zu richten an den Prüfungsausschuß z. H. von Pfarrer Schirmacher, Münster i. W., Kirchstraße 56.)

28. April bis 26. Juni, Breslau. 12. Ausbildungskursus der Ostdeutschen Sozialhygienischen Akademie zur Ausbildung von Kreis-, Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzten. (Anmeldungen bis zum 20. April an das Sekretariat der Ostdeutschen Sozialhygienischen Akademie, Hygienisches Institut der Universität Breslau 16, Maxstr. 4.)

28. April bis 31. Juli, Berlin-Spandau. Nachschulungslehrgang für Wohlfahrtspfleger, veranstaltet vom Evangelischen Johannisstift. (Geschäftsstelle: Berlin-Spandau, Schönwalder Allee.)

Ende April, Frankfurt a. M., Universität. Lehrgang über Jugendfürsorge von einjähriger Dauer, veranstaltet vom Se-

minar für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik. (Näheres in der Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Kettenhofweg 130.)

Ab 28. April, Berlin, Sommersemester an der Verwaltungs-Akademie, Berlin. Vorlesungen über: Sozial- und Wirtschaftswissenschaften — Rechtswissenschaft — Fachwissenschaften — Rechtspflegerkursus — Kommunalwissenschaftliches Seminar. (Geschäftsstelle: Berlin W 8, Charlottenstraße 50/51.)

28. April bis 2. August, Berlin-Charlottenburg. Sozialhygienischer Lehrgang für Kreisarzt-, Kreiskommunalarzt-, Schul- und Fürsorgearztanwärter. Veranstaltet von der Sozialhygienischen Akademie. (Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg 9, Spandauer Chaussee 1.)

29. April bis 3. Mai, Berlin. Wissenschaftlicher Lehrgang über die halbländliche und gärtnerische Siedlung als städtische Frage, veranstaltet vom Deutschen Archiv für Siedlungswesen. (Näheres durch das Archiv, Berlin NW 6, Luisenstr. 27/28.)

29. April bis 1. Juni, Berlin. Einführungslehrgang in den Fürsorgedienst im Krankenhaus mit seminaristischen Übungen.

gen, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorgeschule. (Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg 9, Reichsstr. 12.)

5. bis 10. Mai, Nürnberg. Sozialwissenschaftliche Woche über Fürsorgepraxis, veranstaltet durch die Bayerische Beamtenkammer in Verbindung mit der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Handelshochschule) in Nürnberg. (Näheres durch Herrn Stadtoberamtmann A. Hofmann, Städt. Wohlfahrtsamt, Amtsgebäude Am Fünferplaz, 1. Stock, Zimmer 125.)

5. bis 19. Mai, Grenzjugendhof Hässitz bei Glatz und Heim des Vaterländischen Frauenvereins in Sobernheim bei Kreuznach. Kursus für Wohlfahrtspfegerinnen zur Einführung in die neuzeitliche Form der Leibesübungen, veranstaltet vom Preußischen Minister für Volkswohlfahrt. (Näheres durch die Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der Wohlfahrtspfegerinnen Deutschlands in Berlin W 35, Steglitzer Str. 10.)

5. Mai bis 1. Oktober, München. Ausbildungslehrgang für Gesundheitsfürsorgenerinnen. Veranstaltet von der Bayerischen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Volksgesundheit. (Geschäftsstelle: München, Ludwigstr. 14.)

16. bis 19. Juni, Dresden. Arbeitsphysiologischer Lehrgang in Gemeinschaft mit der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. (Geschäftsstelle: Dresden-A. 1, Hygiene-Akademie.)

19. bis 24. Mai, Berlin. Fortbildungslehrgang für Gemeindeschwestern. Veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorgeschule. Thema: Die Mitarbeit der Gemeindeschwester in der Gesundheitspflege

und -fürsorge. (Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg 5, Frankstr. 3.)

24. bis 29. Mai, Jugendburg Westerburg im Westerwald. Arbeitswoche der Gilde Soziale Arbeit. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Wilmersdorf, Mainzer Str. 3 I.)

25. Mai bis 1. Juni. Studienreise des Deutschen Archivs für Siedlungswesen nach Sachsen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NW 6, Luisenstr. 27/28.)

26. bis 31. Mai, Dresden, Deutsches Hygiene-Museum. 4. Fortbildungslehrgang für Oberinnen und Schwestern in leitender Stellung. Veranstaltet von der Hygiene-Akademie.

26. bis 31. Mai, Dresden. Fortbildungslehrgang für Oberinnen und leitende Schwestern. (Geschäftsstelle: Dresden-A. 1, Hygiene-Akademie.)

12. bis 21. August. Studienreise in die nordischen Länder. Veranstaltet vom Internationalen Verband für Wohnungswesen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 95.)

14. September, Wien. IV. Internationaler Kongreß der Weltliga für Sexualforschung und Sexualreform. Themen: Wohnungsfrage und Sexualität. — Sexualität und Seelenleben. — Geburtenregelung und Menschenökonomie. — Strafgeset. und Strafvollzug in ihren Beziehungen zur Sexualität. — Wandlungen der Ehe. — Kinderrecht. (Näheres durch Herrn Dozent Dr. Friedjung, Wien I, Ebendorfer Str. 6.)

1931, Bern. I. Schweizerische Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport. (Näheres im Zentralkomitee, Bern, Schweiz.)

Zeitschriftenbibliographie

Übersicht für März 1930, bearbeitet von S o f i e G ö t z e. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

Allgemeines

Aufgab. u. Aufbau d. Reichsarbeitsministeriums, Dr. Grieser, D. Reichsverb., 2. 1930.
D. Arch. f. Wohlf., D. Reichsverb., 4. 1930.
Reiseindr. aus Amerika, Fr. Lembke, Schleswig-Holst. Wohlf.-Bl., 3. 1930.

Fürsorgepflichtverordnung

Armenrechtsfragen, Jur. Wochenschr., 11. 1930.
D. preuß. Bezirksaussch. a. Beschwerdeinstanz i. Fürsorgesachen, Meißner, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 5. 1930.
D. „Geist d. Fürs.“ in Bayern, Dt. Inval.-Ztg., 4. 1930.
D. Tatbest. d. Abschiebung (§ 17 Abs. 1 RFV.), Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1930.
D. Umfang d. Ersatzanspr. ein. unterst.-pflicht. Fürs.-Verb. gegenüb. d. Träger d.

Krankenvers. i. Falle v. Anstaltspf., J. Berchem, D. Dt. Innungskrankenkasse, 7. 1930.

D. Augest. d. Fürs.-Rechts, F. Malikowski, Nachr.-Dienst d. Selbsthilfebds. d. Körperbeh., 3. 1930.

D. Anwendung v. Zuwendungen Dritter, Dr. Blunck, Zeitschr. f. d. Heimatwes., 5. 1930.

D. Behandl. d. Ausl. i. d. Wohlfahrtspf. n. geltendem u. werdendem Recht, Ruppert, Jüd. Wohlfahrtspf. u. Sozialpol., 3. 1930.

D. Berufungseinlegung z. Bundesamt, Dr. Oefterding, Bl. f. öffentl. Fürs., 5. 1930.

D. Fürs.-Arzt i. Wohlfahrtsamt, Dr. Fischer, Wohlfahrtsnachr. d. Stadt Altona, 5. 1930.

E. neuer Abschiebungstatbestand, Dr. Oefterding, Zeitschr. f. d. Heimatwes., 9. 1930.

Entw. ein. Abänderungsges. z. Wohlfahrtspf.-Ges., Bl. f. Wohlfahrtspf., 3. 1930.

Entw. ein. bayer. Fürs.-Ges., Dr. Mayer, Zeitschr. f. d. Heimatwes., 8. 1930.

- Gutacht. z. Frage d. Bayer. Ortsfürs.-Verb.,
Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv.
Fürs., 2. 1930.
- Kann e. endgültig fürsorgepfl. Verband weg.
Abschieb. i. Anspruch genommen werden?
R. Seyschab, Bayer. Fürs.-Bl., 4. 1930.
- Kann i. ein. Krankenh. f. Ausw. ein höh.
Verpflegss. verl. werd. als f. Einheim.?
Dr. Heißing, Bl. f. öff. Fürs., 6. 1930.
- Krit. z. Entw. ein. bayer. Fürs.-Ges., Min.-
Rat F. Wittelshöfer, Arbeiterw., 5. 1930.
- Sparmaßn. a. d. Geb. d. Wohlfahrtspfl., Soz.
Fürs. i. Verw.-Bez. Kreuzberg, 11/12. 1930.
- Spielklubs u. öffentl. Wohlfahrtspfl., H. Bal-
des, Frankf. v. Wohlfahrtsbl., 12. 1930.
- Üb. d. Behandlg. v. Arbeitsscheuen, Kieler
Wohlfahrtsbl., 1. 1930.
- Übertragung d. gehob. Fürs. a. d. Gemeinden,
D. Gemeinde, 4. 1930.

Rentnerfürsorge

- D. Kleinrentn. u. d. öff. Sparmaßn., D. Reichs-
rentner, 4. 1930.
- Kautschukbest., Wegw., 3. 1930.
- Sozialrentner u. öffentl. Fürs., Dortmund. Wohl-
fahrtsbl., 3. 1930.
- Verfälscht. Individualism., Wegw., 3. 1930.
- Wie lebt d. Sozialrentner? Wohlfahrtswoche,
11. 1930.
- Z. Kleinrentnerfürs., Dr. Massion, Pr. Ge-
meinde-Ztg., 7. 1930.

Kommunale Wohlfahrtsarbeit

- Denkschr. z. Reform d. städt. Wohlfahrtspfl.
i. Mannheim, Böttger, Bl. f. d. Wohl-
fahrtspl. d. Stadt Mannheim, 1. 1930.
- D. Anst. u. Heime d. Wuppertaler Fürs.,
Reinhardt, Nachr.-Bl. d. Wohl- u. Jugend-
amtes Barmen, 2. 1930.
- D. Notl. d. Ostprov., Ztschr. f. Kommunal-
verw., 6. 1930.
- D. Wohlfahrtspfl. i. d. Kreisen d. Prov. Bran-
denburg, Dr. Karnop, Zeitschr. f. d. Hei-
matwes., 6/7. 1930.

Studentenfürsorge

- Als Studentin i. Lebenskampff., D. schaff.
Frau, 7. 1930.
- Amerik. Werkstud. i. Deutschl., Stud.-Werk,
1/2. 1930.
- D. Studienstiftung d. deutschen Volkes, Dr.
C. Zahn-Harnack, D. Frau, 6. 1930.
- Neue stud. Erz. als Aufg. d. Erwachsenenb.,
Stud.-Werk, 1/2. 1930.
- V. alten u. neuen Studienh., Prof. Dr. H.
Hermelink, Stud.-Werk, 1/2. 1930.
- Vorkriegstud. u. dt. Werksstudentent., Stud.-
Werk, 1/2. 1930.

Ländliche Wohlfahrtspflege

- D. Gewinnung d. Nachw. f. d. fr. Liebesarb.
auf d. Land, Schlesw.-Holst. Wohlf.-Bl., 3.
1930.
- D. Landflucht, ihre Ursachen u. Wirkungen,
Dr. Falke, Bundesbl. d. Kinderr., 4. 1930.

- D. Landflucht, ihre Ursachen u. Wirkungen,
D. Land, 3. 1930.
- D. Organisat. d. Gesundheitsfürs. a. d. Lande,
Dr. Koenig, Soz. Med., 3. 1930.
- Eine Rektorsatr. üb. d. Landfl., D. Land, 3.
1930.
- Gesundheitspfl. i. Dortmund. Kindergarten, S.
Knott, Kinderheim, 2. 1930.
- Grundl. d. ländl. Wohlf. u. ihre Bez. z.
Wirtsch. Schlesw.-Holst. Wohlf.-Bl., 3. 1930.
- Schwierigk. d. Berufsberatg. a. d. Lande, Ber-
ufsberatg. u. Berufsbildg., 3. 1930.
- Wohlfahrtspfl. u. ländl. Wirtsch., Dr. Schühly,
Bad. Wohlfahrtsbl., 1. 1930.
- Z. Frage d. Organis. d. Berufsberatg. a. d.
Lande, Berufsberatg. u. Berufsbildg., 3.
1930.

Fürsorge (Allgemeine). Grundsätz- liches

- An d. Grenze d. Wohlf., D. Wohlf. i. d.
Rheinprov., 5. 1930.
- D. öffentl. u. d. fr. Wohlfahrtspfl., ihre Ein-
heit, Unterschiede u. ihr Zusammenarb.,
F. Braun, Pomm. Wohlfahrtsbl., 3. 1930.
- E. Kundgeb. d. österr. Bischöfe z. soz. Frage,
Soz. Revue, 4. 1930.
- Eth. Forderungen a. Führer, E. Abderhalden,
Ethik, 4. 1930.
- Soz. Indikat., Dr. Berger, Soz. Rev., 3. 1930.
- Wissenschaftl. Grundl. soz. Arbeit, Dr.
Trendtel, Wohlfahrtsnachr. d. Stadt Altona,
5. 1930.
- Wohltätigk., Wohlfahrtspfl. u. Sozialpol.,
Sanitätswarte, 5. 1930.

Organisationsfragen

- Familienfürs., Böckmann, Zeitschr. f. d. Hei-
matwes., 9. 1930.
- Zusammenarb. zw. d. Fürs.-Stellen f. Polizei-
beamte u. d. kommun. Fürs.-Einr., Westf.
Wohlf., 3/4. 1930.

Finanzfragen

- Aufstellg. üb. d. Belastung d. mittl. u. klein.
Gemeinden Badens m. Aufwendungen f. d.
Wohlfahrtspfl. i. Rechnungsj. 1928, D. Ge-
meinde, 4. 1930.
- D. Haush. d. preuß. Minist. f. Volkswohlf.
(Abt. Volksgesundh.) f. 1930 i. Landtag,
Solbrig, Zeitschr. f. Med.-Beamte, 6. 1930.
- D. Fürs. i. d. Haushaltsplanberatg. d. Stadt
Hannover, Wohlfahrtswoche, 13. 1930.
- Steuer- u. Sozillasten d. Wirtsch. i. Dtschl.
u. i. Ausl., Dr. Tyszka, D. Arbeitgeber, 5.
1930.

Ausland

- Voranschl. u. Verrechn. d. Wohlfahrtsanst. d.
Stadt Wien, D. Schneider, Bl. f. d. Wohl-
fahrtswes., Wien, 277. 1930.

Freie Wohlfahrtspflege

Allgemeines

- D. Hilfsd. d. fr. Wohlf. i. d. Dt.-Russen-Lager, D. Inn. Miss., 3. 1930.
Z. Frage d. Staatsaufs. üb. Stiftungen, Scholz, Reichsverw.-Bl. u. Preuß. Verw.-Bl., 11. 1930.

Evangelische

- D. dt. Inn. Miss. i. Urt. d. Ausl., Samar. u. Sämann, 15. 3. 1930.
D. soziaeth. Haltg. d. Stockholmer Weltkirchenkonf., A. Brandmeyer, Evangel.-Soz., 1. 1930.
D. Wohlfahrtspf. d. Schiffermission i. Berl., F. Lindenmeyer, Nachrichtend. d. evang. Hauptwohlfahrtsamtes, 9/10. 1930.
Organis. u. Leistungen d. I. M. a. d. Geb. d. Gesundheitsfürs., Gesundheitsfürs., 1/2. 1930.
Z. Fürsorgeerz. d. Inn. Miss., A. Fritj, D. Erziehung, 6. 1930.

Katholische

- Bischof v. Ketteler u. d. kath. Soz., Soz. Rev., 3. 1930.
Caritas u. Wirtsch., Dr. Weber, Caritas, 1. 1930.
E. warmes Herz! Dr. Liese, Caritas, 1. 1930.

Jüdische

- D. berufl. u. soz. Wandlungen i. dt. Judentum, J. Korálnik, Jüd. Wohlfahrtspf. u. Sozialpol., 3. 1930.

Sonstige

- D. Rote Kreuz b. Notständen: Deutsch-Russen-Hilfe 1929/30, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 3. 1930.
D. Kolonnenführer, s. Stellg., s. Aufg. u. s. Rüstzeug, Dr. Bruckmeyer, Nachr.-Bl. d. D. Stell. d. V. Wohlfahrtsverb. i. d. Wohlfahrtspf., Nachr.-Bl. d. V. Wohlfahrtsverb., 2. 1930.

Ausland

- D. Bed. d. Inn. Miss. f. d. Ev. Diasporakirche Österr., D. Dr. Entj, D. Inn. Miss., 3. 1930.
Fragen d. jüd. Wohlfahrtswes. i. d. U. S. A., Dr. Seligmann, Jüd. Wohlfahrtspf. u. Sozialpol., 3. 1930.
Fünfzig Jahre österr. Ges. v. Rot. Kreuze, D. österr. Rote Kreuz, 3. 1930.
Üb. d. Krankenhauseels. i. allg. u. d. d. Wiener Ev. Stadtmiss. i. bes., Miglau, Christent. d. Tat, 2. 1930.

Soziale Persönlichkeiten

- Z. 70. Geburtst. v. Reg. Deutsch, Mitt. d. ADF., 11. 1930.
Ed. Goossens, d. Führer u. Förderer d. Kindergesundheitsfürs., z. Gedächtnis, Dr. Weltring, Jugendwohl, 3. 1930.

- Joh. a. Lasko, D. Jaquemar, Christent. d. Tat, 2. 1930.
Landesr. Dr. K. Vossen, eine sozial-caritat. Persönlichk., Kettenhofen, Jugendwohl, 3. 1930.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

- Altersaufb. u. Sterbeziff., Dr. Hanauer, Zeitschr. f. Schulgesundheitspf. u. soz. Hyg., 7. 1930.
D. Geburtenrückg. a. Schul- u. Wirtschaftsprobl., Gewerksch., 10. 1930.
D. Reichsaussch. f. Bev. Frag. gegründ., Bundesbl. d. Kinderr., 3. 1930. U. D. Kassenarzt, 14. 1930.
D. Bedeutg. d. Bevölkerungsaufbaus f. d. gesundheitl. Verhältn., Dr. Freudenberg, Zeitschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 4. 1930.
D. sex. Frage i. d. kirchl. Unterweisg., J. Jessen, Ethik, 4. 1930.
D. Sozialen u. wirtsch. Wirkungen d. veränd. Bevölkerungsaufbaus u. d. Wohlfahrtsarb., Dr. Fürst, Bl. d. Dt. Rt. Kreuzes, 3. 1930.
Erhaltung d. Familie, S. Wronsky, Bl. d. Jüd. Frauenbundes, 2. 1930.
Geburtenrückg. u. Inval.-Vers., Düttmann, Dt. Inval.-Vers., 3. 1930.
Mittel d. Familienforsch., Dr. Friedrich, Archiv f. soz. Hyg. u. Demographie, 1. 1930.
Um kath. Familienk., M. Franzem, Soz. Rev., 3. 1930.

Hebammen

- Inwiew. s. d. Kreise u. Gem. verpfl., Mittel f. d. Durchf. d. Hebammenges. aufzubringen? Thür. Gem.- u. Kreisztg., 3. 1930.
Vorschl. z. Reichshebammenges., Dr. Schwörer-Jalkowski, Soz. Med. 3. 1930.

Eheberatung

- Eheberatung, B. Joos, D. Christl. Frau, 2. 1930.
Ehescheu u. Sittlichk., G. Büscher, Ethik, 4. 1930.
Erfahrungen a. d. juristischen Eheberatung, Dr. Mamlok, D. Frau, 6. 1930.
Organisations- u. Vorbildungsfr. d. Eheberatung, Dr. Martens-Edelmann, Bl. f. Wohlfahrtspf. Sachsen, 2. 1930.

Abtreibung

- Bedeuts. Stimmen z. Probl. d. künstl. Schwangersch.-Unterbr., Mitteil. d. Reichsfrauen-Beir. d. Dt. Zentrums-Part., 1/2. 1930.
Betrachtungen ein. Arbeiters z. Geburtenproblem, Gewerksch., 14. 1930.
Z. Probl. d. Abtreibung u. d. ärztl. eingel. Schwangerschaftsunterbr., Dr. E. H., Mitteil. d. Reichsfr.-Beir. d. Dt. Zentrums-Part., 1/2. 1930.

Kinderreiche

- D. kinderr. Familien i. d. Fürs., Dr. Achinger, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf., 11. 1930.
Ist d. Zeitp. f. d. Einf. staatl. Kinderbeih. (Elternschaftsvers.) f. Deutschl. gek.? Bundesbl. d. Kinderr., 3/4. 1930.

Ausland

- Erfahr. u. Probl. d. Sexualberat. f. Arb. u. Ang. in Wien, W. Reich, D. soz. Arzt, 3. 1929.
Schwangerschaftsunterbr. in Dänemark, J. H. Leunbach, D. soz. Arzt, 3. 1929.

Frauenfragen (Soziale)

Frauenfragen

- D. Stellg. d. Frau i. d. Gegenwart, M. Matthies, Ethik, 4. 1930.
Mann u. Frau, D. schaff. Frau, 7. 1930.
Mod. Frauenprobl., Dr. Strauß, Bl. d. Jüd. Frauenbundes, 2. 1930.

Frauenarbeit

- D. Frau im Erwerbsleben, Internat. Bund, 4. 1930.
D. Gleichstell. d. Frau i. Handw., D. I. Schmitz, ADLV., 9. 1930.
Ehefrau. Berufsarbeit, Soz. Revue, 4. 1930.
Frauenarb. i. d. Uhrenindustr., E. Neuhaus, D. schaff. Frau, 7. 1930.
Frauenerwerbsarb. u. Mädchenb., A. Siemsen, ADLV., 9. 1930.
Schwangersch. u. Arb., A. Perlhefter, Ztschr. f. Gewerbehvg. u. Unfallverhüt., 3. 1930.
Z. Hausgehilfenges., L. Oberwarth, Monatschrift Dt. Ärztinnen, 4. 1930.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

- Beitrg. z. Psycholog. u. Psychopatholog. typ. Schulkonfl. a. d. versch. Altersstufen, Dr. Dohme, Zeitschr. f. Kinderforsch., 3. 1930.
D. Graphol. i. Dienste d. Erz. u. Jugendfürs., Jannasch, D. Frau i. Staat, 1. 1930.
Ged. üb. d. sozialpäd. Aufg. d. Erzieh. i. d. Fam., Elis. Noack, ADLV., 9. 1930.
Kinder d. Vorstadt, E. Linhart, D. Christl. Frau, 2. 1930.
Kindertypen i. aufgabefr. u. aufgabegebundenen Situationen, G. Weiß, Zeitschr. f. Kinderforsch., 3. 1930.
Seel. Kindermißhandlg., M. Mulert, Zentralblatt f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 2. 1930.
Verirr. d. öff. Jugendpfl., Soz. Rev., 3. 1930.
Wertschaffende Lebensorientierung, A. Niemuth, Waisenhilfe, 4. 1930.
Zahlen a. d. öff. Jugendhilfe i. Dt. Reich, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 6. 1930.

Erziehungsfragen

- D. Landschulh. als Mittelp. d. ländl. Jug., Heim- u. Wohlf., Grönhoff, Schlesw.-Holst. Wohlf. Bl., 3. 1930.

- D. Probl. uns. Erziehungsfürs., Dr. Krüger, Bl. f. Wohlfahrtspf. Sachsen, 2. 1930.
D. Reichserz. Beih. z. Förd. begabt. Schül., Kleinert, Bundesbl. d. Kinderr., 3. 1930.
D. sozialhyg. Aufgaben ein. Kindergartens, Dr. Hoffa, Gesunde Jug., 4. 1930.
Léonard Bourdons System d. Anstaltsdisziplin. 1788—1795, Dr. Bernfeld, Zeitschr. f. Kinderforsch., 2. 1930.
Probl. d. Waisenerz. i. Gegenwart u. Vergangenheit, G. Krug, Waisenhilfe, 4. 1930.
Referate üb. Strafe, Strafen u. Bestraftwerden, Schweiz. Zeitschr. f. Hyg., 2. 1930.
Strafarten betr. d. schulpfl. Alter i. bes. i. Erziehungsanst., H. Schelling, Schweiz. Zeitschr. f. Hyg., 2. 1930.
Üb. d. Spracherz. i. Kindergarten, Schnitter, Kinderheim, 2. 1930.

Jugendpflege und -bewegung

- Jugendwandern u. Jugendherbergswerk i. Lichte d. Gesundheitsfürs. f. d. vers. Bevölkerung, Dr. von Legat, Dt. Inval.-Vers., 3. 1930.
Sparmaßn. i. d. Jugendpfl., K. Weyl, Ges. Jugend, 5. 1930.

Fürsorgeerziehung und Jugendgericht

- Aufgabegebundenes u. aufgabefreies Verhalten v. Fürsorgezögl., G. Weiß, Zeitschr. f. Kinderforsch., 2. 1930.
D. vorbeug. Jugendschutz z. Verh. d. Fürs.-Erz. i. d. Prov. Hannover, Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1930.
D. Aufg. d. F.-E. u. d. Vers. z. ihrer Lös., Westf. Wohlf., 3/4. 1930.
D. Berufsber. u. Berufsausb. d. Fürs.-Zögl., Dr. J. Weber, Car., 3. 1930.
D. Entl. d. Minderjähr. a. d. F.-E., Oberreg.-Rat T. Recktenwald, Car., 3. 1930.
D. Lohnfrage i. d. Fürs.-Erziehungsanst., R. Schlosser, Arbeiterwohlf., 6. 1930.
D. Strafen d. u. Fürs. steh. schulentl. Burschen, G. Kestenholz, Schweiz. Zeitschr. f. Hyg., 2. 1930.
E. Arbeitsvers. a. Fürsorgezögl., G. Weiß, Zeitschr. f. Kinderforsch., 2. 1930.
E. Beitr. z. Kriminalstat. Jugendl., Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1930.
Freiw. Erziehungsh., Dir. G. v. Mann, Car., 3. 1930.
Jugendkriminalität u. Erziehungsstrafvollzug, R. Gutfleisch, D. Weg, Beil. z. Caritas, 1. 1930.
Jugendstrafr. u. soz. Gerichtshilfe, Brückmann, Zeitschr. f. d. Heimatwes., 9. 1930.
Jugendstrafvollzug, Dr. Hapke, Zeitschr. f. Kinderforsch., 3. 1930.
Krisis d. Fürs.-Erz., A. Knapp, Waisenhilfe, 4. 1930.
Neuzeitl. Ausgest. d. Arbeitserz.-Anst., F. Gerber, Schweiz. Zeitschr. f. Hyg., 2. 1930.
Revolt. i. Erziehungsh., D. W. Cimbal, Car., 3. 1930.

- Üb. Strafe, Strafen u. Bestraftwerden, Dr. H. Hanselmann, Schweiz. Zeitschr. f. Hyg., 2. 1930.
- Z. Durchführg. d. „planmäßigen“ geist. Anregung u. Weiterbildung, d. fortbildungsschulfr. Jugendl. i. Erziehungsheimen, J. Birkigt, Zeitschr. f. d. Behandl. Anomaler, 2. 1930.
- Z. Reform d. Fürs.-Erz., G. Buchhierl, D. Junge Dtschl., 3. 1930.

Uneheliche und Unterhaltsfragen

- D. Recht d. ehel. Kindes, Dr. Morgenstern, D. Christl. Kinderpfl., 3. 1930.
- D. Aufg. d. Amtsvormundsch. v. Standpunkt d. Sachbearbeiters, Pöplau, Pomm. Wohlfahrtsbl., 3. 1930.
- D. Rechtsstell. d. unehel. Kindes u. d. Völkerbund, Dr. Prettenlofer, Zeitschr. f. Kinderschutz, Fam.- u. Berufsfür., 3. 1930.
- D. Unterhaltspf. b. Ungewißh. d. Vatersch. n. d. Entw. ein. Ges. üb. d. außerehel. Kinder, Bl. f. öff. Fürs., 6. 1930.
- Kinder i. d. Halbfamilie, Dr. Eiserhardt, Bayer. Fürs.-Bl., 4. 1930.
- Wünsche eines Unterhaltspflegers, H. Wiesand, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 12. 1930.
- Unehel.-Rechtsreform u. Blutprobeverf. z. Feststell. d. Vatersch., Dr. Wehler, Arbeiterwohlf., 3. 1930.

Kinder- und Jugendarbeit

- Erheb. üb. Kinderarb. i. Altenburg (Thür.), Dr. Marcusson, Arbeiterwohlf., 3. 1930.
- Hausgehilfen od. Pflegekinder, Dr. Mießner, Soz. Praxis, 12. 1930.
- Schutz d. Kinder i. d. Landarb., e. Frage d. Jugendwohlf., Dr. Thode, Zeitschr. f. d. Heimatwes., 7. 1930.

Ausland

- D. Probl. d. Jugendarb. i. d. Verein. Staat., Dr. Frig Rag, Lehrlingsch., 4. 1930.
- Jugendfürs. i. d. Tschechoslowakei, Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1930.

Gefährdetenfürsorge

- Begriffe i. d. Jugendfürs. 1. Gefährdet, G. Lesemann, Wohlfahrtswoche, 10. 1930.
- D. Dienst a. d. Gefährd., D. Inn. Miss., 3. 1930.
- D. Kampf geg. d. öffentl. Unsittlichk., Lauer, Bl. d. Zentralztg. f. Wohltätigk. i. Württemberg, 2. 1930.
- D. Mädchenh. u. sein. Bek., Dr. Martell, D. Frau im Staat, 1. 1930.
- D. Zuzug ortsfremder weibl. Jugendl. n. Berlin, seine Gefahren u. s. Bekämpfung, C. Thorbecke, Bl. d. Dt. Rt. Kreuzes, 3. 1930.
- D. Nachbetr. d. aus d. Heimerz. entl. Mädch., Carl Richter, Westf. Wohlf., 3/4. 1930.

- D. Stellg. d. Heilpäd. i. d. Lehrerausbildg., E. Stern, Zeitschr. f. Kinderforsch., 2. 1930.
- D. Vernehmng. kindl. u. jugendl. Zeugen u. d. Bewertg. i. Aussagen, Wüst, Waisenhilfe, 4. 1930.
- Evangel. Dt. Bahnhofsmision, Th. Reineck, Ev. Jugendhilfe, 3. 1930.
- Freud u. Leid i. Städt. Mädchenheim, Amtsbl. d. St. Altona, 13. 1930.
- Gefährdetenfürs. i. Krankenhause, E. Springer, D. Abolitionist, 2. 1930.
- Mod. Mädchenhandel, Soz. Revue, 4. 1930.
- Neue Sittlichk., E. Schneider, Ethik, 4. 1930.
- Üb. d. Zuhälterfrage, Mitt. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankh., 2. 1930.
- Üb. geist. Entwickl. u. körp. Gefährd. weibl. Zögl., Dr. Stelzner, Mitt. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankh., 2/3. 1930.
- Z. Frage d. Verwahrlsg. v. Verwaisten, Waisenhilfe, 4. 1930.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge

- D. § 13 d. Schwerbesch.-Ges. i. Lichte d. neuest. Rechtspr., Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1930.
- D. Bezugsdauer d. Versorgungskrankengeldes, Dr. Bültmann, Dt. Krankenkasse, 10. 1930.
- Grundsätl. üb. d. Kapitalabf. n. d. RVG., Gewerksch., 13. 1930.
- Kapitalabfindung u. Mittelsperre, Loesch, Bayer. Fürs.-Bl., 4. 1930.
- Kriegsopfer i. früh. Zeiten, D. Kriegsbl., 2. 1930.
- Kriegsopferrent. u. Arbeitslosenvers., Bayer. Gem.- u. Verw.-Ztg., 9. 1930.
- Krit. a. Vers.-Etat, D. Reichsverb., 4. 1930.
- Strittige Frag. b. zwangsw. Zuweis. v. Schwerbesch., D. Reichsverb., 4. 1930.

Wohnungswesen

Allgemeines

- Beendig. d. Wohnungs-n.? Mag.-Rat Dr. v. Bremen, Ztschr. f. Kommunalverw., 6. 1930.
- Bill. Wohn. f. Kinderr., D. Wohlfahrtsbl. i. d. Rheinprov., 6. 1930.
- D. Exmitt. Probl. u. Vorsch. z. seiner Lös., Dr. Lehmann, Kommunalpol. Bl., 3/4. 1930.
- D. Wohnungsrecht d. Geschiedenen, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf., 11. 1930.
- D. Wohnungs-n. d. Arbeiterkl., R. Lipinski, Betriebsr.-Ztschr. f. Funkt. d. Metallind., 6. 1930.
- D. Wohnverhältn. i. kl. u. mittl. Städten, Dr. Zieger, D. Reichsstädtebund, 6. 1930.
- Mietpreis u. Wohnungsproduktion, Dr. Bejach, Soz. Med., 3. 1930.
- Neue Aufg. ein. zeitgem. Wohnungspf., Soz. Praxis, 6. 1930.
- Verschärf. Wohnungs-n., D. Reichsverb., 4. 1930.
- Wohnungsn. — Wohnungs-b. — Wohl-f., Stadtrat Binder, Arbeiterw., 5. 1930.

Wohnungsbau

- D. Wohnungsbaupr. d. Stadt Magdeburg f. 1930, Magdeburg. Amtsbl., 12. 1930.
- D. Ant. d. Hausfr. a. d. Gestalt. d. Bauwes., Dr. Grünbaum-Sachs, D. Frau, 6. 1930.
- D. Finanzierung d. Wohnungsbaues. 1930 u. bes. Berücks. d. gemeinn. Bautätigk., Dr. Busching, Zeitschr. f. Wohnungswes., 6. 1930.
- D. Prax. d. Baufinanzierung b. d. Landesversicherungsanst., F. Falk, Wohnungswirtsch., 4. 1930.
- D. soz. Bedeutg. d. Wohnungsbaues, Graßmann, Zeitschr. f. Wohnungswes., 6. 1930.
- D. Sozialvers.-Träger u. d. Wohnungsbau, Wohnungswirtsch., 5. 1930.
- Dürfen d. Kommunen d. Wohnungsbau einschränken? R. Wagner, Dt. Selbstverw., 6. 1930.
- Familienmutter u. Wohnungsbau, A. Lehr, Zeitschr. f. Wohnungswes. i. Bayern, 1/2. 1930.
- Gest. d. Wohnungsbaues, Dr. Scheidt, D. Wohlf. i. d. Rheinprov., 5. 1930.
- Grunds. f. d. Förderg. d. obersch. Wohnungsbaues, D. Müller, Oberschles., 11. 1930.
- Minist. Richtl. f. Hauszinssteuerhyp. 1930, Schwartzsche Vakanz.-Ztg., 10. 1930.
- Neue Wege i. d. Wohnungspol., Schwan, Evabg. Bl. d. Kommunale Arbeit, 2. 1930.
- Staatl. Wohnungsbaudarl. 1930, Zeitschr. f. Wohnungswes. i. Bayern, 1/2. 1930.
- Streckung od. Konzentrierg. d. Hauszinssteuer-Mittel u. d. Wohnung f. d. Existenzminimum, F. Forbat, Wohnungswirtsch., 5. 1930.
- Uns. Wohnungsbaues. i. Tagesstr. d. Mein., Dr. Heinel, Kommun. Umsch., 6. 1930.
- Wohlfahrtsamt u. Wohnungsbauprogr., W. Schickenberg, Wohlfahrtswoche, 8. 1930.
- Wohnungsbest., Wohnungsbed. u. Wohnungsbau i. Preuß., E. Scheidt, Volkswohlf., 6. 1930.
- Wohnungsbau 1930, F. Gruber, Zeitschr. f. Wohnungswes. i. Bayern, 1/2. 1930.

Ausland

- D. neue französ. Mieteges., Vosen, Reichsarbeitsbl., 6. 1930.

Betriebswohlfahrtspflege

- D. Ges. d. Werkztschr., Mix u. Genest-Nachr., 1. 1930.
- D. Refa-Syst., A. Stig, Betriebsr.-Ztschr. f. Funkt. d. Metallind., 6. 1930.
- Vor d. 2. Abschn. d. dt. Rational., Friedr. Olk, D. Arb., 3. 1930.

Rechtsberatung

- Mitarb. preuß. Richter i. d. gemeinn. Rechtsauskunftsstellen, D. Reichsauskunft, 3. 1930.

Wanderungswesen

- Internat. Probl. d. Auswandererschutzes, Dr. Rager, Soz. Praxis, 10. 1930.

Wandererfürsorge

- Bevorst. ges. Regelung d. Wandererfürs. in Bayern, Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1930.
- D. Stand d. Vorarb. zu einem Wandererfürsorgeges., Bl. d. Zentraltg. f. Wohltätigk. i. Württembg., 2. 1930. — Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1930.
- D. fürsorger. Aufg. b. d. Behandlg. d. Wanderer, Mailänder, Bl. f. Wohlfahrtspf., 3. 1930.
- Einrichtungen d. Wandererfürs., F. Reiß, D. Weg, Beil. z. Caritas, 1. 1930.
- 50jähr. Best. d. Göttinger Herb., D. Wand., 2/3. 1930.
- Zusammenarb. d. Wohlf.-Ämt. d. Stadt- u. Landkr., d. Wanderarbeitsst. u. Arb.-Kol., d. Arb.-Ämt. u. Poliz.-Verw. i. d. Wand- u. Obdachl.-Fürs. d. Prov. Westf., Landesr. Schulte, D. Wand., 2/3. 1930.

Soziale Gerichtshilfe, Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

- Bem. z. Aussprache üb. d. Todesstrafe, E. Abderhalden, Ethis, 4. 1930.
- D. Jugendr. i. Entw. d. Einführungsges. z. Straf- u. Strafvollzugsges., Dr. Berent, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 12. 1930.
- D. Probl. d. Arbeitsfürs. f. intellekt. Straftentl. u. d. gemeinn. Schreibstuben, W. Doerner, Monatsbl. d. Dt. Reichszus.-Schl. f. Gerichtshilfe, Gef.- u. Entl.-Fürs. d. Dt. Wohlfahrtspf., 3. 1930.
- D. Stand d. Strafrechtsreform, E. Schäfer, Jur. Wochenschr., 13. 1930.
- D. Widernat. i. Strafr., D. Kassenarzt, 10/11. 1930.
- E. Fassungsfehler i. Entw. ein. Einführungsges. z. Allg. Dt. StGB., Dr. Gehler, Jur. Wochenschr., 13. 1930.
- Fürs. u. Entw. ein. Einführungsges. z. Allg. Dt. StGB. u. Strafvollzugsges., Dr. Michel, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf., 11. 1930.
- Neues aus der bad. Gefangenenfürs., Dr. Winkler, Bad. Wohlfahrtsbl., 1. 1930.
- Strafrechtspf. i. Vergangenh. u. Zukunft, Dr. Lang, Jur. Wochenschr., 13. 1930.
- W. erwartet d. Richter v. Gerichtshilfeber., Dr. Meyer, Monatsbl. d. Dt. Reichszus.-Schl. f. Gerichtshilfe, Gef.- u. Entl.-Fürs. d. Dt. Wohlfahrtspf., 3. 1930.
- Wenn Strafgef. leugnen, Dr. Herberg, Jur. Wochenschr., 13. 1930.
- Z. Entw. d. Strafgesetzbuches, Dr. Bell, Jur. Wochenschr., 13. 1930.

Z. Strafprozeßnovelle d. Entw. ein. Einföhrungsges. z. Allg. Dt. StGB., Dr. Wex, Jur. Wochenschr., 13. 1930.

Ausland

D. gemeins. österr.-dt. Strafrechtshonf., Dr. Herrdegen, D. Bereitsch., 3. 1930.

Lebenshaltung

D. Volk ohne Existenzminimum Oberschl., 13. 1930.

D. Einnahmen v. Arb.- u. Angest.-Haushaltungen, H. Gaedicke, Wirtsch. Selbstverw., 3. 1930.

D. Entwickl. d. Tariflöhne i. Jahre 1929, Gewersch., 14. 1930.

D. Geh. d. einz. Angestelltegr., GDA., 5. 1930.

D. Nivellier. schreit. fort, Dt. Hand.-Wacht, 5. 1930.

D. stat. Erhebgen. d. Reichsaussch. üb. d. Arb.- u. Lebensverhältn. d. erwerbstät. Jug. i. Spiegel d. Presse, D. Junge Dtschl., 3. 1930.

D. weibl. Jug. i. Preuß. Wirtschaftsleben, Dr. Siemering, Arbeit u. Beruf, 5. 1930.

E. amtl. Haushaltsstatistik, Soz. Praxis, 11. 1930.

W. verbraucht e. Angest.-Haush. an Nahrungs- u. Genußmitt.? Amtsbl. d. Stadt Augsburg, 12. 1930.

Sozialpolitik (Allgemeines)

An Symptomen herumkurieren od. d. Ursachen d. Leidens beseitigen? Dr. Gotheim, D. Arbeitgeber, 6. 1930.

D. soz. Belastung d. dt. Wirtsch. u. d. Möglickd. ihrer Ermäßigung, Dr. Höpler, Dt. Selbstverw., 6. 1930.

D. Sozialpol. als Weg z. Sozialismus, Dr. Pribram, Soz. Praxis, 10/11. 1930.

Sozialpol., Wissensch. u. — Symbolik, Dr. Zwiedinck-Südenhorst, Soz. Praxis, 12/13. 1930.

Ausland

Sozialpol. Gesetzgeb. i. Österreich, Dr. Adler, Reichsarbeitsbl., 9. 1930.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

Arbeitsfürs. a. Gebot d. Stunde, Dr. Baumann, Amtsbl. d. St. Altona, 12. 1930.

D. Abbau ausl. Saisonarbeiter i. d. Landwirtschaft., Weber, Volkswohlfahrt, 5. 1930.

D. Lage d. Arbeitsm., D. Arbeitsm. i. Sachs., 10. 1930.

D. Selbstverw. i. Sozialr., Prof. Dr. Wegner, Wohlfahrtsbl. d. Stadt Breslau, 313. 1930.

E. Streifzug d. d. Wirtschaftszweige, G. D. A., 7. 1930.

Geg. d. Doppelverd., Dt. Hand.-Wacht, 5. 1930.

Grundged. d. staatl. Arbeitsmarktpol., Dr. Jastrow, Soz. Praxis, 6. 1930.

Immer wied.: D. Not d. ält. Angest., G. D. A., 5. 1930.

Berufsausbildung, Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung

Abgrenzung v. Berufsberatg. u. Fürs., Dr. Brücher, Arbeit u. Beruf, 4. 1930.

Arbeitszeit u. Freizeit b. Lehrl. e. großstädt. Lehrlingsheims, D. Junge Dtschl., 3. 1930.

Berufsausb.-Ges., D. Inn. Miss., 3. 1930.

Berufsausb.-Ges. u. F.-E., Dir. P. Schlegten- dal, D. Wohlf. i. d. Rheinprov., 5. 1930.

Berufsber. „Von d. Schule z. Werkst.“, Jug. u. Ber., 3. 1930.

Berufsfr. uns. Jugend, M. Schnitker, Nachr.- Bl. d. Dt. Rt. Kreuzes, 6. 1930.

D. Berufsber. a. d. höh. Lehranst., Reg.-Rat Dr. List, Jug. u. Ber., 3. 1930.

D. Entw. ein. Berufsausb.-Ges. u. d. Jugend- wohlf., Dr. Fischer, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 12. 1930.

D. Berufsausbildungsges. i. Reichstg., Dr. Franz, Soz. Revue, 4. 1930.

D. Entw. d. Berufsausb.-Ges., Car., 3. 1930.

D. Schweiz. u. d. dt. Entw. e. Berufsausb.- Ges., D. Junge Dtschl., 3. 1930.

D. Stellung d. Jugendl. z. Arbeit u. Beruf, Dr. Bues, Nassauische Bl., 3. 1930.

D. Stellg. d. Reichsaussch. d. dt. Jugendverb. z. d. Entw. e. Berufsausb.-Ges., D. junge Dtschl., 3. 1930.

Ein Jahr Berufsber. i. Oberhessen, Jug. u. Ber., 3. 1930.

Grunds. z. Berufsw. d. Abiturient., Dr. L. Niessen, Studentenw., 1/2. 1930.

Probl. d. Angest.-Vermittlg., Reichsarbeitsbl., 7. 1930.

Um d. Berufsausb.-Ges., Jug. u. Ber., 3. 1930.

Z. Großstadtlehre d. Landjugend, Dr. Bregmann, Archiv f. soz. Hyg. u. Demographiel. 1930.

Arbeitsvermittlung

D. Alten u. d. Jungen a. d. Arbeitsmarkt, Weinbrenner, D. Wohlfahrtsppf. i. d. Rhein- prov., 6. 1930.

F. einheitl. u. planmäß. Arbeitsvermittl., D. Wohlfahrtsppf. i. d. Rheinprov., 6. 1930.

Probl. d. Angestelltevermittl., M. Benda, Reichsarbeitsbl., 7. 1930.

Z. Entwickl. d. Dt. Arbeitsmarktes, Dr. Berger, Soz. Praxis, 10. 1930.

Arbeitsschutz

Dauer d. Arbeitszt. Mitte Febr. 1930, Ge- werkschafts-Ztg., 11. 1930.

D. Gewerkschaftsring ford. Entschädigungs- zahl. a. d. Betriebsstillleg. erwerbshl. werd. Angest. u. Arb., Wirtsch. Selbstverw., 3. 1930.

- D. Kind- u. Jugendl.-Schutz im Entw. ein. Arbeitsschutoges., D. Wohlf. i. d. Rheinprov., 5. 1930.
- D. Schutz d. Arbeitssk. 't Jugendl. im Strafrecht, J. Mire, Le' .-Schutz, Jug.- u. Berufsfürs., 3. 1930
- Ged. z. landwirtsch. Kindersch., Dr. Dyhrenfurth, D. Land, 3. 1930.
- Kann d. Arbeitslosigk. d. Verkürzg. d. Arbeitsz. beseitigt werd.?, Dr. Lemmer, D. Arbeitgeber, 5. 1930.
- 10 Jahre Betriebsräteges., Soz. Praxis, 10. 1930.

Selbsthilfe

- Bildungsarb. d. Gewerksch., Gewerksch.-Ztg., 13. 1930.

Ausland

- D. Arbeitsgeb. d. Erziehungsberatungsstelle i. Basel, Dr. Probst, Monatssch. Dt. Ärztinnen, 4. 1930.
- D. ges. Grundl. d. Gesundheitsschutoges. d. Arbeiter i. Österr., Dr. Khaum, Mitt. d. Volksgesundheitsamtes Wien, 3. 1930.
- Neueste Berufsstat. u. Berufsgesch. Dt., Dr. K. Pospischil, Lehrlingssch., 4. 1930.
- Z. Entw. ein. schweiz. Berufsausb.-Ges., Lehrlingssch., 4. 1930.

Arbeitslosenversicherung

Allgemeines

- Arbeitslosenvers. u. Arbeitslosenfürs., Stadtr. Dr. Franz, Soz. Revue, 3. 1930.
- Arbeitslosenvers. u. Finanzreform, Gewerkschafts-Ztg., 11. 1930.
- D. Gesetzentw. z. Sicher. d. Arbeitslosenvers., D. Arbeitslosenfürs., 24. 1930.
- D. neue Begriff d. Arbeitslosigk., Dr. Herrstadt, Arb. u. Beruf, 6. 1930.
- D. Voransch. d. Reichsanst. f. 1930/31, Dr. Fischer, D. Arbeitslosenfürs., 24. 1930.
- D. Finanz.-Ges. einer dauerhaft. Wirtschaftserw., Folk. Wilken, D. Arb., 3. 1930.
- D. Gemeinden u. d. Sanierung d. Reichsanst., Dr. Wolf, Gemeinde u. Arbeit, 5. 1930.
- D. 10. Vollsitz. d. Verw.-R., Dr. Fischer, D. Arbeitslosenfürs., 24. 1930.
- Immer noch: u. d. Arbeitslosenfürs., Dt. Hand.-Wacht, 5. 1930.
- Würdig. d. Entw., Dir. Dr. Adam, D. Arbeitslosenfürs., 24. 1930.
- Z. Schicks. d. Arbeitslosenvers., K. Weinbrenner, Zentralbl. d. christl. Gewerksch. Dt., 5. 1930.

Spezialfragen

- Arbeitslosenvers. u. Landfl., Dr. H. Wergo, D. Arbeitslosenfürs., 24. 1930.
- D. Ermittlungswes. b. d. Arbeitsämt., E. Neubauer, D. Arbeitslosenvers., 24. 1930.
- D. Krankenkassen a. Einzugsstellen i. d. Arbeitslosenvers., Dr. Zschuke, Zentralbl. d. Reichsvers. u. Reichsversorg., 2. 1930.

- D. Krankenvers. d. Arbeitslosen, D. Rechtsauskunft, 3. 1930.
- D. Krankenvers. d. Arbeitsl. nach § 125 AVAVG., E. Mielke, D. Dt. Innungskrankenkasse, 6. 1930.
- Familienzuschl. n. § 133 AVAVG., Reg.-Rat Seemann, D. Arbeitslosenvers., 24. 1930.
- Kurzarb.-Unterst. f. Wodenfeiert., Dr. André, D. Arbeitslosenfürs., 24. 1930.
- Mißständ. b. d. Beitragsrheb. f. d. Arbeitslosenvers., D. Arbeitslosenvers., 24. 1930.
- Unrechtm. Bez. d. Arbeitslosenvers., K. Hüske, D. Arbeitslosenvers., 24. 1930.
- Z. Einh. u. Abrechn. d. Arbeitslosenvers.-Beitr., H. Kleff, D. Arbeitslosenvers., 24. 1930.

Wohlfahrtserwerbslose und Pflichtarbeit

- D. Probl. d. Arbeitsbeschaffung f. Wohlfahrtserwerbsl., Dr. Wergo, Arbeit u. Beruf, 4. 1930.
- D. Belastg. d. St. Kiel d. d. Wohlf.-Erwerbsl. s. 1927, Greß, Kieler Wohlfahrtsbl., 1. 1930.
- D. Erheb. d. Dt. Städtetages üb. Wohlfahrtsarbeitsl. u. gemeindl. Arbeitsfürs., Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1930.
- D. Erwerbslosigk. i. Dortmund u. d. Jahreswende, Dortmund. Wohlfahrtsbl., 2. 1930.
- D. Pflichtarb. i. Rhein-Main. Wirtschaftsgeb., Niederschr. üb. d. Sitg. d. Dez.-Vereinig. d. Wohlf. d. Rhein-Main. Wirtschaftsgeb., 6. 12. 1929.
- D. Ref. d. Arbeitslosenvers. u. d. Gem., Dr. Markiewitz, Wohlfahrtsbl. d. Stadt Breslau, 313. 1930.
- D. Wohlfahrtserwerbslosigk. i. kl. u. mittl. Städten i. d. Zeit v. 30. Sept. 1929 b. z. 31. Jan. 1930, D. Reichsstädtebund, 6. 1930.
- D. Wohlfahrtserwerbsl. i. Köln, Dr. Mewes, Gemeinde u. Arbeit, 5. 1930.
- Wohlfahrtserwerbsl., Gewerksch. 10. 1930.
- Fürsorgearb. u. Arbeitslosenvers., Dr. Schoor, Arbeit u. Beruf, 5. 1930.
- Prüfungsstell. f. Arbeitslosenvers. b. d. W.-Ä., Wohlfahrtswochen, 9. 1930.
- Wohlfahrtserwerbsl. i. Hambg., Gewerksch. 14. 1930.

Ausland

- Finanz. d. Arbeitslosenvers. i. Ausl., Gewerksch., 13. 1930.

Gesundheitsfürsorge (Allgemeines)

- D. n. Museum f. soz. Hygiene, Dr. Plank, Wohlfahrtsbl. d. St. Nürnberg, 5. 1930.
- D. Arzt i. d. Sozialpolitik, Dr. Kantorowicz, Archiv f. soz. Hyg. u. Demographie, 1. 1930.
- D. Geschichte d. Rettungswes. unt. bes. Berücksichtig. d. Rettungen a. Ertrinkungsgef., Dr. Guttenberg, Zeitschr. f. Schulgesundheitspf. u. soz. Hygiene, 6. 1930.

- D. Kris. d. Ärztst. u. d. Sozialhyg., D. Kassenarzt, 10/11. 1930.
- D. Medizinalgesetzgeb., Dr. Solbrig, Soz. Med., 3. 1930.
- D. soz.-hyg. Schul. d. künft. Ärzte, F. K. Meyer-Brodniß, D. Arb., 3. 1930.
- D. Soz. d. Heilwes., M. Epstein, D. soz. Arzt, 3. 1929.
- Entwickl. d. öffentl. Gesundheitswes., Dr. Roatta, Unt. Lazaruskreuz, 3. 1930.
- Förderg. d. Volkswirtsch. u. d. Kultur d. e. zielbew. Volksgesundh.-Pol., Dr. Aust, Bl. f. Volksgesundheitspfl., 3. 1930.
- Gesundheitsverw. u. Gesundheitsförs. i. Landkreis, Dr. H. Brieger, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsförs., 6. 1930.
- Häusl. Zahnpf. i. Dtschl., Ch. Prager, Wohlfahrtswoche, 7. 1930.
- Kann i. ein. Krankenhaus f. Auswärt. w. höh. Verpflegungssatz verl. werd. als f. Einheim.?, Dr. Heißing, Bl. f. öff. Förs. i. soz. Vers., 6. 1930.
- Linderg. d. Krankenhausbettennot in Berl., Dr. Roeder, Komm. Bl., 3. 1930.
- Psych. Hyg. u. Volksaufklärg., Dr. Hohl, Zeitschr. f. psych. Hyg., 6. 1929.
- Üb. Krankenhausesfragen, Dr. Roeder, Dt. Krankenkasse, 10/11. 1930.

Ausland

- Abriß d. Rechtsgesch. d. Wiener öffentl. Krankenanst., Dr. Suttner, Bl. f. d. Wohlfahrtswes. Wien, 277. 1930.

Mütter- und Säuglingsfürsorge

- D. Auswirkg. d. ges. Mutterschutzes, Zeitschr. f. Kinderschutz, Fam.- u. Berufsförs., 3. 1930.
- Entwickl. d. Wanderlehrkurse üb. Kinderpf. u. Gesundheitslehre i. Reg.-Bez. Wiesbaden, Bl. a. d. Evangel. Diakonieverein, 3. 1930.
- 25 Jahre Kampf f. Mutterschutz u. Sexualreform, H. Stöcker, D. Neue Generation, 3/4. 1930.
- Grippe u. Säuglingssterblichk., Dr. Finkelstein, Archiv f. soz. Hygiene u. Demographie, 1. 1930.
- Mütterschulkurse d. Mädchenberufsschule i. Wuppertal-Barmen, Dr. Simsa, Nachr.-Bl. d. Wohlf.- u. Jugendamtes Barmen, 3. 1930.
- Säuglingsförs.-Arb. im Kreise Stormarn, Schlesw.-Holst. Wohlf.-Bl., 3. 1930.
- Z. Reform d. sexuellen Ethik, H. Stöcker, D. Neue Generation, 3/4. 1930.

Ausland

- E. Mütterschule i. Wien, Vereins-Ztg. d. Pest.-Fröb.-Hauses, I, 171. 1930.

Jugendgesundheitsfürsorge

- D. Durchf. schulhyg. Forderungen i. d. Praxis, Dr. Seuwen, D. Wohlfahrtspfl. i. d. Rheinprov., 6. 1930.

- D. gesundheitl. Gefahren d. Schule, Dr. Gottstein, Gesunde Jug., 4. 1930.
- D. hygien. Erziehung i. d. Philanthropinen, H. Duhle, Hygien. Wegweise, 3. 1930.
- D. Neuordnung d. Schulferien, Dr. Heymann, Monatsschr. Dt. Ärztinnen, 4. 1930.
- D. schulzahnärztl. Vers. d. Landkr. Greifenhagen, Dr. Sonnenburg, Ztschr. f. Selbstverw., 6. 1930.
- D. staatl.-wissenschaftl. Institut f. Gesundheitsförs. f. Kinder u. Jugendl. d. Volkskommissariats f. Gesundheitswes. i. Moskau, Dr. Radin, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie, 1. 1930.
- D. Tätigk. d. Schulzahnschwester, F. Henneberg, Zahnärztl. Mitteil., 12. 1930.
- E. offenes Wort z. Beseitig. störend. Einflüsse b. d. Kinderförs., Dr. Narbeshuber, Zeitschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsförs., 4. 1930.
- Familienhilfe d. Krankenkassen u. Schulzahnpf., Zahnärztl. Mitt., 9. 1930.
- Gründg. ein. Arbeitsgen. z. Förderung d. Schulzahnpf., Wohlfahrtsbl. f. d. Prov. Hannover, 3. 1930.
- Heilerz.-Heim Wachwitz b. Dresden, ein staatl. Bettwärserh., M. Schlag, Arbeiterw., 5. 1930.
- Heilförs. f. Kind. u. Jugendl., Mitt. d. Verb. d. bayer. Betriebskrankenkassen, 3. 1930.
- Komm. Schulzahnpf. u. Vers.-Träger, E. Schwarz, Zahnärztl. Mitteil., 12. 1930.
- Planmäß. Schulgesundheitsförs. i. Ostpreuß., Dr. Beusch, Zeitschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsförs., 4. 1930.
- Planmäß. Schulzahnpf., Dr. Wagner, Zahnärztl. Mitteil., 12. 1930.
- Schulkinderförs. u. soz. Hygiene, Dr. Wolff, Arbeiterwohlf., 3. 1930.
- Über d. Bedeutg. d. Winterkuren i. d. Kindergesundheitsförs., Dr. Stöber, Jugendwohl, 3. 1930.
- Verhütung unfekt. Massenerkrankung i. Hort u. Heim, Dr. Bork, Gesunde Jug., 4. 1930.

Ausland

- D. schulärztl. Versorgung i. Frankr., Dr. Réquin, Monatsschr. Dt. Ärztinnen, 4. 1930.

Erholungsfürsorge

- Aust. v. Jugendgr., E. Frobenius, Ges. Jug., 6. 1930.
- D. aust. Kind i. d. Fam., H. Bachmann, Ges. Jug., 6. 1930.
- D. Jugendaust. als Erz. z. Staatsbürg., Min.-Dir. Dr. Schneider, Ges. Jug., 6. 1930.
- Dt. Kind. i. Finnland 1919 bis 1925, Dr. Forsselles, Ges. Jug., 6. 1930.
- Dt. Kind. i. Holland 1916 bis 1925, J. Böhl, Ges. Jug., 6. 1930.
- Ergebn. d. örtl. Erhol.- u. Entsendeförs., Dr. Jahn, Ges. Jugend, 5. 1930.
- Erholungsförs. f. Mütter, Dr. Wolff, D. Frau, 6. 1930.

- Erh. Kind. innerh. d. pol. Minderheit., Dr. Kudlicki, Ges. Jug., 6. 1930.
- Fragen z. ein. systemat. Müttererhol.-Fürs., Dr. Wolters, Volkswohlfahrt, 5. 1930.
- Fühlungn. m. d. Familie i. d. Kindererhol.-u. -heilfrs. u. d. Gesichtspunkt d. Rettung u. Erneuerung d. Familie, Dr. Gralka, Jugendwohl, 3. 1930.
- Ist d. Erholungsfürs. i. Familienpflegestellen n. zeitgemäß?, E. Püschel, Gesunde Jug., 4. 1930.
- Jug.-Aust.-Arb. d. Dt. i. d. Tschechoslow. Republ., Dr. Heller, Ges. Jug., 6. 1930.
- Jugenderholungsfürs. unt. nationalpol. Gesichtspunkte, Dr. Kassehagen, Gesunde Jug., 4. 1930.
- Kind.-Aust. m. Dänemark, R. Masson, Ges. Jug., 6. 1930.
- Kulturpol. Werte d. dt.-ausl. Jug.-Austausche, Stud.-R. Nieder, Ges. Jug., 6. 1930.
- Müttererholungsfürs., K. Schloßmann-Lönnied, Volkswohlf., 5. 1930.
- Planm. Müttererholungsfürs., ein Zeitprobl., Dir. Dr. A. Wolters, Westf. Wohlf., 3/4, 1930.
- Was ist soz. Jugendaust.?, D. Püschel, Ges. Jug., 6. 1930.

Ausland

- Kurorte d. Sowjetunion u. ihre Bedeutg. f. d. Volksgesundh., Dr. Begun, Archiv f. soz. Hyg. u. Demographie, 1. 1930.
- Schweiz. Fürs. f. erh. bed. dt. Kind., Ges. Jug., 6. 1930.

Geistes- und Gemütskranke

- Ausbau d. familiären Verpfl. Geisteskr., Dr. Sickinger, Bl. f. d. Wohlfahrtswes. Wien, 277. 1930.
- Begrüßungsrede b. Beginn d. 20. Tagung d. Dt. Vereins f. Erz., Unterr. u. Pfl. Geisteschw. am 10. Sept. 1929 i. Stuttgart, Dr. Meltzer, Zeitschr. f. d. Behandl. Anormaler, 2. 1930.
- Beschäftigungstherapie i. d. Heilanst. f. Geisteskr., Dr. Pohlmann, Dortm. Wohlfahrtsbl., 3. 1930.
- D. geist. kr. Kind u. s. Rettung d. d. Hilfsschule, F. Höhne, D. Nachbarsch., 10/11. 1930.
- Entwickl. u. Stand d. offen. Fürs. f. Geisteskr., Dr. Fischer, Archiv f. soz. Hyg. u. Demographie, 1. 1930.
- Neuere Bestrebungen d. Irrenanstaltsbehandl. einschl. d. Außenfürs., Dr. Nobbe, D. Wohlfahrt, 11. 1930.
- Üb. d. Verwendbarh. d. Pototzkyschen „Bildertafeln z. Prüf. d. sittl. Empf.“ i. d. Hilfsschule, K. Beer, Zeitschr. f. Kinderforsch., 3. 1930.
- Wie d. Sparkommissar a. d. Geisteskrankenpfl. sparen will, Sanitätswarte, 6. 1930.
- Z. 50jähr. Bestehen d. Anst. Dalldorf, Dr. Kolb, Zeitschr. f. psych. Hyg., 6. 1929.

Tbc.-Fürsorge

- Arbeitsgemeinsch. z. Bek. d. Tbc. i. d. Prov. Hannover, Wohlfahrtsbl. f. d. Prov. Hannover, 3. 1930.
- D. neue Johannsheim, Dr. Marx, Wohlfahrtsbl. d. St. Nürnberg, 5. 1930.
- D. Kampf geg. d. Tbc., D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 6. 1930.
- D. Aufg. d. Kreisfürs. i. d. Erfassg. u. nachg. Fprs. b. knochengelenktub.-kranken Kindern, Dr. Wiese, Tbc.-Fürs.-Bl., 3. 1930.
- E. Beitrag z. Auffindung d. ansteckungsfäh. Tuberkulösen, J. E. Kayser-Petersen, Zeitschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 4. 1930.
- 25 Jahre Bonner Fürs. f. Lungenkr., Amtsbl. d. St. Bonn, 53. 1930.
- Richtl. f. d. Tbc.-Bek. i. d. Städten, Stadtarzt Dr. Roeder, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 6. 1930.

Geschlechtskrankenfürsorge

- Ausw. d. Ges. z. Bek. d. Geschl.-Krankh., Mitt. d. Verb. der bayer. Betriebskrankenkassen, 3. 1930.
- D. Erfurter System, Dr. Stümpke, Wohlfahrtswoche, 8. 1930.
- D. Theater i. Dienste d. Aufkl., v. Laer, Mitteil. d. DGBG., 3. 1930.
- D. Bek. d. Geschl.-Krankh. d. d. LVA. Hannover, Wohlfahrtsbl. f. d. Prov. Hannover, 3. 1930.
- D. Bekämpfung d. Lues b. Mutter u. Kind u. d. Mitarb. d. Krankenkassen dab., Soz. Med., 3. 1930.
- D. Durchf. d. Ges. z. Bek. d. Geschl.-Krankh., L. Schroeder, Arbeiterwohlf., 6. 1930.
- Ergebn. planmäß. Infektionsquellenforsch. b. Geschl.-Krankh., Dr. Funk, Zeitschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 4. 1930.
- Geschl.-Krankenfürs. i. Württemberg., Fette, Dt. Inval.-Vers., 3. 1930.
- Jur. Zweifelsfragen a. d. Praxis d. RGBG., Dr. Hellwig, Mitteil. d. DGBG., 3. 1930.
- Schutzmittel-Autom. u. Jugend, Dr. Wassermann, Mitteil. d. DGBG., 3. 1930.
- Stellt d. § 6 der RGBG. d. Nichtoffenbarung d. früh. Geschl.-Krankh. auch nach Erteil. d. ärztl. Ehekonsenses unt. Strafe? Dr. Heller, Mitteil. d. DGBG., 3. 1930.
- Über d. Krebs v. Standpunkt d. ursächl. u. zeitl. Zusammenhangs m. äußeren Einwirkungen, Dr. Günther, Reichsarbeitsbl., 9. 1930.
- Ulcus-molle-Epidemie am Niederrhein, speziell i. Gebiet d. Duisburg-Ruhrorter Häfen, Dr. Rottmann, Mitt. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschl.-Krankh., 2. 1930.
- Z. Frage d. Aufstell. v. Dublosan-Autom. i. öff. Bedürfnisanst. E. anderes ärztl. Gutachten, H. March, Ethik, 4. 1930.
- Z. Frage d. sexualhyg. Belehrung d. weibl. Fortbildungsschuljug., Dr. Neresheimer, Zeitschr. f. Schulgesundheitspf. u. soz. Hyg., 7. 1930.

Alkoholkrankenfürsorge

- Alkoholkrankenfürs. e. Aufgabe d. Verwaltg., Möller, Dortmund, Wohlfahrtsbl., 3. 1930.
- Aus d. kath. Enthaltensbew., Dir. W. Baumeister, Car., 3. 1930.
- Bewahrungsges. u. Trinkerfürs., D. Wohlfahrtspfli. i. d. Rheinprov., 6. 1930.
- D. Alkoholkapitalism. i. Lichte d. ev. Wohlfahrtsethik, R. Wielandt, Ethis, 4. 1930.
- D. Gaststättenges., D. Demok., 6. 1930.
- D. Gaststättenges. i. Reichstagsaussch., Neul., 12. 1930.
- D. Inter. d. öff. Fürs. an ein. system. Trunksuchtsbek., Dr. Hübner, Car., 3. 1930.
- D. Bek. d. Alkoh. Kult., ein Kernstück zeitgem. Kult., W. Sollmann, Neul., 12. 1930.
- D. briefl. Betreuung d. Alkoholkranken, P. Winteler, Bl. f. prakt. Trinkerfürs., 1. 1930.
- D. Not d. Kinder a. trunksücht. Fam., F. Grüneisen, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 12. 1930.
- D. Tätigk. d. Westf. Zentr. f. Trinkerfürs., Westf. Wohlfl., 3/4. 1930.
- Ernährungsbehandl. Trinksüchtiger, Dr. Schmid, Bl. f. prakt. Trinkerfürs., 1. 1930.
- Gaststättenges., Preuß. Gem.-Ztg., 9. 1930.
- Landgem. u. Gemeindegetränkesteuer, Dr. Neumann, Preuß. Gemeinde-Ztg., 10. 1930.
- Nachfürs. nach erfolgter Entlassung a. d. Heilstätte, P. Heinart, Trinkerfürs., Beil. z. Caritas, 1. 1930.
- Offene u. geschl. Trinkerfürs. i. d. allg. Gesundheitsfürs., Dr. Zimmermann, Car., 3. 1930.
- Off. u. geschl. Trinkerfürs. i. d. allgem. Gesundheitsfürs., Dr. Zimmermann, Oberschles., 10. 1930.
- Soz. Vers. u. Trunksuchtsbek., Dr. v. Legat, Car., 3. 1930.
- Trinkerfürs. u. Kreuzbund, Dr. Metzger, Trinkerfürs., Beilage z. Caritas, 1. 1930.
- Trinkerrett. als Caritasarb., Dir. H. Schuster, Caritas, 3. 1930.
- Über d. wirkl. Umfang d. gesundheitl. Schadens d. Trinksitte, Dr. Brandel, Bl. f. Volksgesundheitspfli., 3. 1930.
- Üb. d. rechtl. Grundlag. f. Anstaltsbehandlg. v. Trinkern, Dr. Jaques, Bl. f. prakt. Trinkerfürs., 1. 1930.
- V. Alkoh., D. Land, 3. 1930.
- Z. Schankstättenges., D. christl. Abst., 3. 1930.

Ausland

- D. Alkoholverbot i. d. U. S. A., Ferke, Frauenhilfe, 3. 1930.
- D. Revision d. eidgen. Alkoholgesetzgeb., Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigk., 3. 1930.
- Schweizer. Lehrkurs. üb. Behandlg. Alkoholkranker, Bl. f. prakt. Trinkerfürs., 1. 1930.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Allgemeines

- D. körp. Schweregebr. i. Hamburg, Dr. v. Renesse, D. Hawee, 3/4. 1930.
- Erf. über d. seel. Verh. d. anorm. Jugendl. i. Berufsleb., Jug. u. Ber., 3. 1930.
- Gemeins. Aufgab. d. Zweige d. Erwerbsbeschr.-Fürs., Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1930.
- Nur Zahl, D. Hawee, 3/4. 1930.

Blindenfürsorge

- D. Blind. i. Hamburg, Dr. H. Peyer, D. Hawee, 3/4. 1930.
- Neue Wege i. d. Berufsfürs. f. Blinde, Nachr. d. Westfäl. Blindenverein., 62. 1930.

Krüppelfürsorge

- Abänderungsantr. d. dt. Vereinig. f. Krüppelfürs. z. Entw. ein. Berufsausb.-Ges., Ztschr. f. Krüppelfürs., 3/4. 1930.
- Anst. v. Krüpp., Schaff. v. Sonderabt., Landesr. Dr. Koepchen, Ztschr. f. Krüppelfürs., 3/4. 1930.
- E. Versuch vorbeug. Krüppelfürs., v. Welck, Ges. Jugend, 5. 1930.
- Ergebn. prakt. Krüppelfürs., Dr. Jahn, Ztschr. f. Krüppelfürs., 3/4. 1930.
- Neue Wege i. d. Berufserz. körperbeh. Lehrl., Schlüter, Ztschr. f. Krüppelfürs., 3/4. 1930.
- Ref. d. Berufsausb., D. Vietor, Ztschr. f. Krüppelfürs., 3/4. 1930.
- Richtl. f. d. Durchf. d. Krüppelfürs. i. Nürnberg, Wohlfahrtsbl. d. St. Nürnberg, 5. 1930.
- Tbc.- u. Krüppelfürs. a. arbeitgemeinschaftl. Grundlage, Nachr.-Dienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 2. 1930.
- Unterbr. d. Siechen, Landesr. Dr. Koepchen, Ztschr. f. Krüppelfürs., 3/4. 1930.
- Wie groß ist d. Zahl d. Krüpp., der Leid. auf ein Geburtstrauma zurückg.?, M. M. W. 1929, S. 1211.

Taubstummenfürsorge

- D. Kinderg. als Glied d. Taubstummenb., Lux, Schlesw.-Holst. Wohlfahrtsbl., 3. 1930.
- D. Kindergart. u. d. Taubst.-Anst. u. s. Bedeutg. f. d. gehörl. Kind., F. Schürmann, Schlesw.-Holst. Wohlfahrtsbl., 2. 1930.
- D. Gehörlosenfürs. i. Schlesw.-Holstein, O. Taube, Wohlfahrtsnachr. d. Stadt Altona, 5. 1930.
- Taubst. u. Taubst.-Fürs. i. Hamburg, W. Behrens, D. Hawee, 3/4. 1930.

Geistesschwache

- Berufsfähigk. u. Berufsber. d. Breslauer Hilfsschül., Wohlfahrtsbl. d. Stadt Breslau, 313, 1930.
- Erhebungen ü. d. Berufsunfähigk. entl. Hilfsschüler, W. Hofmann, D. Hilfsschule, 3. 1930.

Grundlagen d. Geistesschw.-Fürs., A. Henze, Frankf. Wohlfahrtsbl., 12. 1930.
Hilfsschule u. § 69 d. Ausführungsverordn. z. Wohlfahrtspf.-Ges., K. Bartsch, Bl. f. Wohlfahrtspf., 3. 1930.

Sozialversicherung

Allgemeines

Ärztl. Berufsethik u. Sozialvers., A. Katzenstein, Ethik, 4. 1930.
Bemerk. z. d. Ausfüh. i. Nov./Dez.-Heft d. „Ethik“ ü. d. Sozialvers., L. Bode, Ethik, 4. 1930.
D. Einfl. d. Zahnarztes b. d. Versicherten, Frankenberg, Zahnärztl. Mitteil., 10. 1930.
D. Altersvers. i. d. dt. Sozialvers., Dr. Polligkeit, Pro Senectute, 1. 1930.
D. Bedeutg. d. Sozialvers., D. Nachbarsch., 10/11. 1930.
Dt. Sozialpol. 1918 bis 1928, Blöcker, Schwarzsche Vakanz.-Ztg., 10. 1930.
D. dt. Sozialvers. i. Jahre 1928, Gewerksch.-Ztg., 10. 1930.
D. Vers.-Freih. d. Beschäft. z. od. währ. d. wissenschaftl. Ausb. f. d. künft. Ber., Dir. Dr. Jaeger, Dt. Kranken., 12. 1930.
Friede od. Kampf i. d. Sozialvers., C. Jacobs, Volkstüml. Zeitschr. f. d. ges. Sozialvers., 6. 1930.
Gesundheitsfürs. i. d. vers. Bevölkerung, Dr. Boywidt, Dt. Selbstverw., 5. 1930.
Grundfr. z. Reform d. Sozialvers., Fr. Bispinck, D. Dt. Innungskrankenkasse, 5. 1930.
Hände weg v. d. Sozialvers., Zentralbl. d. christl. Gewerksch. Dt., 5. 1930.
Maß u. Ziel i. d. Vers., Frankenberg, D. Dt. Innungskrankenkasse, 6. 1930.
Reform d. dt. Sozialvers., Zentralbl. f. Reichsvers. u. Reichsvers., 1. 1930.
Sozialvers. u. Caritas, Dr. Bolzau, Caritas, 1. 1930.
Üb. d. „wichtigen Grund“ n. § 368 m Abs. 4 RVO., F. Okraß, Volkstüml. Zeitschr. f. d. ges. Sozialvers., 6. 1930.
Wie man i. Frankreich d. dt. Soz.-Vers. sieht, Dt. Kranken., 12. 1930.
Wirtschaftl. Werte d. Sozialvers., J. Eckert, D. Reichsvers., 2. 1930.
Z. Kampf um d. Sozialvers., K. Gengler, D. Invalidenstimme, 4. 1930.

Ausland

D. Sozialvers. i. Jugoslawien, D. Reichsvers., 2. 1930.
V. d. Aufgabe d. italien. Wohlfahrtsinst. (Opera Nazionale Dopolavoro), E. Weinreich, D. Arbeitgeber, 6. 1930.

Angestelltenversicherung

Ausb. d. Angest.-Vers., Arbeiterw., 5. 1930.
D. Entwickl. d. Angest.-Vers., M. Förster, Nachrichtend. d. Selbsthilfebds. d. Körperbeh., 3. 1930.

W. bringt d. Nov. z. Angest.-Vers.-Ges., R. Wegener, Zentralbl. d. Reichsvers. u. Reichsvers., 2. 1930.

Krankenversicherung

Abgeltg. d. Hebammenteist. d. d. Krankenkassen i. Sachs., Dr. Zehrenfeld, Dt. Krankenkasse, 13. 1930.
Abstufung d. Krankengeldes n. d. Familienstande, Dr. Moser, Volkstüml. Zeitschr. f. d. ges. Sozialvers., 6. 1930.
Arbeitgebersch. u. Krankenvers., Dt. Krankenkasse, 12. 1930.
Art u. Form d. Rechnungsfü. d. Krankenkassen, H. Schneider, Zentralbl. f. Reichsvers. u. Reichsversorg., 1. 1930.
D. Kranke a. Kassensch., H. Schöbel, Dt. Krankenkasse, 12. 1930.
D. Beziehungen zw. Krankenkassen u. Ärzten, Dr. Haedenkamp, Zentralbl. f. Reichsvers. u. Reichsversorg., 1. 1930.
D. ges. Krankenvers. vor u. nach d. Weltkriege, Dr. Heyn, D. Dt. Innungskrankenkasse, 5. 1930.
D. Verwirklichg. d. Ersatzspr. d. Krankenkasse geg. d. Berufsgenossensch., Dr. Schulte-Holthausen, D. Krankenvers., 5. 1930.
Krankengeld n. § 559 h RVO., K. Böttcher, Dt. Krankenkasse, 13. 1930.
Neue Entscheidg. d. Reichsvers.-Amtes ü. d. Ersatzspr. v. Krankenkassen geg. Träger d. Unfallvers., Dr. Moll, D. Dt. Innungskrankenkasse, 6. 1930.
Stud.-Krankenfürs., Dr. R. Tillmann, Stud.-Werk, 1/2, 1930.
Unters. ü. Häufigkt. u. Dauer d. Arbeitsunfähigk., Dt. Krankenkasse, 10. 1930.
Vermögensanl. d. Krankenk., Soz. Zuk., 6. 1930.
Z. Berechn. d. Grundl. b. schwank. tägl. Arbeitsentg., Oberreg.-Rat Dr. Bültmann, D. Krankenvers., 6. 1930.
Z. Frage d. Krankenvers. d. Hebammen i. Preuß., Sanitätswarte, 5. 1930.

Unfallversicherung

Einzelne Fragen d. Gefahrentarifwes., Dr. Meesmann, D. Berufsgenossensch., 5. 1930.
Unfallvers. kaufm. Angest., Dr. Zielke, D. Ersatzkasse, 3. 1930.
Vereinfachg. u. Verbillig. d. landwirtsch. Unfallvers., Dr. Derkum, Soz. Praxis, 11. 1930.

Invalidenversicherung

D. finanzielle Lage d. Inv.-Vers. u. ihre künft. Entwickl., Dr. Dobbernack, Reichsarbeitsbl., 9. 1930.
D. Invalidenvers. i. d. Jahr. 1928 u. 1929, D. Krankenvers., 6. 1930.
Erhaltg. d. Anwartsch. a. Inval.-Rente, D. Rechtsauskunft, 3. 1930.
Inv.-Vers. i. Zahlen, Dt. Inval.-Ztg., 4. 1930.
Inval.-Vers. u. Krankenkassen geg. d. Gefahrengemeinschaft, Gewerkschaftsztg., 9. 1930.

Schlechterst. d. Inv.-Rentenempf. gegenüb. d. Empf. v. Rent. aus d. Angest.-Vers. bei d. Anrechn. v. Militärdienstz., Oberreg.-Rat Dr. Bültmann, D. hirnverl. Krieger, 3. 1930.

Verbesserungswürd. Zustände i. d. Inv.-Vers., Andre, Amtsbl. d. Vorst. d. LVA. Württemberg, 3. 1930.

Z. Lastenausgl. i. d. Inval.-Vers., Heinze, D. Reichsvers., 3. 1930.

Ausbildungs- und Berufsfragen

Ausbildungsfragen

Ausb. d. Fürs.-Pers., Niederschr. üb. d. Stg. d. Dez.-Verein. d. Wohlf. d. Rhein-Main. Wirtschaftsgeb., 6. 12. 1929.

Lehrgänge f. jüd. soz. Aus- u. Fortbildung, Jüd. Wohlfahrtspf. u. Sozialpol., 3. 1930.

Neuordn. d. Aufn. i. Kindergärt.- u. Hortnerinnensemin. u. d. Praktik. v. Eintr. i. e.

Jugendleiterinnenseminar, D. Wohlfahrts-pflege i. d. Rheinprov., 6. 1930.
Wohlfahrtsschul. f. Männer, D. Wohlf. i. d. Rheinprov., 5. 1930.

Berufsfragen

Akademiker u. soz. Berufe, Soz. Praxis, 11. 1930.

Arbeitsgemeinschaft. d. Gesundheitsfürs. i. Bayern, Dr. Frickhinger, Zeitschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 5. 1930.

A. d. Tätigkt. e. Polizeifürsorgerin, H. Koeppel, D. Wohlfahrt, 192. 1930.

D. Beruf d. Gemeindehelferin, Dorner, Caritas, 1. 1930.

D. Fall „Guben“, Soz. Arbeit, 1. 1930.

D. Fürsorgerin i. d. öffentl. Meinung, Dr. Bäumler, Soz. Berufsarbeit, 3. 1930.

Ausland

D. kathol. soz. Frauenschule i. Washington, Dr. Herz, D. Christl. Frau, 2. 1930.

Bücherbesprechungen

Ratgeber für die öffentliche Fürsorge (Wordels Schlüsselbücher, Heft 5), von Friedr. Kleeis. Verlag Wordel, Leipzig 1929. 48 Seiten. 0,70 RM.

Bereits in der 6. Auflage ist dieser kleine für Laien sehr zweckmäßige Führer durch die allgemeine Fürsorge erschienen. Gö.

Caritas - Adressenverzeichnis, herausgegeben von Kuno Jörgler, Direktor, Generalsekretär des Deutschen Caritasverbandes. Caritasverlag 1929, Freiburg i. Br. 175 S. Preis 3,80 RM.

Das Verzeichnis ist zum ersten Male wieder seit 1925 erschienen. Sämtliche Adressen sind auf den neuesten Stand gebracht, auch die durch die Neuwahlen der Verbandsorgane anlässlich des Deutschen Caritastages 1928 eingetretenen Änderungen sind berücksichtigt worden. Neu hinzugefügt wurde ein alphabetisches Namenverzeichnis. Dem Verzeichnis geht ein einführender Aufsatz über die Grundlagen der deutschen Caritasorganisation, der das organisatorische Werden und Wachsen aufzeigt, voraus. Li.

Kindheit und Armut. Psychologische Methoden in Armutsforschung und Armutsbekämpfung von Dr. Hildegard Hetzer. Herausgegeben von Dr. Gertrud Bien, Prof. Dr. Charlotte Bühler und Dr. Hildegard Hetzer. Psychologie der Fürsorge. I. Band. Verlag von S. Hirzel in Leipzig. 1929. 314 Seiten. Preis 16 RM.

Als Grundstein einer Schriftenfolge zur Psychologie der Fürsorge, die sich vor allem mit der Pflege, Erziehung und Entwicklung

der heranwachsenden Generation befaßt, hat Heger Studien gesammelt, in denen die allgemeinen Gesetze der Entwicklungsfolge und des Entwicklungsaufbaues zu bestimmen versucht werden. Mit vorbildlicher Schärfe sind umrissen worden die unzulänglichen Lebensbedingungen in der kindlichen Umwelt, darüber hinaus bemüht man sich um die Erfassung des Problems der zulänglichen und förderlichen Einflüsse für das Kind überhaupt. Sehr wohlthuend berührt an dem in exakten und weit ausgreifenden Untersuchungen gewonnenen und kritisch und verständlich verwerteten Material das hohe Verantwortungsgefühl der praktischen Auswertung gegenüber. In glücklicher Form scheint der Versuch gemacht worden zu sein, die Grenzen des eigenen Arbeitsgebietes zu erweitern, und durch Wechselwirkung mit verwandten Forschungsrichtungen der medizinischen und psychologischen, befruchtend und anregend zu wirken. Einzelheiten, besonders der sehr instruktiven Tabellen, und die lebendigen und überzeugend dargestellten Beispiele müssen im Original eingesehen werden. Erwähnenswert erscheinen vor allem die Kapitel über „das Erlebnis der Armut“ und „die Einstellung der Hilfe Empfangenden“. In dem Abschnitt „die Stellung des Kindes zum Leben“ sind neue Gesichtspunkte zum Erfassen sozialer Probleme berührt, und damit auch Ausblick geschaff auf neue erzieherische Möglichkeiten. Bei Weiterführung ähnlicher Untersuchungen wären evtl. die Ergebnisse der Tiefenpsychologie noch in erhöhtem Maße zu berücksichtigen.

Dr. Marg. Perger-Falk.

Formen des Gemeinschaftslebens jugendlicher Mädchen, von Gertrud Hermann. Verlag Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1929. 160 Seiten. 8,20 RM.

Es ist die soziologische Struktur einer Mädchengemeinschaft in einem Fürsorgeerziehungsheim geschildert. Die besondere Heim-situation wird berücksichtigt, die Gruppenbildung innerhalb des Gemeinschaftslebens und die Einzelpersönlichkeit verständnisvoll erfaßt. Das Buch ist eine der ersten Untersuchungen über die Probleme und Konflikte gefährdeter Mädchen im Gemeinschaftsleben und gibt Unterlagen für pädagogische Beeinflussung. Gö.

Polizei und Kind, von Degenhardt und Hagemann. Verlag Gersbach & Sohn, Berlin. 124 Seiten.

Das vorliegende Buch zeigt die positive Einstellung, die die Polizei als Hilfsorganisation und als Schaden verhütende Organisation für Kinder hat. Sehr interessant sind eine Reihe historischer Abbildungen und Spottverse, die aus dem Jahre 1848 her-rühren. Gö.

Die Dritte Front. Aufzeichnungen aus 15 Jahren proletarischer Jugendbewegung, von Willi Münzenberg. Neuer Deutscher Verlag, Berlin W 8, 1930. 422 Seiten. Preis kart. 3 RM., geb. 5 RM.

Der Begründer der Internationalen Arbeiterhilfe schildert in diesem Buch eine Entwicklung seit seinem Eintritt in die politische Bewegung und vor allem die Jahre der internationalen sozialistischen Jugendbewegung in der Schweiz und der Jugend-Internationale während der Zeit des Weltkrieges und der Nachkriegszeit. Wr.

Die Bevölkerungspolitik des italienischen Faschismus, von Dr. Dr. Hans Harsen. Verlag des Bevölkerungspolitischen Ausschusses, Berlin 1929. 24 Seiten.

Italien geht davon aus, daß die Dichte der Bevölkerungszahl für den Staat von außerordentlicher Wichtigkeit ist und daß durch Geburtenrückgang zwar eine Besserstellung der einzelnen Familien, aber eine Gefährdung des Staates erzielt werden kann. Sein bevölkerungspolitisches Programm hat Mussolini am 26. Mai 1927 bekanntgegeben: Italien muß, um in der Welt zu zählen, an der Schwelle der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts eine Bevölkerung von nicht weniger als 60 Millionen aufweisen. Entscheidend für das Gelingen des Programms wird die Lösung des italienischen Bodenrechts sein (ein großer Teil des Bodens befindet sich heute in Händen von Großgrundbesitzern) und eine ausreichende Fürsorge für Minderbemittelte. Gö.

Schicksal und Aufgabe der Frau in der Gegenwart, von Carl Mennicke. Verlag Alfred Protte, Potsdam 1929. 87 Seiten.

Die Schrift versucht von der neuen Forderung der Lebensgestaltung Inhalt und Form des Frauentums, im besonderen in ihrem Verhältnis zur Ehe und Mutterschaft, zu klären. Als Grundlage wird eine Auseinandersetzung mit Gertrud Bäumers Schrift „Die Frau in der Krisis der Kultur“ genommen. Es werden neue Möglichkeiten der Lösung und der Neugestaltung gezeigt, die auch in sozialer Seite, besonders da, wo es sich um die Wirtschaftsprobleme handelt, eine glückliche Form gefunden zu haben scheinen.

Recht und sexuelle Sittlichkeit. (Tagungsbericht über die Schulungswoche der Deutschen Mitternachtsmission vom 11. bis 17. April 1929 in Hamburg.) Volkswacht-Verlag, Hamburg 1929. 32 Seiten.

Die Mitternachtsmission Hamburg, die sich seit Jahren bemüht, durch eine intensive nachgehende Arbeit gefährdeten Menschen eine Hand zu reichen, steht seit längerer Zeit im Kampf um die Erhaltung der Formen der Sittlichkeit, die sie als richtig anerkennt. Sie steht auf dem Boden der christlichen Kirche. Ihre Ausführungen sind als eine der ernstesten aus der Praxis erwachsenden Beiträge zu dieser Frage zu buchen. Gö.

Was jeder Mann und jede Frau wissen muß, von Dr. Julian Marcuse. Selbstverlag des Hauptausschusses für Arbeiterwohl-fahrt, Berlin. 15 Seiten. 0,30 RM.

Dr. Marcuse nimmt im Auftrage des Hauptausschusses für Arbeiterwohl-fahrt für eine Geburtenregelung Stellung, da die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse es häufig nicht gestatten, Kinder in billiger Anzahl aufzuziehen. Gö.

Zur Aufklärung (Allgemeinverständliches über die Tuberkulose, Heft 61 der Schriftenreihe: Der Arzt als Erzieher), von Dr. Karl Zehner. Verlag der ärztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 1929. 60 Seiten. Brosch. 2 RM., geb. 3 RM.

Das vorliegende Büchlein will aufklären und eine erste Einführung geben; es stützt sich im wesentlichen auf medizinische Tatsachen. Gö.

Bürgerliches Recht Familienrecht, von Dr. Heinrich Mitteis. Zweite, erweiterte Auflage. Verlag von Julius Springer, Berlin 1928. 90 Seiten. Preis 4,80 RM.

Der 10. Band der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft ist für die Kreise der Wohlfahrtspflege von Bedeutung, weil er in übersichtlicher Form die Rechtsverhältnisse innerhalb der Ehe darlegt unter zahlreichen Hinweisen auf das Quellentum und die Rechtsprechung. Sowohl das persönliche Eherecht wie das eheliche Kinderrecht

und das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern und die Vormundschaft sind zu Studien- und Nachschlagezwecken sehr geeignet und vor allem für die in den einzelnen Fachgebieten Arbeitenden von großer Bedeutung.
Wr.

Recht und Rechtsverfolgung im Familienrecht, von Dr. Marie Munk. Verlag Otto Liebmann, Berlin 1929. 186 Seiten. 6 RM.

Frau Dr. Marie Munk gibt in diesem Auszug aus dem BGB., der in systematischer Darstellung erläutert ist, eine Übersicht über das Eherecht, das Ehevermögensrecht und die Ehescheidung sowie das Verwandtschafts- und Kindesrecht mit einem Schlußkapitel über Jugendfürsorgegesetze. Das Buch eignet sich besonders für Unterrichtszwecke und zum Selbststudium.
Gö.

Halbjahresbuch der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, von Berndt, Lefheldt und Weigert. 1. Band. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin 1928. 351 Seiten. Preis 13,50 RM.

Der erste Band des Halbjahresbuches enthält vor allem Angaben über das Schrifttum, die Bescheide, Anordnungen und die Rechtsprechung und ermöglicht die Verfolgung der Auswirkung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung innerhalb des Arbeitslebens. Es bildet in seiner exakten Gliederung und Darstellung einen guten Führer durch das umfassende Gebiet des Gesetzes.
Wr.

Sozialversicherung und Wirtschaft, von Dr. Kreil. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1928. 133 Seiten.

Das Werk gibt eine Darstellung der Sozialversicherung und versucht, die besonderen gegenseitigen Wirkungen der Wirtschaft und der Sozialversicherung darzustellen. An Hand zahlreicher statistischer Tabellen, die zum Teil in Schautafeln wiedergegeben sind, wird der Einblick in die Gedankengänge des Verfassers erleichtert. Das Buch eignet sich zur Benutzung als Lern- und Lehrbuch.
Wr.

Rationalisierung der Sozialversicherung, von Laurenz Lang. Verlag Kohlhammer, Stuttgart 1929. 76 Seiten. 3,50 RM.

Innerhalb des Rahmens der Vorschläge zu einer Abänderung der Sozialversicherung ist eine Diplomarbeit erschienen, die einen grundlegend neuen Aufbau in der Sozialversicherung vorsieht, und zwar durch sogenannte Kreisversicherungsgenossenschaften, die in der Regel 20 000 Mitglieder umfassen sollen. Sobald 40 000 Mitglieder überschritten sind, findet eine Teilung statt. Die Versicherung soll sich gliedern in Krankenversicherung, Arbeitslosenhilfe, Berufsberatung und Umschulung und erstreckt sich auch auf Betriebsunfälle. Die Reformvorschläge liegen

besonders in einem vereinfachten Aufbau der Versicherungsträger und der Gruppenzusammenfassung aller Versicherten in bestimmten örtlichen Gebieten.
Gö.

Sozialversicherung in Jugoslawien. Bericht des Zentralamts für Arbeiterversicherung in Zagreb (Agram) 1922—1926. Zagreb (Agram) 1929, in deutscher, französischer und englischer Sprache gedruckt.

Das Buch (59 Seiten Text nebst 32 Seiten Abbildungen) enthält eine sehr interessante Übersicht über die Entwicklung und den Bestand der nunmehr fünf Jahre alten jugoslawischen Sozialversicherung, verbunden mit Auszügen aus Beiträgen verschiedener Autoren, die auf diesem Gebiete arbeiten. Die in Jugoslawien gesetzlich geschaffene Sozialversicherung ist bisher noch nicht ganz durchgeführt; ins Leben getreten sind bisher nur die Unfall- und die Krankenversicherung. Als einziger Versicherungsträger dient das Zentralamt für Arbeiterversicherung in Agram. In einer Reihe von Aufsätzen werden die Schwierigkeiten erörtert, mit denen bei Durchführung der Sozialversicherung bei der Verschiedenartigkeit der Bevölkerung dieses neuen Staates ohne weiteres zu rechnen ist. Sie ist bis auf die Arbeitslosenversicherung nach den Prinzipien der modernen Sozialversicherung anderer Länder gesetzlich durch ein Gesetz vom 14. Mai 1922 eingeführt worden. Die Grundprinzipien des Gesetzes sind: Ausdehnung der Versicherungspflicht (Unfall-, Invaliditäts- und Krankenversicherung) auf die breitesten Volksschichten, Versicherung aller Lohnempfänger, Mitversicherung der Familienangehörigen, Zentralisation aller Versicherungszweige in einem Zentralamt, jedoch so, daß die unmittelbare Durchführung der Versicherung Lokalorganen überlassen bleibt, die als Selbstverwaltungskörper mit paritätischer Vertretung der versicherten Angestellten und Arbeitgeber arbeiten. Das Streitverfahren erfolgt in besonderen Arbeiterversicherungsgewerkschaften, die Staatsaufsicht ist dem Ministerium für Sozialpolitik übertragen. Die weiteren Maßnahmen bestehen in der Vervollkommnung des ärztlichen Dienstes durch Errichtung eigener Ambulatorien, Apotheken, Krankenhäuser, Erholungsheime und Sanatorien, Werkstätten zur Durchführung von hygienischen und technischen Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter, insbesondere auf dem Gebiete der Unfallverhütung.

Das Bemerkenswerte der organisatorischen Seite der Sozialversicherung ist der einheitliche Aufbau der gesamten Versicherung, indem eine Anstalt allen Zweigen der Sozialversicherung dient und die 27 Lokalorgane ebenfalls alle Zweige gleichzeitig verwalten. Rechnerisch und

verwaltungstechnisch soll sich das Verfahren sehr bewähren. Vielleicht kann es mit als Vorbild bei einer Verwaltungsreform unserer deutschen Sozialversicherung dienen.

Eine Reihe interessanter Aufsätze von Helebrant, Jezic, Glaser, dem Generaldirektor des Zentralamts u. a. m., erhöhen den Wert des für alle Länder, in denen es eine Sozialversicherung gibt oder geben soll, äußerst wertvollen Buches. Die dem Buch beigefügten Illustrationen zeigen, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht bloß auf dem Papier stehen. Sen.-Pr. Dr. Behrend.

Das Gesetz, betreffend Werksgemeinschaft und Selbstverwaltung der Wirtschaft, von Dr. Gustav Treuner. J. F. Lehmanns Verlag, München 1929. 126 Seiten. Geh. 3,80 RM., geb. 5 RM.

Die Frage der Werksgemeinschaft hat vielfach die Betriebe beschäftigt. In den meisten Stellen ist es zu einer Ablehnung des Werksgemeinschaftsgedankens gekommen. Der Verfasser des vorliegenden Gesetzentwurfes vertritt den Standpunkt, daß Werksgemeinschaft ein Ergebnis des deutschen Volkstums ist und daß fremde Elemente daher sehr schwer einzuordnen sind. Der Verfasser will die heute bestehenden Versicherungen durch Betriebswohlfahrtspflege ablösen und stützt sich dabei u. a. auf die Schrift von Hart: Irrwege der deutschen Sozialpolitik, deren Tendenz als bekannt vorausgesetzt werden darf. Gö.

Das Wohnungswesen außerdeutscher Länder. (Heft 10 der Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen). München 1929. 218 Seiten.

Die Kommunale Vereinigung für Wohnungswesen hat als Tagungsgegenstand ihrer 10. Hauptversammlung „das Wohnungswesen außerdeutscher Länder“ behandelt und kurze zusammenfassende Überblicke über den Stand vor dem Weltkrieg, spätere Entwicklung, Wohnungsnot, Wohnungsneubau, Förderung desselben gegeben. Den Schluß bilden jeweils kritische Stellungnahmen.

Das gesamte Buch ist durch gute Grundrisse, Statistiken, durch Zahlenbeigaben erläutert und gibt einen ausgezeichneten Überblick über die in den einzelnen Ländern neu geschaffenen Wohnformen. Wr.

Grundriß der sicheren, reichen, ruhigen Stadt, von Hans Ludwig Sierks. Buchverlag Kaden & Co., Dresden. 307 Seiten.

Das vorliegende Buch beschäftigt sich mit den Fragen der Städteplanung und sieht einen schwierigen Faktor in den heutigen unorganisch und unlogisch angelegten Großstädten, in denen weder Luft noch Licht ist und eine Dunstwolke auch über den ganzen Wohnflächen steht. Die Lösung des Problems soll vom Technischen her gesucht werden; durch

zweckmäßige Anlage soll Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Lärmfreiheit herbeigeführt werden. Die einzelnen Möglichkeiten werden an Hand sehr klarer farbiger und graphischer Darstellungen erläutert. Gö.

Städtebauliche Probleme in amerikanischen Städten und ihre Rückwirkung auf den deutschen Städtebau, von Dr.-Ing. Martin Wagner. Verlag der Deutschen Bauzeitung G. m. b. H., Berlin. 108 Seiten.

Stadtbaurat Dr. Wagner aus Berlin hat eine Studienreise durch amerikanische Städte gemacht und gibt in einer reich bebilderten Schrift eine Art Niederschlag seiner Erfahrungen, die sich auf die Verkehrsprobleme, die Freiflächen, den Wohnungsbau, Schulbau und einiges mehr erstrecken. Als eins der grundlegenden Probleme sieht er die Verkehrsfrage an, nach der die Stadtgestaltung sich mehr und mehr richten muß. Gö.

Deutsches Gefängniswesen (Handbuch), von Ministerialdirektor Dr. Erwin Bumke. Verlag Vahlen, Berlin 1928. 537 Seiten. Preis 28 RM.

Das Werk gibt in Monographien von besonderen Sachkennern der einzelnen Gebiete eine Grundlage für jeden, der sich mit dem deutschen Gefängniswesen gründlich beschäftigen will. Es ist nicht nur als Nachschlagewerk von wissenschaftlichem Rang zu werten, sondern wird auch für Praktiker und Theoretiker, die sich mit dem gegenwärtigen Stand und der Weiterbildung des Systems der Freiheitsstrafen, seiner Durchführung und seinen Wirkungen beschäftigen wollen, eine Fülle von Kenntnissen und Anregungen vermitteln. Dr. Berent.

Probleme des Strafwesens, von Pastor Dr. Heinrich Seyfarth. Heymanns Verlag, Berlin 1928. 188 Seiten.

Das Werk, eine Neubearbeitung des 1913 erschienenen Buches „Aus der Welt der Gefangenen“, ist eine populäre Darstellung der Probleme des Strafwesens, die den Zweck hat, das gebildete Laienpublikum für diese Fragen zu interessieren und es zur Mitarbeit an der Lösung anzuregen. Hierzu dienen außer kurzen statistischen und historischen Darlegungen und der Aufzeigung der Probleme in den Persönlichkeiten der Rechtsbrecher die Darlegungen über Strafe und Strafvollzug. Ein besonderer Abschnitt ist der Fürsorge für die Entlassenen gewidmet. Die Probleme werden an einer Fülle von Beispielen aus den eigenen Erfahrungen des Verfassers als Anstaltsgeistlicher in Fühlbüttel und Heranziehung berühmter Kriminalfälle dem Leser näher gebracht.

Dr. Berent.

Straffälligenfürsorge (Das kleine Lehrbuch, Bd. 1), von Otto Krebs, Berlin. Heraus-

gegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt. Selbstverlag, Berlin. 69 Seiten.

Der kleine Band gibt in knapper eindringlicher Form eine Einführung in die Straffälligenfürsorge für Persönlichkeiten, die ein Interesse für diese Arbeit mitbringen und dafür geschult werden sollen. Die praktischen und wissenschaftlichen Fragen sind, soweit bei der Zusammendrängung irgend möglich ist, behandelt; zu Streitfragen ist im Sinne der von dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt vertretenen Gedankengänge Stellung genommen.

Dr. Berent.

Richter und Gerichtete, von Sling. Verlag Ullstein, Berlin. 380 Seiten.

Das Buch von Sling zeigt, daß Presseberichterstattung im Strafprozeß den höchsten Zielen des Strafrechts und der Wohlfahrtspflege, der Allgemeinheit und des Individuums dienen kann. Für die Möglichkeit psychologischer Erfassung des Straffälligen, aber auch der besonderen Atmosphäre des Strafprozesses, der Persönlichkeit und Aufgaben des Richters, des Staatsanwalts sind diese Berichte vorbildlich. Sie werden in ihrer künstlerischen Form allen denen, die um eine Erfassung der Probleme und eine Neugestaltung des Strafwesens und seiner Wirkungen ringen, eine Fülle von Anregungen geben. Scharfe Erkenntnis und kritische Einstellung, menschliches Verständnis, Humor und Güte, letzten Endes eine verzeihende Weisheit sprechen aus diesen Berichten.

Dr. Berent.

Aktivere Krankenbehandlung in der Irrenanstalt, von Dr. Hermann Simon. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1929. 167 Seiten.

Der Verfasser geht davon aus, daß eine der schlimmsten Gefahren in der Irrenbehandlung die ständige Untätigkeit des Patienten ist und daß sie der Anfang aller Verblödung sei. Seine Vorschläge sind aus praktischen Erfahrungen erwachsen und schildern die Möglichkeit der Beschäftigung in sogenannten Arbeitskolonnen sowie die damit gemachten günstigen Erfahrungen.

Gö.

Schkid, Die Republik der Strolche, von G. Bjelych und L. Pantelejew. Verlag der Jugendinternationale, Berlin 1929. 504 Seiten. Preis brosch. 4,50 RM., geb. 6 RM.

Das Werk befaßt sich mit dem Problem der Fürsorgeerziehung in Rußland und schildert die Entwicklung einer Kinderrepublik in Moskau, in die gefährdete und allein-stehende Kinder eingeliefert wurden und die sich allmählich auf dem Boden der Selbstverwaltung und der freien Entwicklung zu einer kleinen pädagogischen Musterrepublik ausgebildet hat. Das Buch gibt auch für

deutsche Verhältnisse ganz wertvolle pädagogische Anregungen. Wr.

Rußland von heute. Das Reisetagebuch eines Politikers, von Erich Koch-Weser. Carl Reißner, Verlag, Dresden 1929. 200 S.

Die Schilderung des früheren Reichsministers gibt vor allem einen Einblick in die Lebensformen der russischen Bevölkerung, sowohl in den Städten wie auch auf dem Lande, und zeigt neben den aus dem Übergang sich entwickelnden Schäden viele positive Zeichen eines Aufstieges.

Wr.

Elisabeth Gnauck-Kühne. Heimat, von Helene Simon. Band 2. Volksvereins-Verlag G. m. b. H., München-Gladbach 1929. 337 Seiten. 6 RM.

Der zweite Band, den wieder Helene Simon aus dem Nachlaß verfaßt hat, gibt ein abschließendes Bild über das Leben der bekannten Sozialreformerin, in dem besonders die Abschnitte über die Pädagogin und Staatsbürgerin von großem Interesse sind. Dokumente aus dem Personenkreis der Umwelt von Gnauck-Kühne vervollständigen das Bild einer Zeit, die für unsere Entwicklung von großem Einfluß gewesen ist.

Wr.

Handbuch der Inneren Mission. Band I. Die Organisation der Inneren Mission. Bearbeitet von der Abteilung Wohlfahrts- und Jugenddienst im Zentralausschuß für Innere Mission (Referat Statistik). Wichern-Verlag G. m. b. H., Berlin-Spandau 1929. 397 Seiten. 15 RM.

Der 3. Band der bekannten Enzyklopädie, der jetzt als 1. Band erschienen ist, gibt auf Grund der neuen Satzung des Zentralausschusses ein Bild über die Organisation der Inneren Mission. Alle der Inneren Mission angeschlossenen zentralen Organisationen sind mit genauen Textangaben verzeichnet, so daß ein guter Überblick und ein brauchbares Nachschlagewerk für die Arbeit der evangelischen Wohlfahrtspflege in Deutschland entstanden ist.

Wr.

Deutsche Wirtschaftskunde. Ein Abriß der deutschen Reichsstatistik, bearbeitet vom Statistischen Reichsamte. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1930. 400 S. 2,80 RM.

Die Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse, die für den Soziologen eine notwendige Unterlage für seine Arbeit darstellen, werden in der neuen Veröffentlichung des Statistischen Reichsamtes in übersichtlicher, durch zahlreiche Tabellen und graphische Darstellungen veranschaulichter Form gegeben. Die Zahlen bieten Unterlagen für alle Kulturgebiete und für die Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung. Das Buch ist für Schulen und Berufs- und Fachanstalten recht brauchbar zu verwenden.

Wr.

Soeben ist erschienen:

Friedeberg-Polligkeit

Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. W. Polligkeit

Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt am Main

in Verbindung mit

Dr. P. Blumenthal

Amtsgerichtsrat in Altona

Dr. H. Eiserhardt

Geschäftsführerin d. Dt. Vereins f. öff. und
priv. Fürsorge in Frankfurt a. M.

Dr. G. Fr. Storck

Dir. d. Landesjugendamts Lübeck

Zweite, neubearbeitete und vermehrte Auflage

Preis in Ganzleinen gebunden 20 RM

Die erste Auflage dieses Kommentars, die vor Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlicht und von dem verstorbenen Ministerialrat Friedeberg gemeinsam mit Professor Dr. Polligkeit herausgegeben wurde, mußte sich vielfach auf Andeutungen und Ratschläge für die kommende Entwicklung beschränken, weil die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen noch ausstanden. Die jetzige Auflage berücksichtigt diese Ausführungsbestimmungen, soweit sie zur Erläuterung der reichsrechtlichen Rahmenbestimmungen erforderlich sind, sieht aber bewußt von einer Kommentierung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen im einzelnen ab. Unter dem gleichen Gesichtspunkt sind auch das in der Zwischenzeit veröffentlichte Schrifttum und die Rechtsprechung verwertet worden. Im Hinblick auf Landesgesetzgebung, Rechtsprechung und neueres Schrifttum ist der Kommentar in vielen Punkten neu bearbeitet oder ergänzt worden. Im allgemeinen jedoch blieb der Charakter des Buches erhalten, der dahin geht, nicht nur eine juristische Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch eine Anleitung für die praktische Handhabung des Gesetzes zu geben. Die Bearbeiter haben nach Möglichkeit die in der 1. Auflage von dem verstorbenen Ministerialrat Friedeberg verfaßten Erläuterungen, soweit sie grundsätzlicher Art waren, erhalten. Durch gegenseitige Verständigung unter den Mitarbeitern und mit dem Herausgeber ist eine einheitliche Auffassung über die allgemeinen, alle Abschnitte berührenden Fragen erreicht worden.

„... Die schwierige Aufgabe, allen theoretischen Anforderungen zu genügen, und zugleich ein wertvolles Handbuch für die Praxis zu bieten, ist durch den Kommentar gelöst. Er wird für alle mit der Jugendwohlfahrtspflege befaßten Verwaltungsbehörden, für Jugend- und Vormundschaftsrichter, aber auch für die Organisatoren der privaten Jugendwohlfahrtspflege bald ein unentbehrlicher Ratgeber sein...“ *Soziale Praxis, 1923, Nr. 46, über die 1. Auflage.*

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Vordrucke zur Durchführung der Reichsstatistik der öffentlichen Fürsorge

Nr. T 525 Neu. Kontrollliste zur Führung der Reichsstatistik der öffentlichen Fürsorge. Gemäß dem Erhebungsvordruck des Preuß. Statistischen Landesamts für 1930. Din A 2. Titel- und Einlagebogen. Preis für 10 Bogen RM 2, 25 Bogen RM 4, 100 Bogen RM 15

Nr. T 527. Hilfskontrollliste zur Führung der Reichsstatistik der öffentlichen Fürsorge. Din A 5. Titel- und Einlagebogen. Preis für 10 Bogen RM 1, für 25 Bogen RM 1.80, für 100 Bogen RM 6

Nr. T 199. Kontrollbogen für Fürsorgeleistungen. Din A 4, auf Karton gedruckt. Ausgaben für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (grüner Karton), für Sozialrentner (orange Karton), für Kleinrentner und Gleichgestellte (blauer Karton), für Allgemeine Fürsorge (hellgrauer Karton). Preis für 10 Stück RM 1, für 25 Stück RM 1.80, für 100 Stück RM 6, für 500 Stück RM 27, für 1000 Stück RM 48.50

Nr. T 526. Familienkarte. Ausgaben für Kriegsbeschädigte (grün), für Kriegshinterbliebene (gelb), für Kleinrentner (hellblau), für Sozialrentner (orange), für sonstige Hilfsbedürftige (hellgrün). Preis für 25 Stück RM 5, für 100 Stück RM 15, für 500 Stück RM 50, für 1000 Stück RM 90

Einbanddecke zur Familienkarte T 526. Modell Primus. Ausführung in ganz Moleskin mit dauerhaftem und handlichem Mechanismus u. Rückenschild. Preis RM 8

Z 187 M. Mündelkarte für Knaben. Kartothekkarte Din A 5 auf hellgelbem Karton gedruckt. Preis für 10 Stück 75 Pf., für 25 Stück RM 1.40, für 100 Stück RM 5, für 500 Stück RM 22.50, für 1000 Stück RM 40

Z 187 W. Mündelkarte für Mädchen. Kartothekkarte Din A 5 auf hellgrünem Karton gedruckt. Preise wie bei Nr. Z 187 M

Z 199 M. Pflegekinderkarte für Knaben. Kartothekkarte Din A 5 auf blauem Karton. Preise wie bei Nr. Z 187 M

Z 199 W. Pflegekinderkarte für Mädchen. Kartothekkarte Din A 5 auf orangefarbigem Karton. Preise wie bei Nr. Z 187 M

Z 60 M. Karteikarte für die unter Aufsicht stehenden unehelichen Kinder (nicht eigentliche Pflegekinder), für Knaben. Kartothekkarte Din A 5 auf chamoisfarbigem Karton. Preise wie bei Nr. Z 187 M

Z 60 W. Karteikarte für die unter Aufsicht stehenden unehelichen Kinder (nicht eigentliche Pflegekinder), für Mädchen. Kartothekkarte Din A 5 auf steingrauem Karton gedruckt. Preise wie bei Nr. Z 187 M

Z 61 M. Karteikarte für Schutzaufsicht für Knaben. Kartothekkarte Din A 5 auf lachsfarbigem Karton gedruckt. Preise wie bei Nr. Z 187 M

Z 61 W. Karteikarte für Schutzaufsicht für Mädchen. Kartothekkarte Din A 5 auf elfenbeinfarbigem Karton gedruckt. Preise wie bei Nr. Z 187 M

Z 62 M. Karteikarte für Fürsorgeerziehung für Knaben. Kartothekkarte Din A 5 auf hellrotem Karton gedruckt. Preise wie bei Nr. Z 187 M

Z 62 W. Karteikarte für Fürsorgeerziehung für Mädchen. Kartothekkarte Din A 5 auf hellgrünem Karton gedruckt. Preise wie bei Nr. Z 187 M

Z 63 M. Karteikarte für Jugendgerichtshilfe für Knaben. Kartothekkarte Din A 5 auf weißem Karton gedruckt. Preise wie bei Nr. Z 187 M

Z 63 W. Karteikarte für Jugendgerichtshilfe für Mädchen. Kartothekkarte Din A 5 auf grünem Karton gedruckt. Preise wie bei Nr. Z 187 M

Karteikasten für Din A 5 Karten. Preis RM 24.50 — Mit Schloß Preis RM 29

Karteikasten mit Doppelabteil für Din A 5 Karten. Preis RM 35.50 — Mit Schloß Preis RM 45

Karteikasten für Din A 5 Karten, ausreichend für etwa 700 Karten, aus Holz in einfacher Ausführung. Preis RM 18.50 Mit Schloß Preis RM 22.50